

## 2. Sozialtheorie, Gesellschaftstheorie und Soziologie der Privatheit

Starker Morgen

*heut sieht er gar nicht schlecht aus  
heut sieht er fast wie Brecht aus  
(in seinen besten Jahren)  
er sieht so frisch und frei aus  
er sieht ganz wie Karl May aus  
(im Land der Skipetaren)*

*was noch zu tun war ist getan  
nun ist er voller Größenwahn  
und fühlt sich ozeanisch  
noch gestern sah der große Pan  
ihn voller Pein und Panik an  
am Ende wird er manisch*

»Sei's drum! noch heute brech ich auf  
lass allen Kräften freien Lauf  
und rufe und enthemm sie  
ab jetzt bin ich in Überzahl  
bin Litaipе bin Brecht und Baal  
und bin Kara ben Nemsі«

Heinrich Detering (2012): Old Glory:  
Gedichte. Göttingen, S. 60.

Wie in der Einleitung dargestellt, sehen sich die Vergesellschaftungsgefüge des späten 20. und des 21. Jahrhunderts seit einer ganzen Weile schon einem soziotechnisch induzierten Transformationsdruck ausgesetzt, dessen tiefgreifende Strukturverschiebungen immer deutlicher auch praktisch fühlbar werden. Nichts scheint vor dem transformatorischen Potential ›der Digitalisierung‹ sicher – aber wie kann ›Digitalisierung‹ in diesem Zusammenhang überhaupt verstanden werden? Die Frage, inwieweit es sich hierbei um technische *oder* soziale Prozesse handelt, kann nach mehreren Jahrzehnten techniksoziologischer Forschung wohl *ad acta* gelegt werden, wird doch bei genauerer Betrachtung deutlich, dass das Technische und Soziale immer gleichermaßen im Spiel sind (Rammert/Schulz-Schaeffer 2002). Dazu kommt, dass die Erforschung *der* Digitalisierung aufgerufen ist, die vielfältigen Digitalisierungen zu untersuchen, die unterschiedlichen und mitunter widersprüchlichen Prozesse, Mechanismen, und Logiken der Ausweitung von Praktiken der Digitalvernetzung

(Ruppert/Savage/Law 2013; Ochs 2017a) – ein Unterfangen, das kaum von einer einzelnen Disziplin umgesetzt werden kann, vielmehr selbst innerhalb eines disziplinären Feldes nach Arbeitsteilung verlangt.

Wie steht es nun vor diesem Hintergrund mit ›der Privatheit‹ im Zeitalter ›der Digitalisierung‹? Antworten auf diese Frage gibt es viele. Wie es scheint, hat – gerade weil die Unterscheidung öffentlich/privat für alle möglichen Praktiken moderner Vergesellschaftung von Relevanz ist<sup>1</sup> – jede:r etwas zu diesem Thema zu sagen, weshalb sich die Einlassungen zu einer wahren Kakophonie unterschiedlichster, teilweise konträrer Begriffsnutzungen, Problem Diagnosen und Lösungsvorschläge verdichten.<sup>2</sup> Die vorliegende Untersuchung verfolgt das Ziel, einen Beitrag zur sowohl wissenschaftlichen als auch öffentlichen Debatte um Privatheit zu liefern, ohne dabei dem deutlich vernehmbaren Missklang schlicht eine weitere Stimmlage hinzuzufügen. Um letzteres zu vermeiden, strebt sie die Entwicklung eines analytisch robusten Verständnisses des Status und der Problemlagen an, mit denen sich Privatheit im Zuge der enormen soziodigitalen Dynamiken konfrontiert sieht. Der erste Schritt auf dem Weg zum Erreichen des genannten Ziels besteht darin, eine theoretisch angemessene Vorstellung des Analysegegenstands zu entwickeln: Worum handelt es sich bei Privatheit aus sozial- und gesellschaftstheoretischer sowie aus soziologischer Sicht?<sup>3</sup>

Das folgende Kapitel liefert Antworten auf diese Frage, indem es *erstens* eine sozial- und gesellschaftstheoretische Perspektive auf den

- 1 Dies spiegelt sich nicht zuletzt auch in der eingehenden Beschäftigung mit dem Privatheitskonzept (bzw. dessen Verwendung) in der Rechtsprechung und im Verfassungsrecht wider.
- 2 Ich verzichte an dieser Stelle auf eine Referenzierung jener Belegliteratur, aus der sich die behauptete Kakophonie zusammensetzt. Ich tue dies deshalb, weil ein ansehnlicher Teil dieser Literatur im Laufe der Arbeit ohnehin behandelt, zitiert und angeführt werden wird. Während sich den Leser:innen folglich die Möglichkeit bieten wird, selbst die disharmonischen Grundklänge des Privatheitsdiskurses zusammenzufügen, scheint mir eine Anführung von beispielhaften Belegen an dieser Stelle allzu beliebig.
- 3 Die Begriffe »Sozialtheorie« und »Soziologie« verwende ich hier in Anlehnung an Anthony Giddens (1995: 30; vgl. dazu auch Lamla 2003: 35 ff.). »Sozialtheorie« meint dann vergleichsweise abstrakte, grundlagentheoretische Konzeptionen von Sozialität(sproduktion), die eine gewisse Unabhängigkeit von kulturhistorischen Spezifika aufweisen, so wie z.B. das abstrakte sozialtheoretische Beschreibungsvokabular der Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT) sowohl bei der historischen Analyse der Pasteur-Mikroben-usw.-Assemblage Anwendung findet (Latour 1988) wie auch bei der zeitgenössischen Untersuchung des gescheiterten Bahnsystems ARAMIS (Latour 1996a). Der Begriff »Soziologie« bezieht sich dagegen auf die »Existenzweisen der Modernen« (Latour 2013), d.h. um jene modernen Sozialitätsformen, deren historischer

Forschungsgegenstand der Privatheit entwickelt; und *zweitens* die spezifisch modernen Typen der Privatheit kursorisch bis ins 20. Jahrhundert hinein soziologisch verfolgt und als Praxisgefüge der Privatheit modelliert.

Zu 1) Um der Heterogenität des Gegenstands gerecht zu werden, wird dabei zunächst die Grundproblematik der Privatheit anhand einschlägiger sozialwissenschaftlicher Literatur (dies schließt hier sozialphilosophische und rechtswissenschaftliche Bestände mit ein) diskutiert, und es wird eine sozial-/gesellschaftstheoretische Grundperspektive entwickelt.<sup>4</sup> Dabei werden immer wieder exemplarisch allgemein beobachtbare Verwendungsweisen der Unterscheidung öffentlich/privat herangezogen, um die jeweiligen Ausführungen anhand der quasi-empirischen Beobachtung von Semantiken und materiell-semiotischen Praktiken zu überprüfen, zu plausibilisieren und zu illustrieren (2.1). Privatheit wird schließlich als *umbrella term* bestimmt, der die heterogene Praxis der Teil-habe-Beschränkung Alters (hier: der potentiell Privatheit-kompromittierenden Instanz) zur Eröffnung von Erfahrungsspielräumen Egos (hier: der Privatheit-genießenden Instanz) bezeichnet (2.1.1).

Um die so erfolgte praxistheoretische Bestimmung der »Familienähnlichkeit« von Privatheitspraktiken genauer zu fassen, wird im nächsten Schritt die Verwendung der Begriffe »Erfahrung«, »(Spiel-)Raum« und »Teil-habe« theoretisch systematisiert (2.1.2). In diesem Zuge wird deutlich werden, dass Privatheitspraktiken Vergesellschaftungsprozesse nach

Entwicklungsbeginn üblicherweise am europäischen Übergang von spätféudalen zu (zunächst) bürgerlichen Vergesellschaftungsmechanismen verortet wird. Ich führe zudem noch ausdrücklich den Terminus »Gesellschaftstheorie« in dem Sinne ein, dass ich damit Prozesse anspreche, in deren Rahmen die sozialtheoretisch beschreibbaren Vorgänge der Sozialitätsproduktion raumzeitlich (also übersituativ) ausgeweitet und auf Dauer gestellt werden. Dabei ziehe ich den Begriff der »Vergesellschaftung« dem der »Gesellschaft« deshalb vor, weil ich die mit Blick auf letzteren drohenden Konnotationen der Reifizierung, apriorischen Setzung oder holistischen Schließung des Gesellschaftskonzeptes vermeiden möchte. Ich folge damit dem performativen Vergesellschaftungsverständnis der ANT, in der das Soziale generell als *explanandum* perspektiviert wird (Latour 2007), versuche aber, mit dem Vergesellschaftungsbegriff die beobachtbare Tendenz vieler (europäisch-) neuzeitlicher Sozialformationen einzuholen, ihre Sozialitätsproduktionen in Makro-Formate einzufassen (mehr dazu weiter unten).

- 4 Wie die Formulierungen andeuten, wird die sozial- und die gesellschaftstheoretische Perspektive dabei zwar begrifflich und auch analytisch, nicht aber kategorisch voneinander getrennt. Der Grund dafür liegt in der hier zugrunde gelegten Prämisse, dass zwischen beiden Perspektiven fließende Übergänge bestehen, weil die Frage nach ›der Gesellschaft‹ in erster Linie Reichweitenprobleme betrifft: Praktikenensembles verdienen es graduell umso mehr, unter der Rubrik der Gesellschaft behandelt zu werden, je umfassender ihre raumzeitliche Beständigkeit gesichert wird (vgl. Giddens 1995: 68–69).

der Logik von Macht-Differentialen strukturieren: indem sie Sozialitätsformen der verschiedensten raumzeitlichen Reichweite durchziehen, beschränken sie die konkreten Möglichkeiten der Akteurskonstitution der Einen, um auf diese Weise die virtuellen Erfahrungsspielräume der Anderen zu eröffnen – und zwar in normativer Hinsicht *for better or for worse* (normative Ambivalenz der Privatheit).

Mit dem soeben gefallenen Strukturierungsbegriff ist dann auch schon die im nächsten Schritt zu beantwortende Frage aufgeworfen, was unter »Praxis«, und was unter ihrer »Strukturierung« im Kontext der hiesigen Untersuchung genau zu verstehen sein soll. Ich werde diesbezüglich eine Reihe von soziokulturellen Regeltypen (sowie deren Träger) bestimmen und beispielhaft vorführen, wie diese sich im Rahmen empirisch wirksamer Strukturierung zu performativen Regelwerken ko-operativ zusammenfügen können (2.1.3).

Den letzten Schritt des ersten Teiles dieses Kapitels wird dann die Verknüpfung der praxistheoretischen Bestimmung von Privatheit mit einer gesellschaftstheoretischen Konzeption sozialer Aggregatformen bilden. Wie zu sehen sein wird, erweist sich Anselm Strauss' *Theorie Sozialer Welten und Arenen* als bestens dazu geeignet, die Sozialitätsformate zu bestimmen, die von kollektiv vernetzten Praktiken »ausgeschwitzt« werden. Mit den Strauss'schen Bestimmungen an der Hand wird es dann möglich werden, die im vorlaufenden Kapitel herausgearbeitete Konzeption der *soziokulturellen Formung* von (Privatheits-)Praktiken mit einer systematischen Vorstellung ihrer *Vergesellschaftungseffekte* zu verbinden (2.1.4).

Grundsätzlich gesprochen, wird das Ziel der in Kap. 2.1 dargelegten theoretischen Bemühungen indes nicht in der Entwicklung einer *grand theory* des Sozialen oder von Vergesellschaftung bestehen; viel bescheidener, geht es lediglich um die Ausarbeitung eines minimalistischen, gleichwohl aber robusten theoretischen Verständnisses von Privatheitspraktiken, das es erlaubt, die maßgeblichen *strukturellen Komponenten* zu identifizieren, deren die Stabilisierung von Privatheit zu einem synthetischen Praxisgefüge bedarf. Damit werden dann gleichzeitig auch die Komponenten benannt, die im weiteren Verlauf der Untersuchung als mögliche *De*-Stabilisierungsfaktoren, als transformatorische *game changer* im soziologischen Blick zu behalten sind.

Zu 2) Wie die theoretische Konzeption der Privatheit vor Augen führen wird, ist das Bemühen um ihre glasklare überzeitliche Theoretisierung schlechterdings fruchtlos. Das soll heißen: Wie die im ersten Teil des Kapitels vorgestellte, theoretisch durchaus konzipierbare »Familie« der Privatheitspraktiken zu einem bestimmten sozial- und kulturhistorischen Zeitpunkt in die weiter reichenden Prozesse der Vergesellschaftung eingelassen ist – wie also die Praxis der Teilhabe-Beschränkung zur Eröffnung von Erfahrungsspielräumen *als Privatheit* historisch jeweils formatiert wird – dies ist eine Frage, die im zweiten Teil des Kapitels

zumindest für das 20. Jahrhundert einer (kursorischen) soziologischen Antwort zugeführt werden soll. Das Ziel dieses Vorgehens besteht darin, die zuvor erarbeiteten sozial- und gesellschaftstheoretischen Erkenntnisse um eine *Typologie der Privatheitspraktiken* zu ergänzen, d.h. um ein Modell der raumzeitlich stabilisierten, praktischen Anwendungstypen der Unterscheidung öffentlich/privat, sowie der Art und Weise, in der diese zur entsprechenden Stabilisierung des Vergesellschaftungsgefüges bis ins 20. Jahrhundert hinein beigetragen haben. Das in Kap. 2.2 ausgearbeitete Modell stellt mithin eine sozialhistorische Konkretisierung jener zuvor strukturtheoretisch benannten, potentiell transformativ wirkenden Faktoren dar; diese Konkretisierung wird es im genealogischen Teil der Untersuchung weiter unten ermöglichen, die Transformationsfaktoren der Privatheitspraktiken, wie wir sie aus dem 20. Jahrhunderts noch kennen, systematisch zu fassen kriegen.

Um das hier gegebene analytische Versprechen zu halten werde ich zunächst das Modell kurz einführen, um daraufhin erst einmal die historische Genese der Makro-Unterscheidung öffentlich/privat knapp zu skizzieren. Diese Praxis, die darauf hinausläuft eine Einteilung des gesamten Gemeinwesens in einen öffentlichen und einen privaten Bereich vorzunehmen, ist nicht nur für moderne Vergesellschaftungsformen prägend, sie wird auch in vielen einschlägigen Arbeiten bis in die antiken Vergesellschaftungsformen griechischer oder römischer Couleur hinein zurückverfolgt (2.2.1).

Alle weiteren öffentlich/privat-Unterscheidung stellen sich auf Basis der für die kursorische Rekonstruktion herangezogenen Literaturbestände dann als Trennungspraktiken dar, die im Sog jener ›sozialen Zellteilungsprozesse‹ auftreten, welche die Soziologie üblicherweise auf den Begriff der sozialen und/oder gesellschaftlichen Differenzierung bringt. In diesem Lichte ist etwa auch die Abspaltung eines eigenen Bereiches der Privat-Ökonomie zu betrachten, wie sie spätestens im Rahmen bürgerlicher Vergesellschaftungsprozesse dann einer auf sie einwirkenden und von ihr abhängigen Sphäre der öffentlichen Gewalt gegenübertritt (2.2.2).

Während Privat-Ökonomie sich zunächst v.a. in dieser Frontstellung konstituiert, gehören Arbeit und familiärer Oikos anfangs noch demselben räumlichen Bezirk an. Dies beginnt sich erst im 18. Jahrhundert auf breiter Basis zu ändern, und es ist insbesondere die räumliche Konzentration der industriellen Produktionsmittel, die hierfür die entscheidende Rolle spielt. Im Zuge der raumzeitlichen Ausdehnung von Praktiken der Industrialisierung wird Heim und Herd nach und nach kategorisch als privat von der Arbeitswelt abgetrennt, und steht nun gleichermaßen dieser sowie der Welt des Staates, und überdies auch all jenen Sozialen Welten gegenüber, die Öffentlichkeit ›als solche‹ zu konstituieren scheinen (2.2.3).

Damit sind die zu immer neuen Segmentierungen führenden Differenzierungsprozesse, in deren Strudel die Praktizierung der Unterscheidung

öffentlich/privat ab dem 18. Jahrhundert zunehmend hineingezogen wird, ein weiteres Mal angesprochen. Spätestens in der bürgerlichen Moderne des 19. Jahrhunderts vervielfältigen sich schließlich die normativ jeweils idiosynkratisch strukturierten sozialen Bereiche, in denen die Akteure leben, und zwar in einem Umfang, der es mit der Zeit immer sinnvoller erscheinen lässt, auch die wechselseitige Abschottung dieser Bereiche voneinander als Privatheit zu praktizieren. Im 20. Jahrhundert soll das Individuum dann endgültig die Möglichkeit haben, die z.T. widersprüchlichen sozialen Rollen, die es alltagspraktisch zu spielen aufgerufen ist, voneinander zu trennen (2.2.4).

Die an diesem Punkt zu einem vorläufigen Abschluss kommende typologische Rekonstruktion wird somit *en passant* den Bogen von der Antike bis in die Gegenwart spannen. Um die bis dorthin herausgearbeiteten Bestimmungen zusammenzufassen, werde ich schließlich noch einmal exemplarisch die Gesellschaftlichkeit und Kollektivität von Privatheit (d.h. der Praktiken selbst, nicht nur des gesellschaftlichen Wertes des Privaten, wie er etwa von Rössler 2001; 2012 bestimmt wird) anhand des Modells einer *Negativen Akteur-Netzwerk-Theorie der Privatheit* darstellen und exemplarisch erläutern. Dies wird dann, den Übergang zum nächsten Teil der Untersuchung bildend, in die Ausweisung der im 20. Jahrhundert dominanten Privatheitspraktik der individuellen Informationskontrolle münden. Denn während der Begriff »Privatheit« auf die in diesem Kapitel in ihrer heterogenen Vielfältigkeit theoretisch konzipierten Praktiken rekurriert, bildet doch *ein* Praxistyp den Problemerkern nicht zuletzt auch der heutigen Debatten: die – im 20. Jahrhundert auf das kontrollierende Individuum zugerechnete – *informationelle Privatheit* (2.2.5).

Seit wann lässt sich aber überhaupt sinnvollerweise von dieser Privatheitsform sprechen? Welche Form weist sie auf, und hat sie zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Gestalt angenommen? Was sind die Gründe für einen etwaigen Formenwandel? Um diese Fragen zu beantworten, werde ich schließlich zum nächsten Kapitel überleiten, in dem dann eine Genealogie informationeller Privatheitspraktiken ab dem 18. Jahrhundert vorgelegt wird.

## 2.1 Sozial- und Gesellschaftstheorie der Privatheit

Was bildet den Gegenstand einer *Soziologie der Privatheit*, worum handelt es sich bei Privatheit?<sup>5</sup> Vielen einflussreichen Privatheitsforschungen der letzten Jahrzehnte zufolge droht das in der vorliegenden Untersuchung verfolgte Unternehmen der Entwicklung einer *Soziologie*

5 Eine kompakte Zusammenfassung des hier präsentierten sozialtheoretischen Argumentes findet sich in Ochs (2019a; 2021a).

*der Privatheit* bereits an der Beantwortung dieser grundlegenden Frage zu scheitern. Und dabei sind es gerade jene Denker:innen, deren Disziplinen mit am stärksten und grundlegendsten auf klare formale Definitionen angewiesen sind – im besten Falle auf eindeutige Begriffs-Gegenstands-Relationen –, die rechtswissenschaftlichen und sozialphilosophischen Privatheitstheoretiker:innen also, die wiederholt und häufig überzeugend auf die deprimierende Vergeblichkeit aller Bemühungen um eine klare Definition des ›Gegenstands‹ der Privatheit hingewiesen haben. »Privacy, however, is a concept in disarray. Nobody can articulate what it means«, schreibt etwa der einflussreiche Rechtsphilosoph Daniel Solove (2009: 1) auf der ersten Seite seines privatheitstheoretischen Meilensteins *Understanding Privacy*. Für die einen stelle Privatheit eine absolute normative Grundlage zur Ausbildung von Freiheit und Demokratie dar, für die anderen handele es sich um eine anti-soziale, mithin pathologische Institution. Privatheit verweise auf eine Vielzahl z.T. widersprüchlicher Bedeutungen, ohne einen erkennbaren Bedeutungskern aufzuweisen, nichtsdestotrotz werde der Begriff normativ und politisch stark aufgeladen. Aufgeregte Debatten entzündeten sich darum, zumal im Zusammenhang mit Informationstechnologien – und dennoch: »It seems as though everybody is talking about ›privacy‹, but it is not exactly what they are talking about.« (ebd.: 5)

Anstatt in Fatalismus zu verfallen und das Privatheitskonzept aufgrund seiner vielfältigen Problematiken aufzugeben, werde ich in der folgenden Untersuchung Noortje Marres' pragmatistischem Motto folgen: »Political and social theorists should learn to like their problems more.« (Marres 2012: 134) Ganz auf dieser Linie werde ich, sofern ich in diesem Kapitel als Sozialtheoretiker agiere, zunächst also *das Problem der Privatheit* annehmen, und dessen *sozialtheoretische Parameter* bestimmen. Der erste Schritt der Untersuchung besteht folglich in einem sozialtheoretischen Problemaufriss.

Wie bereits angeklungen, wird das Problem der Privatheit nicht zuletzt auch semantisch markiert. Dementsprechend hat eine ganze Reihe von methodologisch z.T. sehr unterschiedlich orientierten Forscher:innen auf die konzeptionell schwer verdauliche Polysemie des Begriffes hingewiesen (Shils 1966: 281; Weintraub 1997; Bailey 2000; Rössler 2001: 16–19; Solove 2008: 8; Geuss 2013: 17; Hahn/Koppetsch 2011: 11; Finn/Wright/Friedewald 2013; Koops et al. 2017; für die zumeist als Gegenbegriff verstandene Unterscheidung des Öffentlichen gilt bezeichnenderweise dasselbe, vgl. Habermas 1990: 54–55). In der Tat ist es so, dass wir in der Praxis vieles »mit dem komplexen Prädikat ›privat‹ bezeichnen« (Rössler 2001: 10):

- Englischsprecher:innen verwenden in Bezug auf die intimen Zonen des *Körpers* den Ausdruck »private parts«, weshalb sich im

privatheitstheoretischen Diskurs die Vorstellung einer körperlichen Privatheit (»bodily privacy«) findet: »being able to exclude people from touching one's body or restraining or restricting one's freedom of bodily movement« (Koops et al. 2017: 567).

- Während George Herbert Mead (1973: 270) *mentale Vorgänge* als »private Erfahrungsinhalte« bezeichnet und klassisch galt: »Die Gedanken sind frei«, sehen einige Privatheitsforscher:innen in möglichen Interfaces zwischen Gehirnen und Computern eine Gefahr: »new and emerging technologies carry the potential to impact on individuals' privacy of thoughts and feelings.« (Finn/Wright/Friedewal 2013: 9)
- Der Chaos Computer Club (ohne Datum) ruft dazu auf, private *Daten* zu schützen. Zu beachten ist hierbei, dass trotz ihrer hohen Relevanz eine ontologische Klassifizierung von Daten als privat ebenso schwierig ist (BVerfG 1983), wie ihr Schutz: »Schließlich dient die Vernetzung von Rechnern gerade dem Austausch von Daten und Informationen und nicht ihrer Geheimhaltung.« (Eichenhofer 2016: 84)
- Als 2014 ein evangelisches Krankenhaus einer Mitarbeiterin das Tragen eines Kopftuchs verbieten und in ihre persönliche *Entscheidungsfreiheit* eingreifen wollte, empörte sich ein Spiegel-Redakteur: »Warum Dinge vorschreiben, die privat sind?« (Kaufmann 2014) Hierbei geht es um dezisionale Privatheit (Rössler 2001: 25; 144).
- Karl Marx beschrieb 1872 Privateigentum als jene *Ressourcen*, »wo die Arbeitsmittel und die äußeren Bedingungen der Arbeit Privatleuten gehören. Je nachdem aber diese Privatleute die Arbeiter oder die Nichtarbeiter sind, hat auch das Privateigentum einen anderen Charakter.« (Marx 2003: 704) Kapitalismus sei verstehbar als »Verneinung des individuellen, auf eigne Arbeit gegründeten Privateigentums.« (ebd.: 706)
- In Restaurants, Kaufhäusern oder Hotels finden sich oftmals mit der Aufschrift »privat« abgetrennte *Räume*, und die »lokale Privatheit« (Rössler 2001: 25; 255) der Privaträume (ob von Gruppen oder Individuen) wird gesetzlich geschützt.
- »Nur weil es diesen ganz anderen, privaten Bereich gibt«, schreiben Kornelia Hahn und Cornelia Koppetsch, »scheint das moderne Subjekt in der Lage, jene Anforderungen, welche ihm in öffentlichen Bereichen wie z. B. dem Beruf abverlangt werden (...) zu bewältigen« (Hahn/Koppetsch 2011: 11) – und verweisen damit auf die historisch evolvierte Unterscheidung zwischen einer *familial lebensweltlichen Privatsphäre* einerseits, und einer als öffentlichlich wahrgenommenen Arbeitswelt andererseits (vgl. auch Jurczyk/Oechsle 2008: 18).



- Als der ehemalige Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel vor einigen Jahren erkannte, dass seine damalige Teilnahme an einer Diskussion mit Pegida-Anhänger:innen seiner öffentlich-staatlichen Funktionsrolle als Minister zugeordnet und als politisch eher ungeschickt bewertet wurde, beeilte er sich, sie als privat auszuweisen (Kister 2015). Er griff damit auf die *institutionelle Trennung* zwischen öffentlicher Gewalt und Privatsphäre zurück, indem er die Teilnahme seinen Tätigkeiten als Privatperson, d.h. der Privatsphäre zuwies und diese in einen Gegensatz zur ministeriellen Rolle als Angehöriger der öffentlichen Gewalt setzte. Solchermaßen sollte die Diskussionsteilnahme dem »principle of the publicity of the actions of those who wield public power (public here in the sense of political)« (Bobbio 1989: 19) entgehen (vgl. zur institutionellen Unterscheidung öffentliche Gewalt/Privatsphäre natürlich auch Habermas 1990).

Der zunächst vielleicht beliebig erscheinende Durchgang durch einige der Verwendungsweisen des Adjektivs »privat« fördert somit eine Vielzahl ganz verschiedener *Bezugsdimensionen* zutage, die wir einordnen können als *körperliche, mentale, informationelle, dezisionale, ressourcen-bezogene, raum-zeitliche, lebensweltliche* sowie *institutionelle Bezugsgrößen*. Zwar lassen sich diese, wie zu sehen war, analytisch unterscheiden, sie erweisen sich jedoch in empirischer Hinsicht als ineinander verwoben. So kann bspw. Wissen (Information) über die Krankheit (Körper) anderer als privat geltend gemacht werden – es geht dann gleichzeitig um körperliche wie auch um informationelle Privatheit. Auch in der sogenannten ›Abtreibungsdebatte‹ verschränken sich die Dimensionen, und zwar dahingehend, dass die Privatheit des weiblich gelesenen Körpers gegenüber den Interventionsbefugnissen der öffentlichen Gewalt des Staates verhandelt wird (Cohen 1997). Und wenn WG-Bewohner:innen die Tür des eigenen Zimmers schließen, um mit Partner:innen intim zu werden, so lässt sich dies als Herstellung von gleichzeitig körperlicher, räumlicher und wiederum auch informationeller Privatheit verstehen.

Die Beispiele sollten genügen, um die empirische *Verschränktheit der Privatheitsdimensionen* nachzuweisen. Theoretisch muss diese Verschränktheit ihrerseits in Form eines »conceptual link between various types of privacy« (Koops et al. 2017: 571) Berücksichtigung finden. Darüber hinaus gilt, dass »each ideal type of privacy contains an element of informational privacy«, weshalb sich informationelle Privatheit als »overarching aspect of each underlying type« (ebd.: 568) verstehen lässt. *Informationen über* körperliche, mentale, Ressourcen-bezogene Phänomene usw. (müssen nicht, aber) können grundsätzlich immer als privat gelten: »All (more or less) physical types of privacy lie on one side, and informational privacy on the other. (...) informational privacy can

be seen as a derivative or added layer of, or perhaps a precondition to, other forms of privacy« (ebd.: 554–555).

Daraus ergibt sich nicht nur bereits hier ein Hinweis darauf, warum digitale Vernetzungstechnologien solch weitreichend-transformierende Wirkungen in Bezug auf Privatheit entfalten, sondern es wird auch klar, dass eine *Soziologie der Privatheit* – eben aufgrund der erörterten Verschränktheit – auch dann, wenn sie sich hauptsächlich für informationelle Privatheit und ihre digital-vernetzte Transformation interessiert, als Soziologie der Privatheit *schlechthin* angelegt werden muss.

Bei genauerer Betrachtung wird zudem deutlich, dass die o.g. Dimensionen auch auf recht unterschiedlichen *Skalenniveaus* verortet sind. Während z.B. die normativ gebotene taktile und visuelle Unversehrtheit des Körpers (die Intimität bzw. körperliche Privatheit der *private parts*) auf Individuen zugerechnet werden kann, lassen sich privatökonomische Betriebsgeheimnisse, verstehbar als die informationelle Privatheit von Organisationen gegenüber der Konkurrenz, auf der Meso-Ebene ansiedeln. Die Öffentlichkeit ministeriellen Handelns beruht indessen auf der institutionellen Makro-Unterteilung von Sozialformationen in die öffentliche Gewalt des Staates einerseits, und die Privatsphäre der Gesellschaft andererseits.

Um die Dinge weiter zu verkomplizieren, werden im Zuge der unterschiedlichen Verwendungsweisen von öffentlich/privat auch kategorial unterscheidbare *Akteursklassen in Beziehung* gesetzt. Das Verhältnis zwischen der öffentlichen Gewalt des Staates und der Privatökonomie etwa bezieht sich auf eine ziemlich andere Beziehung (nämlich zwischen tendenziell *Gleichmächtigen*) als die Relation Internetkonzern – private:r Verbraucher:in (*Machtungleichheit*). Die Ökonomie gilt (in spezifischer Weise) gegenüber dem Staat als privater Bereich; gleichzeitig gelten die einzelne Verbraucher:innen (in spezifischer Weise) wiederum gegenüber der Privatökonomie als privat. Daran wird ersichtlich, dass »die Grenzen zwischen öffentlich und privat (...) eine in sich selbst verschachtelte Konstruktion mit inneren Grenzen« (Hahn/Koppetsch 2011: 11) ins Werk setzen.

Dass die Unterscheidung öffentlich/privat tendenziell auch zwischen gleichmächtigen Akteuren untereinander innerhalb der Lebenswelt praktische Verwendung findet, verdeutlicht unterdessen der exemplarische Fall, in dem ein Akteur auf die Nachfrage seiner Nachbarin die Auskunft über seine eigene religiöse Zugehörigkeit verweigert: Religion ist dann als Privatsache deklariert. Privatsache ist es aber auch, wenn ich meine Rollläden herunterlasse, damit Passant:innen vom öffentlichen Raum der Straße her nicht in das Wohnzimmer meiner Erdgeschosswohnung blicken können: ich markiere so in spezifischer Weise Privatheit mit Bezug auf Relationen zu *unbestimmten* Anderen (die Passant:innen). Wenn Jugendliche etwa auf Facebook kryptische Kommunikationskodes anwenden, um informationelle Privatheit gegenüber ihren Eltern zu

praktizieren, dann haben wir es dabei zwar auch mit der in spezifischer Weise erfolgenden Abgrenzung von Privatem zu tun, diesmal geht es aber um Privatheit gegenüber *bestimmten* Anderen (die Eltern).

Die bis hierhin angestellten Überlegungen zu den Parametern des sozialtheoretischen Problems der Privatheit können wir zunächst dahingehend zusammenfassen, dass der Differenzmarker »privat« nicht nur in analytisch unterscheidbaren, empirisch aber zumeist *ineinander verschränkten Bezugsdimensionen* angewendet wird, die auf unterschiedlichen *Skalenniveaus* angesiedelt sein können, sondern dass er dabei auch in sehr unterschiedlichen *Akteurskonstellationen* praktiziert wird. Sofern es hierbei um die Relationen zwischen analytisch verschiedenartigen sozialen Typen geht, muss dies gerade in einer soziologisch orientierten Arbeit theoretisch Niederschlag finden. Die Akteursklassen können dabei in einem ersten Zugriff mit einer doppelten Unterscheidung belegt werden: Zum einen lassen sich vertikale Relationen zwischen tendenziell machtungleichen Akteurstypen (z.B. Internetkonzern – Internetnutzer:innen) von horizontalen Relationen zwischen tendenziell machtgleichen Akteurstypen (z.B. ich als Privatperson und meine Nachbarin) unterscheiden; zum anderen kann festgestellt werden, dass Privatheit sowohl gegenüber bestimmten Anderen (z.B. Kinder gegenüber Eltern) als auch gegenüber unbestimmten Anderen (ich z.B. mein Wohnzimmer in Relation zu Anwesenden im öffentlichen Raum) praktiziert wird.<sup>6</sup>

Aus diesen Feststellungen ergibt sich ein *relationales Privatheitsverständnis*, das schematisch wie folgt dargestellt werden kann:

	Relation zu bestimmten Anderen	Relation zu unbestimmten Anderen
Vertikale Relation	z.B. Eltern – Kind – Relation	z.B. Relation Internetkonzern – Nutzer:in
Horizontale Relation	z.B. Relation Einzelperson und Ihre Nachbarin	z.B. Relation Einzelperson und beliebige Passantinnen im öffentlichen Raum

Tab. 1: *Relationale Privatheiten in typisierten Akteurskonstellationen.*

Werfen wir den Blick nun darauf, wie die verschiedenen Privatheiten praktisch hergestellt werden. Wie die exemplarischen Anwendungsfälle verdeutlicht haben, kommen im Zuge der praktischen Performanz der verschiedenen Privatheitsformen notwendigerweise die verschiedensten *Techniken* zum Einsatz: Während Internet-Nutzer:innen Privatheit

6 Die Unterscheidung zwischen horizontaler und vertikaler Privatheit ist von Thiel (2017: 153) übernommen, der sie auf Anonymisierungspraktiken

gegenüber geheimdienstlicher Einsicht durch Verwendung von *Verchlüsselungssoftware* behaupten können, greifen WG-Bewohner:innen üblicherweise auf *Holztüren* zurück; wer dennoch das Zimmer betritt, kann *angebrüllt* werden (»raus hier!«). In allen Fällen handelt es sich um materiell-semiotische Techniken, bei deren Anwendung das Mischungsverhältnis zwischen Materialität und Semiotik variiert (Holztürtechnik: Betonung des Materiellen; Anbrüllen: Betonung des Semiotischen). Um Privatheitsformen zu stabilisieren, können auch über-situative Regeln formuliert werden, bspw. in der Wohngemeinschaft: »Wenn die Tür zu ist, klopfen – keine Reaktion heißt: draußen bleiben.« Die Formalisierung von Regeln kann überdies mit Sanktionsmaßnahmen gekoppelt werden (bei Zuwiderhandlung vier Wochen Abspüldienst o.ä.).

Große Diversität lässt sich auch mit Blick auf die *Werte* konstatieren, die durch Rückgriff auf die Unterscheidung von etwas als »privat« realisiert werden können oder sollen. Dies kann etwa durch das folgende Beispiel anschaulich gemacht werden: Internetkonzerne gelten in rechtlicher Hinsicht als »Private« (Eichenhofer 2016), wodurch sie zunächst anderen datenschutzrechtlichen Auflagen unterliegen, als öffentliche Institutionen. Zugrunde legt hierbei die Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht, die manche, jedenfalls im europäischen Kontext, als kulturhistorischen Nullpunkt der Semantik von öffentlich und privat ansehen.<sup>7</sup> Geht man davon aus, dass Internet-Konzerne als privatwirtschaftliche Organisationen »expropriate the content of our communication and team with myriad partners to exploit it« (Clarke 2016: 80), dann wird deutlich, dass sich der Wert, der im Zuge *dieser* Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat realisiert werden soll,

anwendet. Die Unterscheidung zwischen bestimmten und unbestimmten Anderen orientiert sich an Rösslers sozialphilosophischer Theoretisierung informationeller Privatheit (2001: 216 ff; 234 ff.).

- 7 »It was in the much commented-on passages of Justinian's *Corpus iuris* (...) that the pair of terms ›public‹ and ›private‹ first entered the history of Western political and social thought.« (Bobbio 1989: 1) Während der *semantische* Ursprung damit ungefähr auf das 6. Jahrhundert n. Chr. datiert wird, scheint die *praktische Anwendung* der Unterscheidung selbst dagegen älteren Datums – Geuss entdeckt sie schon bei Diogenes, dem kynischen Philosophen, im 4. Jh. v.Chr.: »Ungeachtet der Tatsache, dass die Athener für unsere Begriffe von ›öffentlich‹ und ›privat‹ keine eigenen Wörter hatten, können wir durchaus zutreffend sagen, dass Diogenes etwas ›in der Öffentlichkeit‹ tat [er masturbierte auf dem Marktplatz; CO], wovon wir (und die Athener) glauben, es sollte nur im Privaten geschehen.« (Geuss 2002: 54) Diese Ausführungen liefern eine Rechtfertigung auch für die Gleichsetzung von »öffentlich/privat« mit der Unterscheidung »polis/oikos«, wie Arendt (2002) sie vornimmt: die zwar verschiedenartigen semantischen Marker gehen doch mit einer gleichartigen Verwendungsweise einher.

als Profit-Maximierung bezeichnen lässt – es geht um kapitalistische Verwertungslogiken (vgl. Andrejevic 2011). Im Fluchtpunkt der Privatheit der *Internetnutzer:innen gegenüber den privatökonomischen Konzernen*<sup>8</sup> liegen dahingegen ganz andere Werte, etwa der der geschützten Privat-Kommunikation gegenüber ökonomischer Ausbeutung.<sup>9</sup>

An dieser Vielfalt der Werte wird mithin die *normative Ambivalenz* des Privaten sichtbar: Privatheit kann einerseits der Stabilisierung diskriminierender Sozialverhältnisse dienen, wie es der Fall ist, wenn die lebensweltliche Privatheit der Familie zur Abstützung patriarchaler Machtverhältnisse genutzt wird (Müller 2008). Die aus der sogenannten Frauenbewegung der 1970er Jahre bekannte Losung, dass das Private politisch sei, lässt sich privatheitstheoretisch dann so verstehen, dass es sich bei solchen patriarchalisch ausgekleideten Privatheiten um illegitime Privatheitsformen handelt, da diese illegitime Machtverhältnisse der öffentlichen Regulierung und Intervention entziehen (Krause 2003: 65; Lundt 2008: 51). Andererseits kann Privatheit aber auch genau umgekehrt gerade der Abschwächung von Machtasymmetrien dienen, z.B. wenn mit der praktischen Anwendung der Unterscheidung verunmöglicht wird, dass Ressourcen-Übergewichte auf Seiten mächtigerer Instanzen (Staat oder Internet-Konzern gegenüber Bürger:in) in informationelle Übervorteilung umgemünzt werden – genau dieses Ziel verfolgt etwa der institutionalisierte Datenschutz (Rost 2013), der sich in diesem Kontext als Mechanismus zur Gewährleistung informationeller Privatheit verstehen lässt.

Wir können für unsere Erörterung des sozialtheoretischen Problems der Privatheit in einem ersten Zugriff also zusammenfassen, dass die Heterogenität der Privatheit sich an einer ganzen Reihe von Merkmalen des Problems des Privaten festmachen lässt: An der ...

- ... Polysemie des Begriffs;
- ... Vielfalt praktischer Bezugsdimensionen;
- ... empirischen Verschränktheit letzterer;

8 Man betrachte einmal mehr die Matroschka-Puppen-ähnliche ›re-entry‹-Logik, mit der die Unterscheidung »privat« (Privatheit der Nutzer:innen) innerhalb eines als privat unterschiedenen Bereichs (Ökonomie gegenüber Staat) wieder eintritt.

9 Aufgrund der Tatsache, dass es zunehmend privatwirtschaftliche Organisationen sind, die die kommunikativen Infrastrukturen lebensweltlicher Kommunikation zur Verfügung stellen, wird in der juristischen Diskussion um Datenschutz mittlerweile über einen möglichen »Schutz der ›Privatheit‹ gegenüber privaten Internetdiensteanbietern« (Eichenhofer 2016: 86) bzw. über eine etwaige »Schutzpflicht des Staates für die informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen gegenüber mächtigen Privaten« (Kutscha 2011: 463) nachgedacht – über Privatheit in der Privatheit also.

- ... Verschiedenartigkeit der Skalenniveaus der Unterscheidungsanwendung;
- ... Relationalität und Diversität der Akteurskonstellationen;
- ... Variabilität der zum Zuge kommenden Techniken;
- ... Verschiedenartigkeit der Werte und der normativen Ambivalenz der Privatheit.

Die Frage, die sich für eine sozialtheoretische Behandlung des Problems der Privatheit stellt, lautet vor dem Hintergrund dieses Katalogs also: Wie kann die oben sichtbar werdende Heterogenität theoretisch kohärent konzipiert werden? Kann diese Vielstimmigkeit auf einen theoretischen Nenner gebracht werden, ohne Missklang zu erzeugen, und wenn ja: wie?

### 2.1.1 Privatheit als Praxis der Teil-habe-Beschränkung zur Eröffnung von Erfahrungs-spiel-räumen

Dem schon weiter oben referenzierten Privatheitstheoretiker Solove zufolge besteht allerdings gerade im Versuch, diese Fragen zu beantworten, der übliche Fehler privatheitstheoretischer Bemühungen: »[M]ost theorists attempt to define privacy by isolating a common denominator in all instances of privacy. I argue that the attempt to locate the ›essential‹ or ›core‹ characteristics of privacy has led to failure.« (Solove 2009: 8) Anstatt zu versuchen eine angenommene Einheit aller Privatheiten zu finden, rät Solove, dem späten Wittgenstein zu folgen und die *Familienähnlichkeit* der empirisch beobachtbaren Privatheitsformen zu bestimmen. Ausgangspunkt der Wittgensteinschen Überlegungen war ja bekanntlich die Einsicht, dass eine formale Definition von Tätigkeiten, wie etwa Lesen, Schreiben oder Rechnen schlechterdings unmöglich sei (Wittgenstein 1967). An die Stelle der Bestimmung z.B. von Sprache *in abstracto* müsse die quasi-empirische Betrachtung des sprachlichen Vorgangs rücken: »... denk nicht, sondern schau!« (ebd.: §66) Gehe man so vor, dann könne man, statt Sprache abstrakt zu bestimmen, das *Praxisfeld des Sprechens* theoretisch abstecken: »Statt etwas anzugeben, was allem, was wir Sprache nennen, gemeinsam ist, sage ich, es ist diesen Erscheinungen garnicht [sic!] Eines gemeinsam, weswegen wir für alle das gleiche Wort verwenden, – sondern sie sind mit einander in vielen verschiedenen Weisen *verwandt*. Und dieser Verwandtschaft oder diesen Verwandtschaften wegen nennen wir sie alle ›Sprachen.« (ebd.: §65) Entsprechend sähen wir bei der quasi-empirischen, analytischen Betrachtung »ein kompliziertes Netz von Ähnlichkeiten, die einander übergreifen und kreuzen. Ähnlichkeiten im Großen und Kleinen. Ich kann diese Ähnlichkeiten nicht besser charakterisieren als durch das Wort: ›Familienähnlichkeiten.« (ebd.: §66, §67).

Die Fokussierung auf Familienähnlichkeiten empfiehlt Wittgenstein nicht nur zur Bestimmung von Kulturtechniken wie der Sprache, sondern ganz generell, so etwa auch zur Begriffsbestimmung: »Man kann für eine *große* Klasse von Fällen der Benützung des Wortes ›Bedeutung‹ – wenn auch nicht für *alle* Fälle seiner Benützung – dieses Wort so erklären: Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache.« (ebd.: §43) Damit privilegiert Wittgenstein den praktischen Gebrauch, die Praxis – in diesem Fall des Sprechens – gegenüber der abstrakten Kulturtechnik (hier: der Sprache). Zwar folgt dieser Gebrauch Regeln, jedoch wäre es falsch zu glauben, die formale Beschreibung einer Tätigkeit, die Explizierung ihrer Regelhaftigkeit also, wäre dieser Tätigkeit vorgängig oder grundlegender als die Praxis selbst. Denn auch für Regeln gilt, so Wittgenstein, dass ihre Bedeutung »sich, von Fall zu Fall der Anwendung, in dem äußert, was wir ›der Regel folgen‹, und was ›ihr entgegenhandeln‹ nennen. (...) Darum ist ›der Regel folgen‹ eine Praxis.« (ebd.: §201, §202)

Es dürfte klar sein, dass aus einer solchen Perspektive die sozialtheoretische Konzipierung auch von Privatheit gerade nicht auf die Bestimmung ihrer Einheitlichkeit aus sein kann, sondern es im Gegenteil ermöglichen muss, die Bedeutungsvielfalt zu erfassen. Noch einmal Solove: »Therefore my approach to conceptualizing privacy understands it pluralistically rather than as having a unitary common denominator.« (Solove 2009: 9) Basierend auf diesen Überlegungen folgt Solove im Weiteren einer praxisorientierten und pragmatischen Marschroute, welche schließlich in die Erarbeitung einer rechtsphilosophischen Taxonomie von Privatheitsproblemen mündet (ebd.: 101–170).

Die grundsätzliche Schlüssigkeit und Fruchtbarkeit des Soloveschen Vorgehens erweist sich nicht zuletzt daran, dass selbst Ansätze, die ausdrücklich eine vermeintliche Gegenposition zu dessen Sicht einnehmen, doch in sehr ähnlicher Weise bei einem pluralistischen Modell landen. So wenden Koops et al. (2017: 488) gegen »Solove's taxonomy, arguably the most-cited and best-known classification in recent privacy literature« zwar ganz richtig ein, dass dieser letztlich *Privatheitsverletzungen*, statt *Privatheitsformen* klassifiziere; sie behaupten aber zudem auch: »Where Solove argues privacy cannot be captured by a single concept, we argue that privacy can be captured by a set of related concepts that together constitute privacy.« (ebd.: 488) Sie untersuchen dann die Verfassungen und Privatheitsliteraturen von neun Ländern auf die in den jeweiligen Gesetzestexten vorfindlichen Privatheitsformen. Ungeachtet der Tatsache, dass die Analyse von Gesetzen als Indikatoren sozialer oder gesellschaftlicher Realität mittlerweile soziologisch kaum mehr zu befriedigen vermag<sup>10</sup> – die Autor:innen sind, wie so viele Privatheitstheoretiker:innen,

<sup>10</sup> Bekanntlich hielt sich Durkheim in seiner 1893 vorgelegten, virtuellen Analyse der sozialen Arbeitsteilung noch an Gesetze als empirischen

im Feld der Rechtswissenschaften aktiv, während eine »allgemeine soziologische Bestimmung [der Begriffe Öffentlichkeit und Privatheit] noch aussteht« (Hahn/Koppetsch 2011: 8, 9; kursiv CO) – weist das so gebildete Modell schließlich neun Formen von Privatheit auf, die in systematischer Beziehung zueinander stehen. Eben diese Beziehung wird von den Autor:innen im Rahmen ihrer Typologie theoretisch konzipiert:

»[O]ur model serves not to identify the largest common denominator of privacy, i.e., the largest set of types that (almost) all legal systems have in common. Rather, it presents the smallest common multiple of privacy, i.e., the smallest possible set that encompasses any privacy type encountered in different legal systems.« (Koops et al. 2017: 570).

Auch Koops et al. landen somit bei einem pluralistischen Modell, das unterschiedliche Privatheitsformen beinhaltet, stecken mithin *das Praxisfeld* der Privatheit ab. Ihre rhetorische Ablehnung der Herangehensweise Soloves scheint dementsprechend in einem Missverständnis der Konsequenzen begründet zu sein, die eine Fokussierung auf Wittgensteinsche Familienähnlichkeiten hat, stellt ihre Typologie doch in gewisser Weise die Bestimmung genau dieser Familienähnlichkeiten von Privatheitsformen dar. Der Fokus auf Familienähnlichkeiten bedeutet jedenfalls keinen Verzicht auf theoretische Konzipierung, es geht nur darum, den »umbrella term *privacy*« (ebd.: 497; kursiv i.O.) auch tatsächlich als solchen anzuerkennen und konzeptionell anzulegen, um schließlich eine eindimensionale Definition verzichtbar zu machen.

Die vorliegende Untersuchung folgt deshalb der grundsätzlichen Orientierung Soloves an Praxistheorie und Pragmatismus, schlägt hier nun jedoch, gemäß dem anders gelagerten, genuin soziologischen Erkenntnisinteresse, eine andere Richtung der Problemexploration ein. Denn zwar stellt sich auch die hiesige Arbeit als im pragmatistischen Sinne »problemgetrieben« dar (vgl. Solove 2009: 9; grundlegend auch Dewey

Materialkorpus (Durkheim 1992). Ein solcher exklusiver Fokus auf formalisierte soziale Regeln wird im praxistheoretischen Entwurf Giddens' als unzureichend dargestellt: »Sozialwissenschaftler [halten es] gewöhnlich für erwiesen (...), daß den abstrakteren Regeln – etwa kodifizierten Gesetzen – der größte Einfluß auf die Strukturierung sozialer Aktivitäten zukommt. Ich möchte hingegen geltend machen, daß viele scheinbar triviale Verhaltensregeln, denen im täglichen Leben gefolgt wird, eine nachhaltige Wirkung auf den größten Teil des sozialen Verhaltens haben.« (Giddens 1995: 74) Zu diesen »Verhaltensregeln« müssen überdies auch stabilisierte materielle und technische Ordnungsformen und Abläufe, wie z.B. materielle Umstände (Wände), mechanische Abläufe (Alarmsirenen) oder lernfähige Formen des Künstlichen, wie die algorithmische Prozessierung von Daten gezählt werden (vgl. zur theoretischen Begründung des Einbezugs solcher Phänomendimensionen Akrich 1992; Latour 1992; Ochs 2017a). Ich werde darauf weiter unten zurückkommen.



1996); jedoch steht hier nicht die formale Spezifizierung des Umgangs mit Privatheitsübertretungen im Vordergrund, sondern die zunächst sozialtheoretische Konzipierung der Privatheitspraktiken selbst, sowie die sozialhistorische Entwicklung letzterer im weiteren Fortgang der Untersuchung. Wenn »Privatheit« als Oberbegriff heterogener Praktiken verstanden wird, dann enthebt diese Feststellung die soziologische Theoriebildung deshalb also keineswegs der Aufgabe, das gemeinsame Feld dieser Praktiken, ihre Familienähnlichkeit näher zu bestimmen – denn der Gebrauch von Begriffen, wie »privat« oder »Privatheit« stellt sich ja empirisch bei aller Heterogenität keineswegs als beliebig dar. Dass hierbei die kulturhistorische Spezifität von Privatheitspraktiken zu berücksichtigen ist, wird damit keineswegs in Abrede gestellt.

Wenn im Weiteren die Familienähnlichkeit von Privatheitspraktiken bestimmt werden soll, geht es also sicherlich nicht um die universale Logik zeitloser Wahrheiten. Vielmehr bezeichnet der Oberbegriff »Privatheit« zwar plurale und zudem kontingente Praktiken, jedoch sind diese keineswegs zufällig entstanden. Wir werden weiter unten noch sehen, wie die dominanten Formen *informationeller* Privatheitspraktiken sich im Zuge historischer Transformationen entwickelt haben. In Übereinstimmung mit dem »Familienmodell« wird es dabei um die Erstellung einer Genealogie, einer Abstammungslehre der Privatheitspraktiken also gehen. Um diese entwickeln zu können, müssen wir aber zuerst einmal die zeitgenössische Familienähnlichkeit der Privatheit als solche näher bestimmen.

Entsprechend lautet unsere Frage: Wie lässt sich die Familienähnlichkeit von Privatheitspraktiken schlüssig konzipieren? Richten wir das Augenmerk auch hier wieder zunächst auf den Gebrauch, der in der Praxis vom Begriff »privat« gemacht wird, so können wir einleitend feststellen, dass wir den Terminus üblicherweise verwenden, um *Beschränkungen* in einer der oben genannten Dimensionen vorzunehmen – es handelt sich um Beschränkungen in Bezug auf Körper, mentale Vorgänge, Informationen, Entscheidungen, materielle Ressourcen,<sup>11</sup> Räume und Zeiten, lebensweltliche Sphären oder gesellschaftlich-institutionelle Bereiche. In allen Dimensionen meint »privat« eine *Grenzziehung*, geht es doch in der Praxis immer darum, irgendetwas in Bezug auf etwas anderes abzugrenzen (auf dieser Linie auch Sennett 2008: 48). Das Gegenteil solcher Beschränkung ist dann das Offene, (so verstanden) Unbegrenzte, welches

11 Streng genommen ist das Adjektiv »materiell« hier überflüssig, weil es immaterielle Ressourcen schlechterdings nicht geben kann: auch so scheinbar »ideelle« Ressourcen, wie Algorithmen oder Wissen führen eine materielle Existenz, und ich schließe diese folgerichtig in den Ressourcenbegriff mit ein. Der Begriff »materiell« wird hier dennoch verwendet: um eben diese Materialität aller Existenzweisen herauszukehren.

soziologisch zumeist in den Begriff des »Öffentlichen« überführt wird (Luhmann 1996: 184). In dem Sinne: »Öffentlichkeit und Privatheit sind nicht nur aufeinander bezogene Figuren – die eine ist nicht ohne die andere zu haben.« (Wagner/Stempfhuber 2015b: 82, 83)

Das bedeutet nun jedoch keineswegs, dass wir es mit zwei starren Sphären, einer eindeutigen Dichotomie o.ä. zu tun hätten, und dass Phänomene sich in wechselseitig ausschließender Weise der einen oder anderen Sphäre zuordnen ließen. Wenn Luhmann darauf hinweist, dass die gesellschaftliche Semantik z.T. »eine Mehrheit von Unterscheidungen [fusioniert] (etwa privat/öffentlich und geheim/öffentlich)« (Luhmann 1989a: 8), dann verweist er auf das, was ich weiter oben im Sinne einer semantischen Nicht-Eindeutigkeit beschrieben habe (vgl. dazu auch Habermas 1990: 54 ff.). Genau wie »öffentlich« lässt sich auch »privat« mit unterschiedlichen Gegenbegriffen in dichotomische Beziehung setzen: Privates kann nicht nur von Öffentlichem, sondern auch von Beruflichem abgegrenzt werden. Wie ich aber weiter unten zeigen werde, kann zumindest für die Differenzsetzung »privat« festgestellt werden, dass sich diese immer auf ein von ihr unterschiedenes Öffentliches beziehen lässt.<sup>12</sup> Um bei dem genannten exemplarischen Fall zu bleiben: das Berufliche fungiert dann eben in diesem Anwendungsfall von öffentlich/privat als »das Öffentliche«, von dem das Private abgegrenzt wird. Genau so verstehe ich dann auch Weintraubs Ausführungen, denen zufolge

»any notion of ›public‹ or ›private‹ makes sense only as one element in a paired opposition – whether the contrast is being used as an analytical device to address a specific problem or being advanced as a comprehensive model of social structure. To understand what either ›public‹ or ›private‹ means within a given framework, we need to know with what it is being contrasted (explicitly or implicitly) and on what basis the contrast is being drawn.« (Weintraub 1997: 4)

Die Anwendung von öffentlich/privat ist deshalb im dargelegten Sinne immer nur *relational* und *situativ* zu verstehen – weil sie generell nur als Praxis zu verstehen ist (und zwar auch dann, wenn man sie theoretisch

- 12 So auch Luhmann, bei dem das Konzept der Öffentlichkeit (ganz im Gegensatz etwa zu Habermas) nie besonders weit oben auf der Liste wichtiger Begriffe gestanden zu haben scheint (im Sachregister der *Gesellschaft der Gesellschaft* findet sich gerade mal *ein* Eintrag zum Begriff, und dieser bezieht sich auf eine sozialhistorische, nicht auf eine Theoriepassage!), und der dazu dann dementsprechend vorsichtig, aber durchaus treffend anmerkt: »Im klassischen juristischen Diskurs ist ›öffentlich‹ durch Zugänglichkeit für jedermann, also durch Ausschluss der Kontrolle über den Zugang definiert.« (Luhmann 1996: 184) Dies deckt sich mit den obigen Ausführungen insoweit, als das Private dann eben im Umkehrschluss auf Beschränkungen abhebt.

zu fassen sucht). Deshalb können auch, wie weiter oben gezeigt wurde, innerhalb von als privat unterschiedenen Bezugsdimensionen durchaus ›re-entries‹ der Unterscheidung auftauchen, z.B. wenn die *Privatheit* der Internetnutzer:innen *gegenüber* der *Privat-Ökonomie* ins Spiel gebracht wird.<sup>13</sup> Es ist daher »wenig fruchtbar von einem Gegensatz zwischen Privatheit und Öffentlichkeit auszugehen«, entscheidend sind vielmehr die »Wechselwirkungen, die nahelegen, dass es sinnvoll ist, Privatheit und Öffentlichkeit generell als komplementäre Phänomene zu untersuchen.« (Hahn/Koppetsch 2011: 8–9) Dieser Komplementarität, der ›re-entry‹-Logik genauso wie der Fluidität und Heterogenität (Polysemie, Multidimensionalität, Verschränktheit, Skalierbarkeit, Relationalität, kulturtechnische Variabilität, Normenvielfalt/-Ambivalenz) der Privatheit werde ich im Folgenden Rechnung tragen, indem ich *die* Privatheit in die *vielen Arten und Weisen* auflöse, in der die materiell-semiotische *Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat* auftritt:<sup>14</sup> »the

- 13 Auch die Rede von der ›re-entry‹-Logik nimmt offenkundig Anleihen bei Luhmann: »Abstrakt gesehen handelt es sich dabei um ein ›re-entry‹ einer Unterscheidung in das durch sie Unterschiedene. (...) Mit dem Begriff des ›re-entry‹ zitieren wir zugleich angebbare Konsequenzen, die George Spencer Brown als Schranken eines auf Arithmetik und Algebra beschränkten mathematischen Kalküls dargestellt hat.« (Luhmann 1997a: 45).
- 14 Mit dem Verweis auf Privatheit als Unterscheidung soll hier weder unter der Hand die strukturalistische Vorstellung universal-kulturbildender Binaritäten (vgl. Lévi-Strauss 1978: 267 ff.) weitergeführt werden, noch soll impliziert sein, dass Unterscheidungen gewissermaßen das Material bildeten, aus denen sich kulturelle Codes und somit Kultur als solche zusammensetzen, wie Reckwitz zu meinen scheint (Reckwitz 2006: 36). Denn zum einen erweist sich die behauptete *Binarität* aller kulturellen Sinnmuster als nicht-notwendige Setzung – warum sollten etwa nicht auch Sinnmuster möglich sein, die auf *mehrstelligen* Unterscheidungen basieren? Zum anderen enthalte ich mich hier jeder Positionierung bzgl. der Frage nach einer »kulturellen Universalität« der Unterscheidung öffentlich/privat, auch wenn einige Privatheitstheoretiker:innen eine solche Universalität nachzuweisen versucht haben (vgl. Altman 1977; Westin 1967). Bourdieu legt diesbezüglich ebenfalls nahe, dass öffentlich/privat grundlegend auch für die Strukturierung ›nicht-moderner‹ soziokultureller Settings sei. So sind etwa in seiner ethnographischen Beschreibung des Alltagslebens der kabyllischen Stämme deren Praktiken nicht zuletzt dadurch strukturiert, dass die Unterscheidung sowohl außerhalb des kabyllischen Hauses auftritt (im Sinne Gemeinde/familiäre Stätte des Hauses) als auch innerhalb des Hauses wieder Verwendung findet: es handelt sich um die »unendlich wiederholbare Anwendung des gleichen Teilungsprinzips« (Bourdieu 1979: 56) – um ein ›re-entry‹ also. Sofern Praktiken an historisch kontingente Lebensformen, d.h. soziokulturelle Formationen gebunden sind (Wittgenstein 1967: §23), scheint es indes fraglich, ob deren Begriffe oder Unterscheidungen Universalität beanspruchen können,

public/private distinction is not unitary, but protean. It comprises not a single paired opposition, but a complex family of them, neither mutually reducible nor wholly unrelated.« (Weintraub/Kumar 1997a: xii)

Aber was ist es nun genau, was da im familiären Praxisfeld der Unterscheidungsanwendungen unterschieden wird? Praxistheoretisch lassen sich informationelle, körperliche, dezisionale usw. Grenzziehungspraktiken ausmachen – aber was genau begrenzen sie? Um einer Antwort näher zu kommen, möchte ich der soziologischen und pragmatistischen Literatur zwei Hinweise entnehmen: *Erstens* die Intuition, dass »[p]ublic and private are the common referents to deep and basic domains of social *experience*« (Bailey 2000: 384; kursiv CO), und dass es bei der Anwendung dieser Unterscheidung in eben diesem Sinne »um den Versuch (...) Unterscheidungen zwischen verschiedenen *Erfahrungsfeldern* zu treffen«, geht (Sennett 2008: 35; kursiv CO). Die Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat zielt somit auf eine »Sequestration of Experience« (Giddens 1991: 144–180)<sup>15</sup>, die ich hier als Abtrennung, d.h. aber auch *Konstitution* von »Erfahrungsspielräumen« fasse. Was auch immer für öffentliche Phänomendimensionen gelten mag<sup>16</sup> – die als privat unterschiedenen Dimensionen konstituieren *Erfahrungsspielräume* im Sinne von Möglichkeitsfeldern: Räume, in denen bestimmte Erfahrungen möglich werden, die in öffentlichen Räumen nicht gemacht werden können.

Um Missverständnisse zu vermeiden, muss an dieser Stelle auch schon gleich betont werden, dass es hierbei, der gewählten Terminologie zum

es sei denn, sie wären biologisch einigermaßen ›fest verdrahtet‹, wie es Westin (1967: 8) für Privatheit behauptet.

- 15 Mit Giddens lässt sich die Anwendung von öffentlich/privat als *eine* Form der »sequestration of experience« verstehen, es gibt allerdings auch andere.
- 16 Auch wenn das Öffentliche in gewisser Weise das Gegenstück zum Privaten bildet, folge ich zumindest auf Ebene der Theoriebildung der Rösslerschen Strategie, das Öffentliche, »die andere Seite dieser ›großen Dichotomie‹ als nicht genauer strukturierte, residuale Kategorie« zu behandeln (Rössler 2001: 11). Da ich hier vordringlich das Ziel der Entwicklung einer Soziologie *der Privatheit* verfolge, kümmere ich mich um Öffentlichkeit also zunächst nur in dem Maße, in dem sich diese für Privatheit als relevant oder formgebend erweist, bevor ich dann im genealogischen Teil Medien-Öffentlichkeiten als Transformationstreiber informationeller Privatheitspraktiken ausdrücklich eine zentralere Rolle einräume. Im Übrigen galt ja das Interesse der Soziologie im 20. Jh. wohl in überragendem Maße der Öffentlichkeit, und nicht der Privatheit, so dass bzgl. der ersteren kein Mangel an Forschungsarbeiten und relevanten Einsichten herrscht. Gerade deshalb mache ich mit Blick auf die Theoriebildung wiederholt Gebrauch von soziologischen Öffentlichkeitstheorien – aber eben immer nur mit dem Ziel, das Private sozialtheoretisch zu bestimmen.

Trotz, dennoch nicht um ein räumliches Privatheitsverständnis geht. Privatheit soll natürlich nicht auf die lokale Privatheit des euklidisch-physischen Raums beschränkt werden (was nicht zuletzt auch dem soziologischen Raumbegriff gar nicht gerecht würde, vgl. Löw 2001). Genauso wenig soll einem vom euklidischen Raum abgeleiteten metaphorischen Verständnis von Privatheit als ›Sphäre‹ das Wort geredet werden. Privatheit gilt nach wie vor als (leibliche, informationelle, mentale, institutionelle etc.) *Praktizierung einer Grenzziehung*, und zwar durch praktische Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat. Während diese praktische Anwendung keineswegs ausdrücklich, unter Rückgriff auf die fraglichen Begrifflichkeiten, oder überhaupt sprachlich erfolgen muss, dient sie der Konstitution von Erfahrungsspielräumen auf Seiten der Privatheit genießenden Entität.<sup>17</sup> Eben dieses, auf Erfahrung abstellende Privatheitsverständnis wird weiter unten im Detail erläutert werden. Aber bereits an diesem Punkt der Arbeit soll klargestellt werden: Erfahrungsspielräume im hier gebräuchlichen Sinne verweisen auf Möglichkeitsüberschüsse, die durch Praktizierung der Grenzziehung öffentlich/privat eröffnet und erhalten werden.

Den *zweiten Hinweis* bezüglich einer vielversprechenden Privatheitskonzeption entlehne ich unterdessen der pragmatistischen Öffentlichkeitstheorie John Deweys (1996), indem ich dessen Einsichten zur Funktionsweise von Öffentlichkeit gewissermaßen vom Kopf auf die Füße stelle. Dewey, der sich aufgrund der spezifischen gesellschaftlichen und politischen Problemlagen seiner Zeit vorrangig für das Problem der Öffentlichkeit interessierte, legte seiner Öffentlichkeitskonzeption eine vergleichsweise einfache und sozialtheoretisch anspruchslose Unterscheidung zugrunde. Deren Nützlichkeit ergibt sich aus zwei Merkmalen: Zum einen erlaubt gerade die wenig voraussetzungsreiche Konzipierung von Öffentlichkeit, so man sie mit Blick auf Privatheit wendet, eine abstrakte Fassung der Familienähnlichkeiten, die im Praxisfeld der Privatheit empirisch zu beobachten sind, sowie eine Ausdifferenzierung des Konzeptes in eben diese verschiedenen Bezugsrichtungen. Zum anderen

17 Während eine solche, auf Erfahrung abstellende Privatheitskonzeption in der Soziologie zumindest als Intuition anzutreffen ist, fokussieren sozial- und rechtsphilosophische Theorien üblicherweise auf Zugang, Kontrolle oder ähnliches. Der einzige mir bekannte Text aus diesem Bereich, der Erfahrung als grundlegende Kategorie versteht, ist Clarke (2016). Auch dieser versteht Privatheit als »complex construct«, bezüglich dessen fünf Bezugsdimensionen zu unterscheiden seien: »data privacy« sowie »privacy of personal communications, of the person, and of personal behaviour«; die Erfahrungskategorie stellt in diesem Rahmen lediglich eine weitere Dimension dar: »A fifth dimension – privacy of personal experience – has come to prominence only during the last decade.« (ebd.: 80) Demgegenüber stelle ich die Kategorie der Erfahrung sozialtheoretisch zentral.

unterläuft Deweys Grundlegung die Unterscheidung Individuum/Gesellschaft, und damit auch von Anfang an die Identifikation des Privaten mit dem Individuellen einerseits und des Öffentlichen mit dem Sozialen andererseits. Sie ermöglicht folglich eine nicht-individualistische Privatheitskonzeption. Dieser Weg wird gangbar, indem Dewey in pragmatischer Tradition an den Handlungsfolgen von Transaktionen ansetzt, und in Bezug auf *diese* dann jene unterscheidet

»welche die direkt mit einer Transaktion befassten Personen beeinflussen und diejenigen, welche andere außer den unmittelbar Betroffenen beeinflussen. In dieser Unterscheidung finden wir den Keim der Unterscheidung zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen. Wenn die indirekten Folgen anerkannt werden und versucht wird, sie zu regulieren, entsteht etwas, das die Merkmale eines Staates besitzt. Wenn die Folgen einer Handlung hauptsächlich auf die direkt in sie verwickelten Personen beschränkt sind oder auf sie beschränkt gehalten werden, ist die Transaktion eine private.« (ebd.: 27)

In der auf Dewey gefolgt und an diesen anschließenden Öffentlichkeits- theorie wird diese Denkfigur als »community of the affected« bezeichnet (Marres 2012: 31 ff.). Visualisieren lässt sich das skizzierte Verständnis von öffentlich/privat zunächst so:

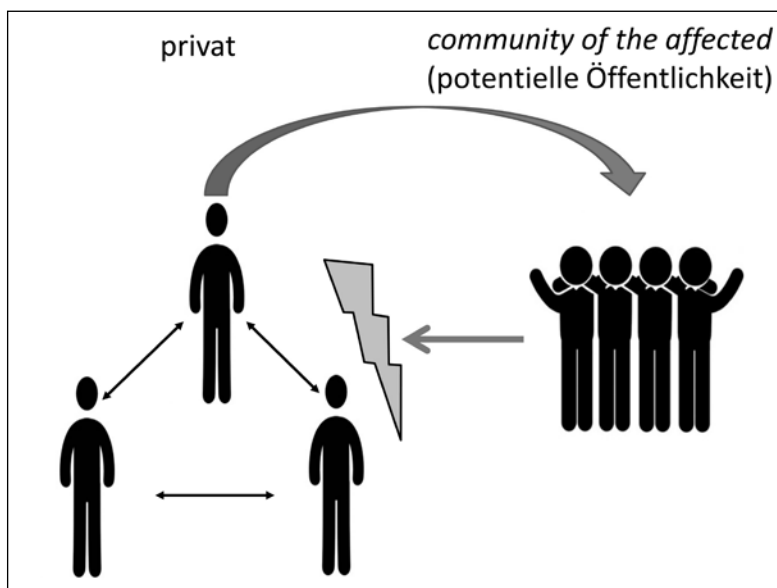


Abb. 1: Deweys Problem-generierte Öffentlichkeiten.

Öffentlichkeiten entstehen nach Dewey dann, wenn private Handlungszusammenhänge Folgen im Hinblick auf Akteure zeitigen, die außerhalb dieser Zusammenhänge verortet sind. Letztere bilden die »community of the affected«, und das Demokratie-Problem von Sozialformationen besteht darin, dass diese quasi-*community* zum einen in die Handlungsketten der ›privaten Akteure‹ involviert ist, sofern sie von deren Handlungsfolgen betroffen ist (dies versinnbildlicht der obige Pfeil nach rechts); zum anderen verfügt sie aber über keinerlei Möglichkeiten der Einflussnahme auf das Geschehen in den ›privaten Handlungszusammenhängen‹ (blockierter Pfeil nach links). Hier besteht Marres zufolge das »problem of relevance« der Öffentlichkeiten, wie sie im Rahmen der hochgradig technisierten, komplexen, großräumigen Vergesellschaftungsprozesse auftreten, welche im Zuge moderner Praktiken hervorgerufen werden: »To participate in the public is then to stand in both internal *and* external relations to the issue at stake.« (Marres 2012: 50)

Dewey stellt demnach die Frage danach, was passiert, wenn zunächst als privat verstandene Handlungen gewissermaßen ›nach außen‹ dringen, um so (potentiell) Öffentlichkeiten hervorzurufen, die dann in der Lage sind, auf die externe Folgen generierenden Handlungen einzuwirken. So verstanden, geht es bei Öffentlichkeit in Deweys Sinne zunächst immer um *Problem*-Öffentlichkeiten (ebd.: 56), charakterisiert durch einen jeweils spezifischen »ontological trouble« (ebd.: 57). Gedacht wird dieses Öffentliche *von einem nicht näher spezifizierten Privaten her*.

Das privatheitstheoretische Interesse gilt indessen dem genau umgekehrten Vorgang: der Abschirmung von Akteuren vor ›äußeren‹ Handlungen (im weiteren Sinne von *agency*<sup>18</sup>). Und es spricht letztlich nichts dafür, insbesondere unter Bedingungen der digitalen Quervernetzung, dass wir davon ausgehen können, dass eine solche Abschirmung einfach so, gewissermaßen naturzuständlich, gegeben wäre. Genau wie Problem-Öffentlichkeiten, müssen auch Privatheiten aller Art *praktisch hergestellt* werden, und um diese Praktiken zu bestimmen, können wir das Dewey-sche Bild leicht modifizieren:

- 18 Diese Spezifizierung erfolgt, weil eben auch algorithmisch gesteuerte, materielle *Assemblages* Privatheiten unterlaufen können. Wenn Privatheit eine Beschränkung dieser meint, dann geht es dabei um die Unterbrechung von Operationsketten, in diesem Sinne: von nichtmenschlicher *agency*.

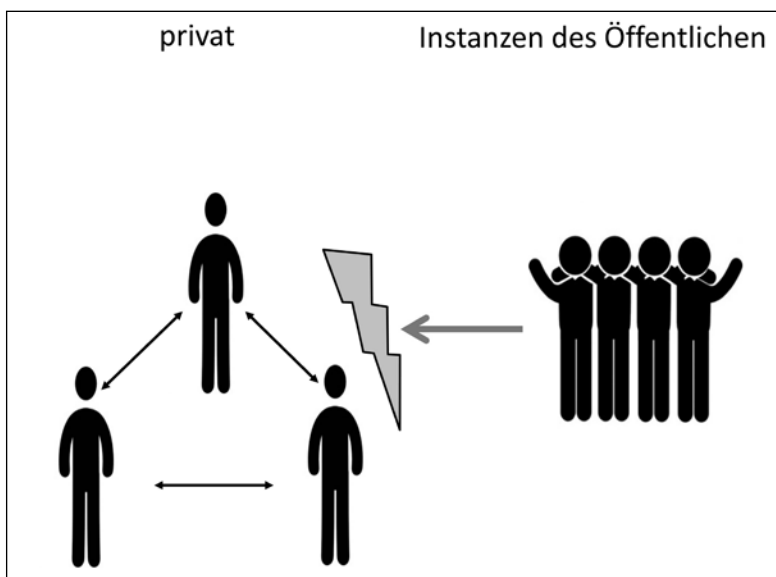


Abb. 2: *Das Private in Anlehnung an Dewey.*

Aus dieser Perspektive geht es weniger darum, wie Öffentliches überhaupt entsteht o.ä., sondern vielmehr darum, welche Techniken, von welchen Akteuren und Gruppen<sup>19</sup>, zu welchen Zwecken legitimerweise praktisch angewendet werden, um den ›öffnenden‹, und *insofern* öffentlichen Zugriff ›von außen‹ durch Instanzen jeglicher Art zu verhindern. Das heißt, privatheitstheoretisch betrachtet befinden sich ›auf der anderen Seite‹ des Privaten keineswegs immer Problem-Öffentlichkeiten, oder überhaupt Öffentlichkeiten *im engeren Sinne*. Wenn etwa der Betreiber eines *Online Social Network* weitreichenden Einblick in meine privaten Lebensbereiche erhält, dann geht es um meine

19 Wie schon angemerkt, besteht der Gewinn des Ansatzens mit Deweys Öffentlichkeitstheorie insbesondere darin, dass von vornherein von Sozialität ausgegangen wird, nicht von Individuum (privat) / Gesellschaft (öffentlich): »Die Unterscheidung zwischen Privatem und Öffentlichem entspricht demnach in keiner Beziehung der Unterscheidung von Individuellem und Soziallem, selbst wenn wir annehmen, daß letztere eine ganz bestimmte Bedeutung besitzt. Viele private Handlungen sind sozial« (Dewey 1996: 27). Dennoch kann sich das Private im Extremfall auf Situationen ›maximaler Individualität‹ beziehen, wie etwa dann, wenn ich alleine in meinem privaten Wohnzimmer sitze und dort still ein Buch lese – aber auch diese Praxis ist sozial konfiguriert (das Wohnzimmer als soziotechnisch konstituierter Raum) und eingeübt (stilles Lesen als soziale Praxis) (vgl. zur Kollektivität von auch in Isolation vollzogenen Praxisformen Reckwitz 2006).



Privatheit *in Relation zu dieser Unternehmensöffentlichkeit*. Wir würden letztere kaum als *die* Öffentlichkeit, zumal als demokratische Problem-Öffentlichkeit ansehen, ganz im Gegenteil. Öffentliche Instanzen können folglich aus Sicht eines privatheitstheoretisch gewendeten Dewey als solchermaßen ›von außen‹ zugreifende Instanzen aller Art gelten. »Privatheit« meint in dem Kontext die grenzziehende Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat in genau diesem Sinne: Privates als Grenzziehung gegenüber einem öffnenden Zugriff von außen – gegenüber einem in solchem Sinne ›Öffentlichen‹.

Es ist im Weiteren dann eine empirische Frage, welcher Art Instanzen des Öffentlichen sein können, ob und wann sie Legitimation besitzen usw. Wie weiter unten durch Rekurs auf Arbeiten der Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT) und Post-ANT ausgeführt werden wird, lassen sich die fraglichen Zugriffe ›von außen‹ als *Teil-habe* an den ›privaten‹ Akteuren verstehen: die zugreifende Instanz versucht, sich durch Teilhabe an Aspekten Anderer in bestimmter Weise *als Akteur zu konstituieren*.<sup>20</sup> Durch den Zugriff von außen droht wiederum der Erfahrungsspielraum der privaten Akteure zerstört zu werden, weshalb eine *Teilhabe-Beschränkung* gegenüber der zugreifenden Instanz vorgenommen wird. Eben diese Teilhabe-Beschränkung ist es, die wir in den gesellschaftlich entsprechend formatierten Fällen als »Privatheit« bezeichnen.

Zusammengezogen münden diese Überlegungen damit in die Folgerung:

*Die Unterscheidung »privat« bezieht sich in der Praxis auf die teleologische Begrenzung von Erfahrbarkeit: Der Erfahrungsspielraum eines Akteurs/einer Akteursgruppe A soll dadurch konstituiert werden (konstruktiver Aspekt), dass die Teilhabe-Optionen eines in Beziehung*

- 20 Die Vorstellung von Privatheit als Teilhabe-Beschränkung im Sinne der Abwehr eines Zugriffs wird weiter unten theoretisch ausbuchstabiert. Die Geduld jener Leser:innen, denen diese hier zunächst als Intuition eingeführte Privatheitsvorstellung als zu weit hergeholt erscheint, möchte ich aber mit Verweis auf den langjährigen Privatheitsdiskurs ein wenig erhöhen. Wenn Barrington Moore klarstellt, dass »[s]ocial rules protect what is private from intrusion and interference by other people« (Moore 1984: ix), dann verweist er mit einiger Deutlichkeit auf den Abwehr-Charakter des Privaten gegen ›äußere‹ Zugriffe; Helen Nissenbaum macht derweil plausibel, dass es bei der Praktizierung der Privatheitsform der Anonymität darum geht, »for people to act, transact, and participate (...) without others ›getting at them, tracking them down (...) acting or transacting while remaining out of reach, remaining unreachable.« (Nissenbaum 1999: 142) Wie wir weiter unten sehen werden, lässt sich ein solches Verständnis auf die ganze Familie der Privatheitspraktiken ausweiten, wenn die im Zitat angesprochene »reachability« auf die verschiedenen Bezugsdimensionen des Privaten (s.o.) angewendet wird.

*stehenden Akteurs/einer Akteursgruppe B eingeschränkt werden (privativer Aspekt): Die Möglichkeiten Bs, am mentalen Inhalt, an den Entscheidungen, am Körper, am Raum<sup>21</sup>, an den Ressourcen, den Daten oder an den lebensweltlichen oder institutionellen Bereichen As teilzuhaben, um sich selbst als Akteur zu konstituieren, werden zugunsten der Privatheit genießenden Entität A normativ begrenzt, und zwar teleologisch – mit dem Zweck, A einen Möglichkeitsraum potentieller Erfahrungen (einen Erfahrungsspielraum) zu eröffnen und zu erhalten. Bei A und B kann es sich sowohl um individuelle als auch kollektive, um menschliche wie auch nichtmenschliche Akteure handeln.*

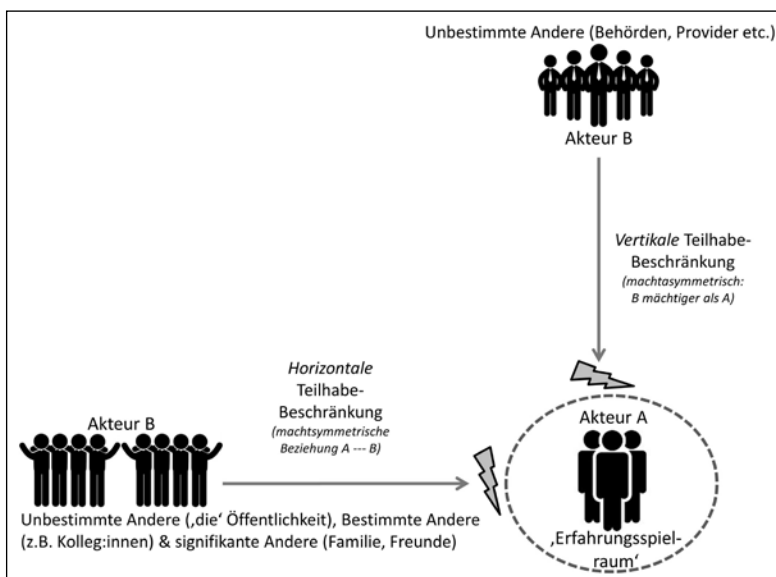


Abb. 3: Teilhabe-Beschränkung und Erfahrungsspielraum.

Privatheitspraktiken zielen also immer auf eine Teilhabe-Beschränkung bestimmter oder unbestimmter Anderer (>B<) in Bezug auf und zugunsten einer Privatheit-genießenden Entität (>A<). Während es sich bei jenen Instanzen, deren Teilhabe beschränkt wird (>B<), sowohl um menschliche als auch nichtmenschliche handeln kann, gelten als Privatheit-genießende Entitäten üblicherweise nur menschliche Einzelpersonen oder Personengruppen. Das bedeutet: Zwar kann ein Algorithmus, ein Hund usw. die Privatheit menschlicher Akteure kompromittieren; als Nutznießer:in der Privatheit kommen aber üblicherweise nur Menschen in Betracht (die Privatheit von Algorithmen oder Hunden steht in der Praxis

21 »Raum« meint hierbei immer »Raum-Zeit« (vgl. Lindemann 2017).

üblicherweise nicht zur Debatte, auch wenn Westin 1967 die Vorstellung eines Privatheitsbedürfnisses von Tieren – theoretisch reichlich inkonsistent – heranzieht, um Privatheit als zoologische Konstante zu etablieren). Die Beschränkung besteht derweil darin, dass es den Anderen verwehrt wird, sich mit Bezug auf die Privatheits-genießende Entität in bestimmter Weise als Akteur zu konstituieren. Um dies an einigen exemplarischen Fällen durchzuspielen:

- Z.B. wird es allen Bs verwehrt, sich *als Voyeur* zu konstituieren, wenn A die Rollläden herunterlässt. Das bedeutet, dass die Bs im Zuge ihrer Akteurskonstruktion nicht an As Anblick visuell *teilhaben* können. Dies eröffnet wiederum A Erfahrungsspielräume: z.B. die Möglichkeit, allein oder zu mehreren vollzogene, sexuelle Erfahrungen zu machen – eine Option, die der durch die Teilhabe-Beschränkung konstruierte Erfahrungsraum ansonsten gegebenenfalls nicht enthielte.
- Ein weiteres Beispiel: es wird allen Bs verwehrt, sich *als Fahrradfahrer:in* zu konstituieren, wenn A ihr Fahrrad, ihr Privateigentum, per Schloss sichert. Dadurch ergibt sich ein Erfahrungsraum auf Seiten As, der das Fahrradfahren zu jeder Zeit beinhaltet. Mit Bezug auf die Privatheit von Eigentum kann es aber auch allen Bs verwehrt werden, an den Produktionsmitteln As teilzuhaben; dadurch können sich die As dann als Privateigentümerinnen, und somit *als kapitalistische Mehrwertabschöpfer:innen* konstituieren.
- Ein weiterer exemplarischer Fall wäre, dass es allen Google-Mitarbeiter:innen, -Rechnern, -Algorithmen etc. verwehrt würde, sich *als Profil-bildende Instanz* zu konstituieren, wenn Nutzer:in A Cookies blockierte, Emails verschlüsselte, Tor (zur Verschleierung der IP-Adresse) verwendete etc. Stellen wir uns A als chronisch kranke Person vor, dann wäre es ebenso vorstellbar, dass sie auf die Rezeption von Informationen zu bestimmten Krankheiten verzichtete, da sie befürchten könnte, dass Google eine entsprechende Klassifizierung an potentielle Krankenversicherer weiterverkauft, zum potentiellen zukünftigen Nachteil As. Die Gewährleistung informationeller Privatheit würde demgegenüber As Erfahrungsraum aufrechterhalten – inklusive der Option, Wissen zu ihrer Krankheit abzurufen.<sup>22</sup>
- Noch ein exemplarischer Fall liegt vor, wenn es staatlichen Instanzen versagt wird, sich *als Überwachungsapparat* zu konstituieren, indem es dem sogenannten ›Staatstrojaner‹ verwehrt wird,

22 Dieser Fall erweist sich als durchaus nicht so hypothetisch, wie er zunächst klingen mag. Zumindest die beschriebene Furcht findet sich empirisch mitunter bei Nutzer:innen (vgl. Ochs/Büttner 2018).

an Rechner-Inhalten teilzuhaben. Der Erfahrungsspielraum beinhaltet dann die Option der Rezeption von gesellschaftlich für fragwürdig gehaltenen Inhalten – oder auch krimineller Inhalte, woran einmal mehr die ethische Ambivalenz der Privatheit deutlich wird.

- Ein letztes Beispiel wäre der Fall, in dem es öffentlichen Instanzen verwehrt wird, sich *als Kontrollorgan innerfamiliärer Machtverhältnisse* zu konstituieren. Der innerfamiliäre Erfahrungsspielraum würde dann die Option beinhalten, dass sich einige der Beteiligten *als patriarchale Herrscher* konstituieren. Damit würde gleichzeitig die Privatheit der diskriminierten Instanz infrage gestellt: Indem es Frauen in patriarchalen Verhältnissen Möglichkeiten der Teilhabe-Beschränkung gegenüber Männern ermangelt, können letztere Möglichkeiten der Teilhabe an Körpern, Entscheidungen usw. erlangen, die als Verletzung dezisionaler Privatheit gelten müssen. Das Private ist hier also in dem Sinne politisch, als eine Großzahl von Akteurinnen nicht in hinreichendem Maße darüber verfügt.

All diesen hier beispielhaft angeführten und offenkundig sehr verschiedenartigen Fällen entsprechen die obigen Ausführungen zu den Familienähnlichkeiten des Praxisfeldes der Privatheit, d.h. zur praktischen Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat. Trotz der dargelegten Ambivalenz der fraglichen Praktiken gilt Privatheit zumindest der normativen Idee nach üblicherweise als förderlich für die Privatheit-genießende Instanz: Das Telos des Privaten liegt darin, für alle As einen Erfahrungsspielraum aufzuspannen und zu erhalten, der von den Bs nicht bestimmt werden kann. »Erfahrungsspielraum« meint dabei ein raumzeitliches Feld möglicher Erfahrungen – privatheitsgefährdende Instanzen beeinträchtigen diesen Raum.

Wie schon mehrfach angemerkt, handelt es sich bei diesen Bestimmungen um die Angabe der Familienähnlichkeit von Privatheitspraktiken. Ich wiederhole dies hier weil daraus zum einen folgt, dass die genannten Elemente eine Schnittmenge von Komponenten bilden, die sich in irgendeiner Weise in *allen* Privatheitspraktiken auffinden lassen; es heißt aber zum anderen auch, dass sich Praktiken und Formen der Teilhabe-Beschränkung finden lassen könnten, die wir *nicht* als Privatheit bezeichnen würden: für eine *Definition wäre die theoretische Bestimmung der Familienähnlichkeiten zu breit*.<sup>23</sup> Indessen hat sich der Versuch einer

23 Mir kommen hier zwei Fälle in den Sinn, die mir in Form von Einwänden entgegengehalten wurden und die den Kritikern zufolge zeigten, dass meine theoretische Bestimmung von Privatheit auf Phänomene anwendbar sei, die nicht dem Feld der Privatheitspraktiken zuzurechnen seien. Der erste Fall,

strengen Definition von Privatheit, wie oben ausgeführt, seit Jahrzehnten als fruchtloses Unterfangen erwiesen, weshalb ein definitorisches Vorgehen im engeren Sinne als wenig nützlich gelten muss.

Akzeptiert man die hier vorgelegte theoretische Bestimmung der Familienähnlichkeiten, dann müssen (jedenfalls aus soziologischer Sicht) sich daraus ergebende Folgefragen darauf abzielen, die historisch jeweils kulturspezifisch gewachsenen oder entwickelten und entsprechend *als Privatheit* formatierten Formen der Teilhabe-Beschränkung zu analysieren. Was als Privatheit gilt, darüber entscheiden also letztlich sozial- und kulturhistorische Konstellationen, und diese werden weiter unten auch in den Blick genommen. Um die sozial- und kulturhistorische Untersuchung zu orientieren, muss aber zunächst das Verhältnis zwischen *Akteurskonstruktion* einerseits, und *Konstitution von Erfahrungsspielräumen* andererseits theoretisch bestimmt werden, sowie die Rolle, die die *Praktizierung von Teilhabe-Beschränkungen* dabei spielt. In dieser Hinsicht ist zunächst verständlich zu machen, dass und warum obige Bestimmungen durchaus einem *privativem* Privatheitsverständnis folgen. Etymologisch stammt der Begriff »privat« vom lateinischen Verb »privare« ab, was sich mit »absondern« oder »berauben« übersetzen lässt (Kluge/Seebold 2011: 723). Das Private verweist in dem Sinne auf die *Absonderung von Erfahrungsbereichen* sowie auf die *Beraubung von Teilhabe-Optionen*,<sup>24</sup> allerdings immer orientiert am Telos der Konstitution

der von Michael Waidner ins Spiel gebracht wurde, ist der des ›Privilegs‹; der zweite wurde von Andreas Kapsner ins Feld geführt, und betrifft die körperliche Unversehrtheit eines Akteurs: bezeichnen wir es wirklich als Privatheit, dass B nicht befugt ist, A das Leben zu nehmen? Während ich mir mittlerweile gar nicht mehr so sicher bin, ob nicht beide Fälle doch auch als Privatheitspraktiken beschreibbar sind – oder weiter gefasst: ob obige Theoriebestimmung nicht doch eine haltbare Privatheitsdefinition darstellt – verzichte ich darauf, diese Frage hier weiter zu verfolgen. Begründen möchte ich dies mit den Folgen: Es ist, wie weiter unten zu sehen sein wird, für den analytischen Ertrag dieser Untersuchung sekundär, wenn nicht gar irrelevant, ob meine Privatheitstheorie nun eine Definition erlaubt oder nicht – dass sie eine theoretische Bestimmung der Familienähnlichkeit von Privatheitspraktiken ermöglicht, kann als sicher gelten, und eine solche genügt zum Erreichen der Ziele, die in der vorliegenden Untersuchung verfolgt werden.

- 24 Diese Bestimmung läuft derjenigen von Arendt (jedenfalls wie sie in *Vita Activa* dargelegt wird) grundlegend entgegen, derzufolge für den »Begriff des Privaten in seinem ursprünglich privaten Sinne« gälte: »Nur ein Privatleben führen heißt in erster Linie, in einem Zustand leben, in dem man bestimmter, wesentlich menschlicher Dinge beraubt ist. (...) Der private Charakter des Privaten liegt in der Abwesenheit von anderen; was diese anderen betrifft, so tritt der Privatmensch nicht in Erscheinung, und es ist, als gäbe es ihn gar nicht.« (Arendt 2002: 73) Mit Dewey muss diese Sicht als weitgehende Fehlinterpretation kritisiert werden, welche auf einer

von Erfahrungsspielräumen. An dieser Stelle erweist sich Privatheit also als gleichzeitig negative, wie auch positive Operation, denn der private Charakter des Privaten ist immer mit der Vorstellung von Ermöglichung verbunden – er verweist auf Potentialität. Auch wird klar, dass Privatheit Beziehungen konfiguriert, indem sie Akteurskonstruktion und Erfahrungsraumkonstitution als Regulierung von Teilhabe-Möglichkeiten miteinander vermittelt. Hieran wird gleichzeitig auch ein *sozialer*, je nach Reichweite und Verfestigungsgrad ggf. auch *gesellschaftlicher Widerspruch* erkennbar: *(Bs) Möglichkeiten der Akteurskonstruktion und (As) Konstitution von Erfahrungsspielräumen stehen oftmals in widersprüchlichem und nachgerade konflikthaftem Verhältnis, und die Praktizierung von Privatheit ist eine Technik zur Vermittlung* (aber gerade nicht: Versöhnung) *dieser Widersprüche.*

Um diesen Ausführungen einen präziseren Sinn zu verleihen, müssen nun einige der in diesem Unterkapitel eingeführten Begrifflichkeiten noch genauer geklärt werden: Was genau ist unter einem »Erfahrungsspielraum« zu verstehen? Was meint in diesem Zusammenhang »Erfahrung«, »Spiel«, »Raum«? Was bedeutet darüber hinaus dann auch »Teilhabe«, insbesondere im Verhältnis zur Akteurskonstitution? Und welche Rolle fällt bei alledem der *Praxis* der Teilhabe-Beschränkung zu?

Antworten auf diese Fragen liefert das folgende Unterkapitel.

### 2.1.2 Spielräume der Erfahrung und Teil-habe-Beschränkung – eine Präzisierung

Als Oskar Negt und Alexander Kluge 1972 ihre marxistische »Organisationsanalyse von bürgerlicher und proletarischer Öffentlichkeit« vorlegten, erhoben sie » Erfahrung« in den Stand eines Grundbegriffs der Untersuchung. Bürgerliche Öffentlichkeit, so die Autoren, blockiere die Ausbildung einer proletarischen Öffentlichkeit, einer »Öffentlichkeit nämlich, die die Interessen und Erfahrungen der erdrückenden Mehrheit der Bevölkerung wiedergibt, so wie diese Erfahrungen und Interessen wirklich sind.« (Negt/Kluge 1972: 10) Denn selbst in jenen Fällen,

ontologisierenden Identifizierung des Öffentlichen mit dem Sozialen und des Privaten mit dem Individuellen beruht. Dem liegt wiederum die weithin bekannte Arendtsche Idealisierung der sozialen Verhältnisse der antiken griechischen Sklavenhaltergesellschaft zugrunde. Wenn das Öffentliche mit Vergesellschaftung, das Private mit Vereinzelung gleichzusetzen ist, dann liegt die Interpretation von »privare« als »beraubt vom Sozialen« natürlich nahe. Der simple, und offensichtlich sehr zutreffende Einwand: »Viele private Handlungen sind sozial« (Dewey 1996: 27), spricht dagegen für meine Lesart, wie sie im weiteren Argumentationsgang ja auch plausibel gemacht wird.

in denen sich die Oberen von Arbeiterparteien auf die proletarische Öffentlichkeit beriefen, handele es sich um »instrumentalisierende Berufung auf Massen und deren Akklamation«, dies entspreche

»aber gerade einem Prinzip der bürgerlichen Öffentlichkeit. Proletarische Öffentlichkeit funktioniert so nicht. (...) Die Situation ist gekennzeichnet durch einen Zustand, in dem Parteiorganisation und Massen *nicht mehr durch einen einheitlichen Erfahrungszusammenhang zusammengeslossen sind.*« (ebd.: 11, FN 3; kursiv CO)

Diesen Zeilen lässt sich mehr entnehmen, als nur der Hinweis auf die Fruchtbarkeit der Verbindung des Erfahrungsbegriffs mit der Unterscheidung öffentlich/privat; denn die Betonung der nicht eingelösten Realisierung eines *einheitlichen Erfahrungszusammenhangs*, wie sie eine proletarische Öffentlichkeit (d.h. nach Negt/Kluge: eine mit »Gebrauchswerteigenschaften«, ebd.: 17) aufweisen müsste, liefert darüber hinaus einen Anhaltspunkt dafür, was unter »öffentlich«, und im Umkehrschluss dann eben auch »privat«, in Bezug auf die Kategorie der Erfahrung sozialtheoretisch verstanden werden kann. Die von Negt und Kluge als normatives Ideal konzipierte proletarische Öffentlichkeit würde einen Erfahrungszusammenhang zwischen einer Reihe von Akteuren herstellen, im Beispiel oben zwischen Parteiorganisation und proletarischen Massen. Das Öffentliche meint hier also sinngemäß einen *unbeschränkten Erfahrungsspielraum*, der sich zwischen den genannten Akteuren aufspannt, und an dem dann all diese Akteure entsprechend partizipieren können. Folgt man dieser Bestimmung, dann lässt sich Privatheit umgekehrt als Begrenzung dieses Erfahrungsspielraumes verstehen, oder als Parzellierung: Privatheit meint dann das Aufspannen eines eingeschränkten Erfahrungsspielraumes, der nur bestimmten Akteuren verfügbar ist.

Eine solche Vorstellung vom Öffentlichen und Privaten, verstanden als Typen von »Erfahrungsbereichen« (Sennett 2008: 24) oder »Erfahrungsfeldern« (ebd.: 35), die eine spezifische »Erfahrungsqualität« aufweisen (ebd.: 41), findet sich nicht zuletzt auch bei Richard Sennett, einem anderen Klassiker der soziologischen Öffentlichkeits- und Privatheitsforschung. Da dieser es jedoch unterlässt, die spezifische Erfahrungsqualität des Privaten *sozialtheoretisch* auszubuchstabieren, soll dies nun hier geschehen, und zwar indem das Telos der Privatheit als Konstitution von Erfahrungsspielräumen bestimmt wird.

Was aber ist in diesem Zusammenhang mit »Erfahrung«, was mit »Raum« gemeint? Um mit dem ersteren Konzept zu beginnen, soll hier in einem ersten Schritt ein anspruchsvoller Erfahrungsbegriff herangezogen werden. Sofern die vorliegende Untersuchung ohnehin stark an praxistheoretische und pragmatistische Erkenntnisbestände anschließt, bietet es sich an, auch den Erfahrungsbegriff der klassischen pragmatistischen

Sozialphilosophie zu entlehnen, fungiert doch die Kategorie der Erfahrung in dieser als konzeptioneller Dreh- und Angelpunkt. Setzt man aus diesen Gründen mit dem pragmatistischen Erfahrungsbegriff an, so gilt es zunächst zu berücksichtigen, dass dieser zum Zeitpunkt seiner Entwicklung in vordringlicher Weise dem Zweck diene, auf z.T. komplizierte *epistemologische* Fragen neue Antworten zu finden. Obgleich in der vorliegenden Arbeit solche Fragen nicht unbedingt im Zentrum des Erkenntnisinteresses stehen, ist es aus zwei Gründen nichtsdestotrotz sinnvoll, den pragmatistischen Erfahrungsbegriff zu übernehmen: *Ers- tens* sprechen ganz generell gute soziologische Gründe dafür, die pragmatistische Konzeption zur Grundlage einer zeitgenössischen Soziologie zu machen, will diese im eigentlichen Sinne als empirische, d.h. als »Erfahrungswissenschaft« gelten (Bogusz 2016: 4; 15–25). Wird dies geleistet, so ergibt sich eine »Kontinuitätsbeziehung zwischen soziologischer und akteursbezogener Wissensproduktion« (ebd.: 13), Erfahrung kann dann sowohl als zu untersuchende »Sozialfigur« wie auch als »Untersuchungsstrategie« gelten (ebd.: 97–98). *Zweitens* stellt, wie weiter unten noch zu sehen sein wird, ein facettenreiches Erfahrungsverständnis eine wertvolle Ressource für die sozialtheoretische Ausbuchstabierung der Privatheit dar; mit Blick auf dieses Vorhaben ist es dann wohl zielführend, an eine *avancierte* Erfahrungsdiskussion anzudocken, und eine solche hat eben gerade der Pragmatismus zu bieten.

Den Auftakt für die weitere Argumentation liefern daher einige klassischen Überlegungen William James'. Die grundlegende Rolle, die dieser der Erfahrung zuweist, wird u.a. daran kenntlich, dass er so weit geht, mit Hilfe dieses Konzepts die für die abendländische Philosophie basale Kategorie des Bewusstseins zu relativieren:

»My thesis is that if we start with the supposition that there is only one primal stuff or material in the world, a stuff of which everything is composed, and if we call this stuff ›pure experience,‹ then knowing can easily be explained as a particular sort of relation towards one another into which portions of pure experience may enter. The relation itself is a part of pure experience; one of its ›terms‹ becomes the subject or bearer of the knowledge, the knower, the other becomes the object known.«  
(James 1987a: 1142)

An die Stelle der Unterscheidung eines Bewusstseins von dessen Inhalt, so James weiter, trete die Unterscheidung verschiedener Kontexte, in denen Erfahrung sich verorte. So sei es irreführend, z.B. die Wahrnehmung eines physischen Raumes als physisches Ding einerseits und Bewusstsein von diesem Ding andererseits unterscheidend zu beschreiben. Nur wenn man dies tue, trete die in der Folge unlösbare Frage überhaupt auf, wie der Raum gleichzeitig ›da draußen‹ und ›im Bewusstsein‹ verortet sein könne:



»The puzzle of how the one identical room can be in two places is at bottom just the puzzle of how one identical point can be on two lines. It can, if it be situated at their intersection; and similarly, if the ›pure experience‹ of the room were a place of intersection of two processes, which connected it with different groups of associates respectively, it could be counted twice over, as belonging to either group, and spoken of loosely as existing in two places, although it would remain all the time numerically a single thing.« (ebd.: 1146)

Dementsprechend lässt sich von *einer* Raumerfahrung ausgehen, die zum einen als Bestandteil *von Wissenden* (»the knower«), *zum anderen als Bestandteil von Gewusstem* (»the known«) gelten kann. So verstanden, kann dann Erfahrung als unhintergebar, konzeptioneller Grundbaustein einer Sozialtheorie jenseits der Subjekt-/Objekt-Dichotomie genutzt werden.

Wie aber treten Erfahrungen nun im alltäglichen sozialen Leben auf? Aus pragmatistischer Sicht ist davon auszugehen, dass wir während unserer Wachzeit permanent und andauernd vielfältige Erfahrungen machen, und dass

»experience as a whole wears the form of a process in time, whereby innumerable particular terms lapse and are superseded by others that follow upon them by transitions which, whether disjunctive or conjunctive in content, are themselves experiences, and must in general be accounted at least as real as the terms which they relate.« (James 1987b: 1169)

Aus dem Gesagten lässt sich das Bild eines *Erfahrungstroms* gewinnen, in dessen Verlauf Erfahrungen aufeinander folgen. Dabei können nachfolgende Erfahrungen vorherige ablösen, fortsetzen, verschieben oder modifizieren. Alltägliche Routine erweist sich in diesem Zusammenhang als das unproblematische Ineinanderfließen von Erfahrungen:

»As each experience runs by cognitive transition into the next one, and we nowhere feel a collision with what we elsewhere count as fact, we commit ourselves to the current as if the port were sure. We live, as it were, upon the front edge of an advancing wave-crest, and our sense of a determinate direction in falling forward is all we cover of the future of our path.« (ebd.: 1172)

Solchermaßen bestreiten wir unseren Alltag, und werden, indem wir andauernd Erfahrungen machen, gleichzeitig von diesen konstituiert. James' Zeitgenosse und Diskussionspartner Alfred N. Whitehead unterstreicht dies ebenfalls, und auch er setzt für diese Prozesse kein Bewusstsein voraus, denn

»consciousness presupposes experience, and not experience consciousness. It is a special element in the subjective forms of some feelings.

Thus, an actual entity may, or may not, be conscious of some parts of its experience. Its experience is its complete formal constitution, including its consciousness, if any.« (Whitehead 1978: 53)<sup>25</sup>

Pragmatistisch betrachtet, geht die Bestreitung des Alltagslebens also, wenn man so will, mit einem Entlanghängeln an ineinanderfließenden Erfahrungen einher, eine Sichtweise, die auch deutlich mit der Giddens'schen Praxistheorie resoniert, denn derzufolge gilt: »Handeln« setzt sich nicht aus einzelnen diskreten, voneinander klar geschiedenen »Handlungen« zusammen: »Handlungen« als solche werden nur durch ein diskursives Moment der Aufmerksamkeit auf die *durée* durchlebter Erfahrung konstituiert.« (Giddens 1995: 54) Die sozialtheoretische Anschlussfähigkeit des pragmatistischen Erfahrungskonzeptes wird also nicht zuletzt daran ersichtlich, dass Erfahrung und praktisches Handeln sich konzeptionell als zwei Seiten der *durée* desselben Aktivitätsstromes verkoppeln lassen. Während der Praxistheoretiker Giddens dabei stärker das Handeln (im Original *agency*) betont, liegt der Fokus der pragmatistischen Erfahrungstheorie auf der konstitutiven Wirkung von Erfahrung. Ich werde darauf weiter unten wieder zurückkommen, möchte aber bereits hier betonen, dass sowohl für Praxistheorien à la Giddens (ebd.: 55–57) wie auch für den James'schen Pragmatismus gilt, dass wir,

- 25 An dieser Stelle ist zu berücksichtigen, dass »actual entity« in Whiteheads Prozessontologie keineswegs irgendeine Akteure, im Sinne von Subjekten oder Objekten, meint; vielmehr behandelt Whitehead Subjekte und Objekte ausnahmslos und in seltener Radikalität als immer vorläufige Resultate permanent ablaufender Prozesse. Diese Prozesse setzen sich ihrerseits aus »actual entities« zusammen. Bei »actual entities« handelt es sich somit gewissermaßen um sich wechselseitig formgebende Realitätspartikel – metaphysische »letzte Dinge« –, deren Abfolge und Zugriff aufeinander zeitliche Prozesse konstituieren, in deren Verlauf wiederum das hervorgebracht wird, was wir üblicherweise als Subjekte und Objekte bezeichnen (vgl. für eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Prozessontologie Whiteheads: Ochs 2013). Bei allen Eigenwilligkeiten und Spezifika der Philosophie Whiteheads sind die pragmatistischen Züge seines Denkens doch nicht zu übersehen. Umgekehrt lesen sich Passagen in Deweys *Erfahrung und Natur* mitunter wie prozessontologische Grundpositionen, die lediglich auf das neologistische und extrem formalisierte Vokabular Whiteheads verzichten. Die Querverbindungen zwischen Prozessontologie und Pragmatismus sind kaum verwunderlich, arbeiteten die genannten Autoren doch allesamt an der »Etablierung eines zivilgesellschaftlich engagierten Pragmatismus, den Dewey zusammen mit seinen Freunden und Kollegen George H. Mead, Alfred N. Whitehead, James H. Tufts und Jane Addams (...) und durch sein vielfältiges politisches Engagement beflügelte und prägte.« (Bogusz 2016: 25) Aus den genannten Gründen kann die oben erfolgte Verwendung Whiteheadscher Überlegungen zur Stützung des James'schen Erfahrungsbegriffs als konsistent gelten.

solange wir nicht auf Probleme oder Widerstände stoßen, in der *durée* des Alltags relativ unproblematisch mit unserem im Erfahrungsstrom erworbenen, unhinterfragten Wissen agieren und leben.

Differenzerfahrungen sind demgegenüber der Gegenwart vorbehalten:

»The instant field of the present is always experience in its ›pure‹ state, plain unqualified actuality, a simple that, as yet undifferentiated into thing and thought, and opinion about fact. (...) Only in the later experience that supersedes the present one is this *naif* immediacy retrospectively split into two parts, a ›consciousness‹ and its ›content‹, and the content corrected or confirmed.« (James 1987b: 1175)

Folglich lassen sich bei James zum einen Erfahrungsstrom im Sinne von Routine, und zum anderen »pure experience« im Sinne von Differenzerfahrung unterscheiden (vgl. auch Bogusz 2016: 46). Bewusstsein oder Wissen kann indes als (bezugnehmende) Erfahrung einer Erfahrung verstanden werden: es handelt sich um die retrospektiv und reflexiv erfolgende Bezugnahme einer Erfahrung auf vorheriges Erfahren.

Diese Überlegungen können nun im nächsten Schritt durch Rückgriff auf John Deweys Erfahrungskonzeption, wie er sie in *Erfahrung und Natur* vorgelegt hat (Dewey 2007), weiter ausdifferenziert werden. Dewey verwendet den Erfahrungsbegriff in diesem Werk laut eigener Aussage, »um summarisch den Gesamtkomplex dessen zu bezeichnen, was spezifisch menschlich ist«, d.h. »unter ›Erfahrung‹ wurde die Erfahrung von der natürlichen Welt im prägnantesten Sinne verstanden; der Begriff wurde für jede wirkliche und mögliche Art und Weise gebraucht, wie der Mensch, der selbst Teil der Natur ist, Umgang mit allen anderen Aspekten und Phasen der Natur hat« (ebd.: 413).<sup>26</sup> Sofern es also laut Dewey die »Lebenspraxis« ist, »die im Titel und Text als ›Erfahrung‹ bezeichnet« wird (ebd.: 421), findet der Erfahrungsbegriff zumindest in diesem Werk in sehr umfassender und grundlegender Weise Verwendung, und lässt sich in gewisser Weise als Komplement zum Praxisbegriff verstehen, wobei auch hier ›Praxis‹ analytisch stärker das *performative Tun* kollektiv handelnder Entitäten betont, während ›Erfahrung‹ auf die in diesem Zuge erfolgende *Konstitution und Veränderung* der beteiligten Entitäten fokussiert.<sup>27</sup> Die Parallele zwischen Dewey und James (sowie Giddens) ist nur folgerichtig, setzt Dewey doch mit der Überlegung an,

26 Diese Aussage entstammt der retrospektiv verfassten, unvollendeten neuen Einleitung zur Neuauflage von *Erfahrung und Natur*. Dewey deutet darin einige Revisionen an, und nimmt eine ausdrückliche Einordnung des ursprünglichen Textkorpus von *Erfahrung und Natur* vor. Eine solche, auf den Erfahrungsbegriff bezogene Einordnung wird oben zitiert, um das grundsätzliche, umfassende Erfahrungsverständnis Deweys herauszustellen.

27 In anderen Arbeiten scheint Dewey dagegen die Anwendung des Erfahrungsbegriffs auf solche Situationen zu beschränken, in denen rekursiv lernende

»daß ›Erfahrung‹ das ist, was William James ein doppelläufiges Wort genannt hat. Wie seine Artverwandten, Leben und Geschichte, schließt es ein, *was* Menschen tun und leiden, *was* sie ersehnen, lieben glauben und ertragen, und ebenso *wie* Menschen handeln und wie sie behandelt werden, die Arten und Weisen, *wie* sie tun und leiden, wünschen und genießen, sehen, glauben, phantasieren – kurzum, Prozesse des *Erfahrens*. (...) Erfahrung ist ›doppelläufig‹ in dem Sinne, daß sie in ihrer primären Ganzheit keine Trennung zwischen Akt und Material, zwischen Subjekt und Objekt kennt, sondern sie beide in einer unanalysierten Totalität enthält.« (ebd.: 25)

Erfahrung beschränkt sich folglich mitnichten auf irgendwelche kognitiven oder perzeptiven Vorgänge (ebd.: 34), vielmehr ist Natur – man könnte hier wohl auch sagen: Welt – selbst Teil von Erfahrung, sofern

»es Erfahrung sowohl *von* der Natur wie *in* der Natur gibt. Es ist nicht die Erfahrung, die erfahren wird, sondern die Natur (...). Dinge, die auf bestimmte Weise miteinander agieren, *sind* Erfahrung; sie sind das, was erfahren wird. Auf bestimmte andere Weise mit anderen natürlichen Objekten verknüpft – mit dem menschlichen Organismus –, sind sie ebenso die Art, *wie* Dinge erfahren werden.« (ebd.: 18; kursiv i.O.)

Weisen die Dewey'schen Bestimmungen bis an diesen Punkt eine gewisse Kongruenz mit dem James'schen Erfahrungsbegriff auf, so führen seine Überlegungen doch darüber hinausgehende Differenzierungen ein. Der umfassende Gebrauch des Begriffs deutet auf eine ähnlich grundlegende Funktion der Erfahrung hin, wie sie in James' Vorstellung eines andauernden Erfahrungsstroms zum Ausdruck kommt: »Erfahrung, ein serieller Prozeß mit ganz eigenen charakteristischen Eigenschaften« (ebd.: 226). Von diesem grundlegenden, unbewussten und routiniert erscheinenden Erfahrungsmodus ausgehend, lässt sich mit Dewey dann jedoch »zwischen groben, makroskopischen, rohen Stoffen der Primärerfahrung und den geläuterten abgeleiteten Objekten der Reflexion« unterscheiden:

»Damit wird eine Unterscheidung getroffen zwischen dem, was als Resultat eines Minimums an beiläufiger Reflexion erfahren wird, und dem, was in der Konsequenz kontinuierlicher und geregelter reflexiver

Veränderung auf Seiten von Akteuren auftritt – und eine solche Veränderung müsse nicht im Zuge jedweder »Betätigung« auftreten (vgl. Bogusz 2016: 71). Demgegenüber wirkt der in *Erfahrung und Natur* mit dem Erfahrungsbegriff abgedeckte »Gesamtkomplex dessen (...) was spezifisch menschlich ist« doch umfassender: Erfahrungen machen wir in der *durée* alltäglicher Handlungs- und Erfahrungsströme ständig (ob und inwiefern diese dann zu rekursiver Veränderung führen, ist eine andere Frage). Aus diesem Grunde möchte ich betonen, dass sich die vorliegende Untersuchung, sofern Dewey betroffen ist, nur auf jenen Begriff der Erfahrung bezieht, wie er in *Erfahrung und Natur* entwickelt wird.

Forschung erfahren wird. Denn abgeleitete und geläuterte Produkte werden nur erfahren, wenn systematisches Denken dazwischentritt.« (ebd.: 21)

In diesem Sinne kann Sekundärerfahrung verstanden werden als »Unterbrechung gewohnter Handlungsorientierungen (...). Reflexivität folgt aus einer Erfahrung, die sich zwischen die Vorgänge des Handelns und des Denkens schiebt.« (Bogusz 2016: 42) Während »experience is involved in all processes and in relation to all entities whatsoever that relate to human practice« (Sørensen 2013: 115), kommt Primärerfahrung mit halbbewusster Minimalreflexion aus. Sekundärerfahrung stellt demgegenüber eine spezifische Unterbrechung des Erfahrungsstroms dar, sofern hier nun der denkend-reflexive Bezug auf Erfahrungen erfolgt, und sofern Denken selbst eine Form der Erfahrung darstellt: wiederum der reflexive Bezug des Erfahrens auf Erfahrung.

Dass dabei dennoch nie die Verbindung zur Natur (Welt) verloren geht, verdankt sich dem Umstand, dass Primärerfahrung gar nicht anders kann, als auf Natur zu rekurrieren. Subjektivistische Erkenntnistheorien lehnt Dewey folgerichtig ab:

»Wenn Objekte von der Erfahrung, durch die sie erreicht werden und in der sie ihre Funktion haben, isoliert werden, wird die Erfahrung selbst auf den Prozeß des Erfahrens reduziert, und das Erfahren selbst wird deshalb behandelt, als wäre es ebenfalls in sich selbst vollständig. Wir erhalten die Absurdität eines Erfahrens, das nur sich selbst erfährt, Zustände und Prozesse des Bewußtseins, statt Dinge der Natur.« (ebd.: 28)

Um nicht in die angedeuteten Reduktionismen zu verfallen, muss Erfahrung als Resultat des kollektiven Aufeinanderein- und Zusammenwirkens heterogener Komponenten gelten, wobei die mitwirkenden nicht-menschlichen Bestandteile eben in den kollektiven Prozess eingewoben, und insofern nur bedingt als passive Objekte der Wahrnehmung zu verstehen sind: »was primär erfahren wird«, die Dinge, sie »sind in viel höherem Maße Objekte, die behandelt, benutzt, auf die eingewirkt, mit denen gewirkt werden soll, die genossen und ertragen werden müssen, als Gegenstände der Erkenntnis. Sie sind Dinge, die man *hat*, bevor sie Dinge sind, die man erkennt.« (ebd.: 37; kursiv CO)

Wird Reflexivität nun in Form wissenschaftlicher Erkenntnis auf die Spitze getrieben, verkehrt sich das beschriebene Verhältnis zwischen Handeln und Erkennen allerdings. Zur Primärerfahrung, »die ja tatsächlich hauptsächlich in Form des Handelns und Leidens auftritt«, fügt Erkenntnis, d.h. Sekundärerfahrung, »die Möglichkeit intelligenter Handhabung der Elemente des Tuns und Leidens« hinzu (ebd.: 38). Dies kann bis an einen Punkt verfolgt werden, an dem die intelligentere Handhabung der Elemente des Tuns und Leidens, der Primärerfahrung also, umgekehrt in den Dienst der Sekundärerfahrung gestellt wird

(ebd.). Erkennen und Handeln, Sekundär- und Primärerfahrung, geben ihre wechselseitige Beeinflussung und Bezogenheit dabei niemals auf:

»Die positive Konsequenz ist eine Verlagerung der Emphase vom Erfahrenen, vom objektiven Gegenstand, dem *Was*, zum Erfahren, der Methode seines Verlaufs, dem *Wie* seiner Veränderungen. Eine solche Verlagerung tritt immer dann ein, wenn sich das Problem erhebt, wie die Erzeugung seiner Konsequenzen kontrolliert werden kann. Solange die Menschen damit zufrieden sind, das Feuer zu genießen und zu erleiden, wenn es da ist, ist Feuer nur ein objektives Ding, das genau das ist, was es ist. (...) Aber sobald Menschen so weit gelangen, Feuer zu *machen*, ist Feuer keine Wesenheit mehr, sondern eine Form natürlicher Phänomene, eine Ordnung im Wechsel, ein ›Wie‹ einer historischen Sequenz. Die Abkehr vom unmittelbaren Gebrauch im Genuß und Erleiden ist gleichbedeutend mit der Erkenntnis einer Verfahrensart und der Verbindung dieser Einsicht in die Methode mit der Möglichkeit der Kontrolle.« (ebd.: 229; kursiv i.O.)

Aus den (hier nur zielgerichtet-selektiv verarbeiteten) Ausführungen der pragmatistischen Klassiker zum Erfahrungsbegriff lässt sich nun eine präzise Systematik gewinnen. Rekapitulierend können wir zunächst noch einmal konstatieren, dass Erfahrung insofern als grundlegender Bestandteil des sozialen Lebens gelten möge, als wir uns ständig in einem in die *durée* des Alltags eingebetteten *Erfahrungsstrom* bewegen, solchermaßen also vielfältige, zum Großteil unreflektierte Erfahrungen machen. Erst bei Abweichung von Routinen werden diese entweder beiläufig, als *Primärerfahrung*, oder gezielt, als *Sekundärerfahrung*, reflektiert, und führen auf diese Weise gegebenenfalls zu neuen Erkenntnissen und Wissensformen. Das folgende Schema fasst die Überlegungen visuell zusammen:<sup>28</sup>

<i>James</i>	<i>Dewey</i>
Erfahrungsstrom	
Pure Experience	Primärerfahrung
	Sekundärerfahrung

Tab. 2: Mögliche Formen der Erfahrung. Während James die routinierte Form und den *durée*-Charakter des Erfahrungsstroms auf den Begriff bringt, berücksichtigen beide die Erfahrung von Differenz (»pure experience«, was Deweys Primärerfahrung gleichkommt). Dewey entwickelt zudem einen Begriff der systematisch-reflektierenden Art und Weise der Erfahrung (Sekundärerfahrung).

28 Das Schema ist inspiriert von Tanja Bogusz (2016: 46) und verdankt seine Systematik zu einem Gutteil der mündlichen Kommunikation mit der Autorin. Ich bedanke mich an dieser Stelle für die großzügig zur Verfügung gestellte Expertise, etwaige Fehler usw. in der Darstellung sind ausnahmslos mir anzukreiden.

Erfahrungen haben darüber hinaus einen notwendigen zeitlichen Charakter und sind keine Angelegenheit eines isolierten Subjekts, sondern werden im Zuge der Wechselwirkungen zwischen heterogenen Entitäten kollektiv konstituiert; daher bezeichnet »Erfahrung« auch keinen solipistischen Vorgang, denn Erfahrungen werden anteilig immer auch von ›Welt‹ mit hervorgebracht. Sie konstituieren darüber hinaus Akteure und erweisen sich gewissermaßen als die eine Seite der ›durée-Medaille‹: als Gegenstück zum praktischen Handlungsstrom des Alltags.

Der Erkenntnisgewinn, den diese Ausführungen mit Blick auf Privatheit bereithalten, ergibt sich insbesondere daraus, dass damit nun die Potentiale systematisch beschreibbar werden, die die Anwendung der Unterscheidung von Privatem eröffnet: ob Privatheit gerade deshalb eingefordert wird, weil die ›privaten Akteure‹ hier in einem möglichst widerstandsfreien, nicht-reflexiven Erfahrungsstrom schwimmen wollen oder, ganz im Gegenteil, reflexiv Primär- und Sekundärerfahrungen möglich sein sollen, vielleicht sogar *Experimente mit offenem Ausgang*, ist eine empirische Frage. Man kann den eigenen Körper und die eigenen vier Wände als privat praktizieren wollen, weil man gerade keine Überraschungen erleben möchte – z.B. wenn ich einfach auf meiner Couch sitzen und meine Ruhe haben möchte, ohne durch Berührung oder Beobachtung zur Reflexion gezwungen zu werden (Erfahrungsstrom).<sup>29</sup> Man kann sie aber auch, um Gegenbeispiele zu benennen, zur freischwebenden Reflexion auf das Tagesgeschehen (Primärerfahrung) oder zum gezielten Ausprobieren bislang nicht-eingeübter (allein oder kollektiv vollzogener) religiöser oder sexueller Praktiken nutzen wollen, um sich so experimentell neu zu entwerfen (Sekundärerfahrung). Permanentes Beobachtet-Werden würde solches Experimentieren im Zweifelsfall schwierig bis unmöglich machen. Daran, dass das praktische Ziehen der Privatheitsgrenze als solches unbestimmt lässt, *welchem*

- 29 Rössler präsentiert ein schönes Beispiel dafür, dass Beobachtet-Werden zu ungewolltem Reflexionszwang führen kann. Sie paraphrasiert Christa Wolfs literarische Verarbeitung der Erfahrung einer monatelangen offenen Observierung durch die Stasi: »Wolf beschreibt mit quälender Genauigkeit was passiert, wenn wir tatsächlich beobachtet werden, wenn unsere Daten, und zwar ganz konkrete Daten, Informationen aus unserem ganz konkreten Alltag, von anderen beobachtet, notiert, weitergegeben werden. Das Auto vor der Tür, bei dem es nach einer Zeit egal ist, ob es wirklich da steht, symbolisiert diese ganz konkrete, eben nicht mehr abstrakte Drohung. (...) *Dass sie nicht mehr die sein kann, die sie sein will, weil sie unter dem Druck der Beobachtung ständig gezwungen wird, eine Rolle zu spielen, zu leben für die Beobachter, nicht mehr für sich.* Dabei ist diese Bedrohung gar nicht notwendig verbunden mit der Androhung konkreter Sanktionen. Es reicht schon, dass sie anwesend, dass sie sichtbar ist, dass das Auto vor der Tür steht oder doch jederzeit wieder vor der Tür stehen kann.« (Rössler 2010: 46–47; kursiv CO)

Erfahrungstyp die Grenzziehung dienen soll, wird auch der *Spielraum-Charakter* der Privatheit deutlich: es ist gerade diese Unbestimmtheit, das Virtuell-Halten verschiedenartiger, aktualisierbarer Erfahrungstypen, die das Private auszeichnet.

Mit Blick auf die nunmehr spezifizierten Merkmale von Erfahrung lässt sich Privatheit somit als Aufspannen eines Erfahrungsspielraumes verstehen, eines Raumes, der die Möglichkeit der Erfahrung verschiedenen Typs (Erfahrungsstrom, Primärerfahrung, Sekundärerfahrung) beinhaltet. Dieser Raum ist – daran kann nach den bisherigen Ausführungen wohl kaum noch ein Zweifel bestehen – ein grundlegend *sozialer*. Damit ist, um es auch hier zu wiederholen, keineswegs auf ein räumliches Privatheitsverständnis verwiesen, auch nicht im metaphorischen Sinne. Die Unterscheidung privat/öffentlich bezeichnet die Praktizierung einer Grenzziehung, welche ihrerseits die Eröffnung eines Feldes möglicher Erfahrungen eröffnet – Erfahrungen, die nur unter der Bedingung zu machen sind, dass die Privatheitsgrenze gezogen wird. Auch auf Privatheitsformen, die wir intuitiv gar nicht mit räumlicher Metaphorik zu rahmen gewöhnt sind, ist diese Perspektive anwendbar. Z.B. würde auch die Ausweisung eines Fahrrads als ›Privateigentum‹ eine solche Grenzziehung darstellen. Sie eröffnet der Privatheits-genießenden Instanz, der Eigentümerin, die Möglichkeit bestimmte Erfahrungen zu machen, die nicht zu machen wären, wenn das Fahrrad Eigentum der öffentlichen Hand wäre. So können Eigentümer:innen bspw. die Erfahrung des Fahrrad-Fahrens, -Schiebens, -Reparierens, -Verleihens, -Verkaufens machen, oder das Fahrrad in eine Strom-generierende Maschine einbauen, an der sie gerade arbeiten, um zu sehen, was dann passiert – alles unter der Bedingung, dass die Privatheitsgrenze gezogen und aufrechterhalten wird. All dies wäre kaum möglich, wenn Passant:innen jederzeit das Fahrrad nehmen, und damit davon fahren könnten.

Das gleiche gilt, um ein weiteres Beispiel zu nennen, für den Fall des Privat-Unternehmens. Diesem stehen bestimmte Erfahrungsspielräume dadurch offen, dass es gegenüber der öffentlichen Hand privaten Status genießt, und so etwa über Produktionsmittel verfügen kann, wie es dies nicht könnte, wenn die Privatheitsgrenze an diesem Punkt nicht gezogen würde. Einen wiederum anderen Fall stellt das Beispiel der Nutzung von Verschlüsselungssoftware dar, die etwa einen Erfahrungsspielraum aufspannen kann, in dem Kommunikationspartner:innen politische Deliberation jenseits staatlicher Überwachung ermöglicht wird – dieser Erfahrungsspielraum kann aber gleichermaßen auch dem Austausch kinderpornographischen oder terroristischen Materials dienen. Die genannten Erfahrungen wären nicht Teil des Möglichkeitsfeldes, des Erfahrungsspielraumes, wenn nicht Privatheitsgrenzen gezogen würden.

Die normative Ambivalenz des Grenzziehens wird noch weiter daran verdeutlicht, dass auch die von der feministischen Bewegung kritisierte



familial-häusliche Privatheitsgrenze Erfahrungsspielräume eröffnet. Die einschlägige feministische Kritik galt indessen gar nicht dieser Eröffnung, zielte sie doch in erster Linie nur auf die Aktualisierung einiger der empirisch realisierten Erfahrungsformen, namentlich der patriarchalen Gewalterfahrung. Wir sehen jedenfalls jenseits normativer Festlegungen und ungeachtet der jeweiligen Privatheitsform, dass in all den exemplarisch herangezogenen Fällen das Ziehen der Privatheitsgrenze die resultierende, empirisch erfolgende Erfahrung gerade nicht festlegt, sondern vielmehr ein Feld *möglicher* Erfahrungen eröffnet; genau deshalb ist es sinnvoll, hier von der Eröffnung eines Erfahrungsspielraumes zu sprechen, denn Raum verweist immer schon auf eine Menge oder Vielfalt (hier: möglicher Erfahrungen).<sup>30</sup>

Wie wird nun dieser Erfahrungsspielraum sozial-materiell konstituiert? Worum handelt es sich überhaupt bei Raum in sozialtheoretischer Hinsicht? Hält man sich an Martina Löws *Raumsoziologie*, so stellen

- 30 Zusätzliche Plausibilität erfahren diese Bestimmungen durch Betrachtung eines Phänomens, für das schon Simmel nach Erklärungen suchte: Der Umstand, dass Akteure in Situationen minimaler Intimität oftmals Informationen scheinbar maximaler Intimität freigiebig weitergeben, wie es z.B. dann der Fall ist, wenn Personen mit völlig Fremden über ihre Krankheitsgeschichten, amourösen Verstrickungen oder finanziellen Schiffbrüche reden. Simmels eigene Erklärung hierfür hob auf eine etwaige »Objektivität«, im Sinne einer Vorurteilslosigkeit des Fremden ab: »Mit der Objektivität des Fremden hängt auch die vorhin berührte Erscheinung zusammen, die freilich hauptsächlich, aber doch nicht ausschließlich, dem weiterziehenden gilt: daß ihm oft die überraschendsten Offenheiten und Konfessionen, bis zu dem Charakter der Beichte, entgegengebracht werden, die man jedem Nahestehenden sorgfältig vorenthält. Objektivität ist keineswegs Nicht-Teilnahme, (...) sondern eine positiv-besondere Art der Teilnahme« (Simmel 1992: 530). Simmels Erklärungsansatz lässt sich mithilfe der hier vorgelegten Privatheitstheorie gleichzeitig integrieren und präzisieren. Simmel ist umstandslos beizupflichten, dass Fremden Teilhabe (»eine besondere Art der Teilnahme«) durch Nicht-Verstrickung in das soziale Leben der ›Beichtenden‹ möglich wird. Die angeführte ›Objektivität‹ ist dabei aber weniger entscheidend (und eher ein Nebenaspekt), als vielmehr der Umstand, dass die Fremden sich zwar durch Teilhabe an den Informationen der sich offenbarenden Person als Mitwissende konstituieren, dabei jedoch aufgrund der Tatsache, dass sie sehr schnell wieder aus dem Leben der ›Beichtenden‹ verschwinden, *kaum deren Erfahrungsspielraum beeinflussen können*. Folglich entsteht diesen keinerlei Nachteil aus der Mitteilung der Informationen (welche, wie hier ersichtlich wird, ihrerseits keinen inhärenten Status als intim oder privat aufweist, sondern diesen lediglich situativ und kontextuell erhält). Zusammengefasst: Weil sich die Teilhabe an der Information seitens der Fremden nicht auf den Erfahrungsspielraum auswirkt, muss die Teilhabebeschränkung/Privatheitsgrenze nicht eingesetzt bzw. gezogen werden.

Räume jedenfalls keine gegebenen, fixen Container dar, sondern »etwas, das konstituiert werden muß« (Löw 2001: 9), das also überhaupt erst im Vollzug von Praktiken hervorgebracht wird. Wir handeln demnach nicht *im* Raum, sondern *erzeugen* Raum im Vollzug räumlicher Praktiken (ebd.: 130–133). Entsprechend lässt sich Raum mit Löw als *relationale (An)Ordnung von sozialen Gütern und Lebewesen* verstehen (ebd.: 154), wobei mit »sozialen Gütern« Dinge bezeichnet sind, die grundsätzlich immer materielle wie auch symbolische Aspekte aufweisen, dabei aber üblicherweise primär materielle (z.B. Tische) oder primär symbolische (z.B. Verkehrsschilder) Funktionen erfüllen (ebd.: 153). Was den Begriff der »(An)Ordnung« betrifft, so verweist *Ordnung* darauf, dass Räume gesellschaftlich strukturiert sind und insofern immer eine Ordnung *haben*, während die Wendung *An-ordnung* zum Ausdruck bringt, dass Räume und ihre Ordnungen im Handeln hergestellt *werden* (ebd.: 131).

Um die Art und Weise zu erläutern, in der (An)Ordnung praktisch vollzogen wird, unterscheidet Löw zwei aufeinander bezogene Elemente der Raumkonstitution, das »Spacing« und die »Syntheseleistung.« Spacing meint in diesem Zusammenhang

»das Plazieren [sic!] von sozialen Gütern und Menschen bzw. das Positionieren primär symbolischer Markierungen (...) das Errichten, Bauen oder Positionieren. Als Beispiele können hier das Aufstellen von Waren im Supermarkt, das sich-positionieren von Menschen gegenüber anderen Menschen, das Bauen von Häusern, das Vermessen von Landesgrenzen, das Vernetzen von Computern zu Räumen genannt werden.« (ebd.: 158)

Analytisch von dieser Platzierung zu unterscheiden, aber im Rahmen desselben Prozesses erfolgt die Syntheseleistung, in deren Zuge »über Wahrnehmungs-, Vorstellungs- oder Erinnerungsprozesse (...) Güter und Menschen zu Räumen zusammengefasst [werden].« (ebd.: 159) Raumkonstitution ist ohne die komplementären Prozesse des Spacing und der Syntheseleistung schlechterdings nicht möglich (ebd.: 259).

Verknüpft mit dem pragmatistischen Erfahrungskonzept lassen sich Erfahrungsspielräume folglich als kollektiv erzeugte Möglichkeitsfelder der Erfahrung konzipieren. Während der Ausdruck »kollektiv« dabei auf die durch Menschen, sonstige Lebewesen (z.B. Haustiere) und Dinge erfolgende (An)Ordnung verweist, umfasst der Ausdruck der »sozialen Güter« sämtliche materiellen und semiotischen Komponenten, denen bei der Konstitution des Erfahrungsspielraumes Handlungsträgerschaft zugesprochen werden kann (von Blumenvasen über Lautsprecherboxen bis zu Web Cams; dies ist zumindest diejenige Lesart der Löwschen Raumsoziologie, der ich folge, vgl. Ochs 2017b). Als Privatheitstheoretisch maßgeblich für das solchermaßen aufgespannte Möglichkeitsfeld

an Erfahrungen, für den Erfahrungsspielraum, erweist sich das, was Anthony Giddens »Regionalisierung« nennt: »das Aufteilen von Raum und Zeit in Zonen und zwar im Verhältnis zu routinisierten sozialen Praktiken« (Giddens 1995: 171). Wir bewegen uns im Handlungs- und Erfahrungsstrom des Alltags zu bestimmten Zeiten auf bestimmten Bahnen, oder halten uns an bestimmten Orten auf, sind also in einer »Zeitgeographie« verortet (ebd.: 161–168). Der Begriff deutet schon an, dass die temporale Verfasstheit von Raum mitgedacht werden, Raum mithin immer schon als Raumzeit gelten muss (Laux/Henkel/Anicker 2017). Das gilt insofern in besonderem Maße für Erfahrungsspielräume, als *aktuelle* Operationen deren *zukünftige* Form mit-bestimmen können: wenn *jetzt* beobachtet wird, dass ich Krankheit X habe, werde ich *bis in alle Ewigkeit* keine Krankenversicherung erhalten – wird mein Erfahrungsspielraum also auf eine sich in der Zeit erstreckende Art und Weise um diese Möglichkeit eingeschränkt. Raumform entfaltet sich in diesem Sinne zeitlich, denn, so lässt sich mit Lindemann (2017: 34) festhalten, »jede gegenwärtige Operation ist in die rhythmisierte Dauer verschränkt und dauert daher in die Vergangenheit und in die Zukunft.«<sup>31</sup>

So verstandene, raumzeitliche Ordnungen hervorbringende Regionalisierungen werden nun Giddens zufolge nicht zuletzt durch die

- 31 Lindemann macht die Gültigkeit dieser Aussage abhängig von »der Voraussetzung, dass Modalzeit und Dauer primär relevant sind für [soziale; CO] Ordnungsbildung« (2017: 34). Daran deutet sich schon an, dass Raum und sozialer Raum bei ihr wenigstens implizit unterschieden bleiben. Im Gegensatz zur Löwschen Raumsoziologie fällt dem zeitlichen Aspekt der Raumkonstitution in ihrer Theorie der »Raum-Zeit der Akteure« (2017) dann eine zentrale Rolle zu, jedoch konzentriert sie sich dabei v.a. auf die Räumlichkeit von Praktiken (die »Anordnung« im Sinne Löws) im Gegensatz zur praktischen Konstitution von Raum (dem »Anordnen«). Als Folge dieser Perspektivierung scheint Raum somit immer schon gegeben: »Leibliche Selbst richten sich in den umgebenden Raum (...) Der Raum, in den hinein sie sich richten, wird durch das praktische Sich-in-ihn-hinein-Richten (...) geordnet. Dadurch wird der umgebende Raum zu einem potentiell sozialen Raum« (Lindemann 2017: 29). Der immer schon gegebene (»umgebende«) Raum wird in diesem Verständnis dann nachträglich durch (physisch-räumlich vor-strukturierte) Praktiken sozial geordnet. Aus dieser Perspektive erscheint es denn auch als schlüssig, soziale Akteure als in einer »Matrix der digitalen Raum-Zeit« (Lindemann 2014) verortet zu sehen, womit der Blick auf deren Agieren in einem immer schon digital vermessenen sozialen Resonanzraum gerichtet wird. Tendenziell *aus dem Blick* gerät damit allerdings der ständige Vollzug raumkonstituierender Digitalisierungspraktiken selbst: Mag es z.B. einzelnen Nutzer:innen auch so erscheinen, als wäre die digitale Raum-Zeit-Matrix immer schon da, so entsteht dieser Eindruck doch lediglich durch die Intransparenz der im andauernden praktischen Vollzug aufrechterhaltenen Infrastruktur (Leigh Star 1999) der fraglichen Räume.

fortlaufende Reproduktion der Unterscheidung in vorder- und rückseitige Regionen möglich (Giddens 1995: 177). Die von Goffman (1969) geborgte Terminologie der Vorder- und Rückseite weist dabei deutliche Bezüge zur Unterscheidung öffentlich/privat auf: So erlaubten Giddens zufolge etwa »Wände zwischen Zimmern« oder auch »Korridore in modernen Häusern Formen der Privatheit (...), die früher für alle Klassen der Gesellschaft schwierig zu erreichen waren.« (Giddens 1995: 174)

Spielen wir diese Überlegungen an einigen Beispielen durch, so können wir noch klarer erkennen, wie das Ziehen von Privatheitsgrenzen Erfahrungsspielräume konstituiert, durch die sich dann bestimmte Möglichkeitsfelder aufspannen.

- Wird etwa ein Raum durch Einzug einer Wand materiell, und durch Bezeichnung als »Schlafzimmer« semiotisch konstituiert (Spacing), so eröffnet der regionalisierende Einzug der Privatheitsgrenze Möglichkeiten der Erfahrung, die sonst nicht gegeben wären: ungestörtes Lesen, träumen, schlafen, miteinander schlafen – und leider auch sexuelle Gewalt.
- Ähnliches gilt für das als Privateigentum deklarierte Fahrrad: Als Komponente einer weiteren Umgebung wird es materiell (z.B. per Schloss oder durch seinen Standort – hinter dem Gartenzaun) und semiotisch (Fahrräder *gelten als* Eigentum) als Privateigentum ausgewiesen, der so aufgespannte Erfahrungsspielraum macht Dinge möglich oder verunmöglicht sie (Ego kann, wann immer sie will, das Fahrrad grün streichen, weil Alter nie damit wegfahren kann).
- Der Blick auf digital-vernetzte Situationen verdeutlicht indessen, dass neben Nutzer:innen (Lebewesen) nicht nur wahrnehmbare materielle Entitäten, wie Bildschirm, Rechner, Maus usw. das Spacing betreiben, sondern mitunter (und empirisch: zunehmend) auch nicht-wahrnehmbare materielle Größen, wie etwa Algorithmen. Sie konstituieren gemeinsam Erfahrungsspielräume, und es ist das Auseinanderfallen von tatsächlichem Erfahrungsspielraum (Spacing) und Wahrnehmung (Synthese), welches oftmals als Datenschutzproblem adressiert wird, sofern Nutzer:innen die Überwachung durch staatliche und ökonomische Organisationen nicht (mehr) wahrnehmen (können) (vgl. dazu auch Ochs 2017b). Entscheidend ist hierbei, dass das durch Egos Dateneingabe hier und jetzt ermöglichte, algorithmische »social sorting« (Lyon 2003)

So betrachtet, erweist sich Raum selbst, nicht nur dessen soziale Formatierung, als nicht-gegeben, als genuin hergestellt und aufrechterhalten – als sozio-materielles Artefakt. Diese (eher Löwsche) Betrachtungsweise stellt m.E. auch und gerade für Erfahrungsspielräume, die ja sozial und materiell hergestellte Virtualität betreffen, die näherliegende dar.

seine zukünftig möglichen Erfahrungen im Zweifelsfall tiefgreifend vorformt und limitiert – mithin den in die Zeit sich erstreckenden Erfahrungsspielraum verformt – genau darauf zielen die *predictive analytics* ja ab (Zuboff 2015).

- Um noch ein letztes Beispiel anzuführen, soll die Kategorie des Erfahrungsraumes schließlich noch auf die institutionelle Sphäre des Privaten angewendet werden, von der u.a. in den politisch-soziologischen Arbeiten Bobbios (1989) und Habermas' (1990) die Rede ist. Dass auch diese sich als durch (An)Ordnung sozialer Güter gebildet verstehen lässt, wird klar, wenn man berücksichtigt, dass z.B. Privat-Unternehmen über Hausrecht in Bezug auf diejenigen räumlichen Bezirke verfügen, die sie besitzen und besetzen. Darüber hinaus ist schon der Bezeichnung ›Privat-Unternehmen‹ die Bedeutung beigelegt, dass sie bis zu einem gewissen Grad abgeschirmt von staatlichen Eingriffen usw. in einem insofern offenen Erfahrungsspielraum agieren können.<sup>32</sup>

Wie oben schon angesprochen, sind Erfahrungsspielräume nicht einfach da, sondern werden im Vollzug von Praktiken hergestellt, aufrechterhalten, verändert oder eben de-konstituiert – sie *werden*.<sup>33</sup> Privatheitsgrenzen können mitunter eine gewichtige Rolle ihrer Konstitution spielen – Privatheitsverletzungen wiederum auf dreierlei Arten die Erfahrungsspielräume von Akteuren beeinträchtigen.

*Erstens*, indem sie ganz unmittelbar den *Erfahrungsstrom* von Akteuren in Mitleidenschaft ziehen, d.h. deren ihre Möglichkeiten des Handelns, Tuns, Begehrens, Wollens, Wünschens und Erleidens verschieben. Ein geklautes Fahrrad verunmöglicht es den Beklauten, im Erfahrungsstrom ihrer Routine fortzufahren; die proletarische Revolution verunmöglicht es, die Erfahrung derjenigen fortzusetzen, die über die

32 Dass solche sozialen Status-Performanzen auch, aber eben gerade nicht ausschließlich, und möglicherweise noch nicht einmal vordringlich auf kognitiven oder diskursiven sozialen Vereinbarungen beruhen, ist gewissermaßen das Dauerthema der Akteur-Netzwerk-Theorie (grundlegend in dieser Hinsicht Strum/Latour 1987). In diesem Sinne könnte man sagen, dass jeder Erfahrungsspielraum durch materiell-semiotisches Spacing konstituiert wird, auch wenn Erfahrungsspielräume mitunter seltsam immateriell erscheinen mögen: ein genauere empirischer Blick wird die materiell-semiotische Erdung zutage fördern.

33 Was demgegenüber in der bisherigen Konzeption zu kurz gekommen ist, ist der Umstand, dass Raumkonstitution – und somit auch die Konstitution von Erfahrungsspielräumen durch Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat – üblicherweise durch Anwendung sozialer und gesellschaftlicher Regeln erfolgt. Ich werde darauf weiter unten im Rahmen der Behandlung des Praxisbegriffs im Detail eingehen.

Produktionsmittel verfügen; die *predictive analytics* von Google (oder wem auch immer) verschieben den Erfahrungsstrom der Nutzer:innen, indem ihr Kaufverhalten vorgeprägt wird usw. In allen Fällen äußert sich die Beeinflussung des Erfahrungsspielraumes auf Ebene des Erfahrungsstroms (und ggf. auch der Primärerfahrung). Dabei muss sich die Beeinflussung keineswegs schon zum Zeitpunkt der Beobachtung direkt artikulieren. Der Erfahrungsspielraum verschiebt sich bspw. schon dadurch, dass eine *gegenwärtige* Privatheitsverletzung *zukünftige* Beeinflussung oder auch nur *optionale* Beeinflussung ermöglicht. Wenn etwa jemand genau jetzt eine mir unliebsame Information über mich erhält, die mich zukünftig erpressbar macht, dann beeinträchtigt dies schon jetzt und auch dann schon meinen Erfahrungsspielraum, wenn ich gegenwärtig noch gar nichts von meiner Erpressbarkeit weiß. Aus demselben Grunde kann es durchaus problematisch sein, dass Internetkonzerne Daten über Nutzer:innen sammeln – die Möglichkeit der zukünftigen Beeinflussung beeinträchtigt die gegenwärtige Virtualität des Erfahrungsspielraums, denn solche Räume sind *raumzeitliche* Gebilde, die sich in der Zeit erstrecken (d.h. weder statische noch physische Container).

*Zweitens* beeinträchtigen Privatheitsverletzungen Erfahrungsspielräume potentiell, indem Möglichkeiten der *Sekundärerfahrung* abgeschnitten werden. Während dieser Aspekt insbesondere von liberaldemokratischen Privatheitstheorien betont wird, die unter normativen Gesichtspunkten auf die Notwendigkeit abheben, private Räumlichkeiten zum Zweck der Selbst-Reflexion zu nutzen (Westin 1967: 37; Rössler 2008: 283–284), verweist Dewey v.a. auf das *experimentelle Risiko*, dem das Werden des Selbst im Zweifelsfall ausgesetzt ist (Dewey 2007: 238–239). Unabhängig davon, welchem Argumentationsgang man im Detail zuneigt, laufen beide darauf hinaus, ein z.B. durch Beobachtet-Werden erzwungenes Verharren im Erfahrungsstrom oder der Primärerfahrung zu problematisieren: Wer beobachtet wird, ist gezwungen zu agieren, und kann schlecht das Risiko experimenteller Sekundärerfahrung eingehen – der resultierende Erfahrungsspielraum erweist sich in dieser Hinsicht als limitiert.<sup>34</sup>

*Drittens* können Privatheitsverletzungen die *Beziehung zwischen Erfahrungsstrom und Sekundärerfahrung* stören. In diesem Fall fällt mit der Kongruenz von Spacing und Synthese des Erfahrungsspielraums

- 34 Diesen Umstand kehrt auch Floridi in seinen privatheitstheoretischen Überlegungen hervor, wenn er betont, dass »the right to be left alone is also the right be allowed to experiment with one's own life, to start again, without having records that mummify one's personal identity forever, taking away from the individual person or group the power to form and mould who or what the individual is and can be. (...) We never stop becoming ourselves, so protecting persons and group privacy also means allowing that person and group the freedom to construct and change herself or itself profoundly.

auch die Passung von Erfahrungsstrom und Sekundärerfahrung. Ein Beispiel hierfür wäre die Situation des Hauptprotagonisten im Film *Die Truman Show*: Während der von Jim Carrey gespielte Truman Burbank sein Leben in dem Glauben lebt, unbeobachtet zu sein, agiert er tatsächlich als allzeit beobachteter Hauptdarsteller einer Fernsehserie. Sein Erfahrungsstrom erweist sich als verzerrt, er bewegt sich in einem Erfahrungsstrom, der auf falschen Annahmen beruht. Hätte er Kenntnisse des tatsächlichen Erfahrungsspielraumes könnte er ganz andere Sekundärerfahrungen machen wollen: genau an diesem Punkt wird die Störung des Verhältnisses von Erfahrungsstrom und Sekundärerfahrung sichtbar. Selbst wenn Truman Burbank niemals vom Beobachtet-Werden erfahren hätte, würden wir sein Leben immer noch als Betrug einstufen – und zwar aufgrund dieses gestörten Verhältnisses zwischen Erfahrungsspielraum, Erfahrungsstrom und Sekundärerfahrung. Denn hätte er sein tatsächliches Möglichkeitsfeld angemessen aus Erfahrungsstrom und Primärerfahrung ableiten können, hätte er den aufgespannten Erfahrungsspielraum ganz anders nutzen, sich folglich ganz anders verhalten können. Dass er dies nicht konnte, gilt uns als illegitime Privatheitsverletzung, unabhängig davon, ob (oder sogar gerade weil) er von der Beobachtung *nichts wusste – so oder so wurde die Virtualität seiner Lebenspraxis beschnitten*.

Wir sehen also, dass Privatheitsverletzungen aus Perspektive des Erfahrungsspielraumes keineswegs ausschließlich an menschliche Wahrnehmung gebunden sein müssen.<sup>35</sup> Des Weiteren wird deutlich, dass die Erfahrungsspielräume, die durch die Praktizierung der Unterscheidung

The right to privacy is also the right to a live, renewable identity that one can shape freely. This is why it matters.« (Floridi 2017: 96–97)

- 35 Die Argumentation berührt hier die Diskussionen um das wohlbekannte Panoptismus-Theorem. In der Panoptismus-Argumentation Foucaults (1994) reagieren Akteure, die jederzeit von einem zentralen Beobachtungsposten aus überwacht werden können, aber dabei nie wissen, ob sie *gerade jetzt* unter Beobachtung stehen, indem sie in vorausgehendem Gehorsam den angenommenen Normen der Überwacher:innen folgen – Resultat sind die berühmten ›chilling effects‹. Interessanterweise entwickelte das Bundesverfassungsgericht im »Volkszählungsurteil« 1983 einen in wesentlichen Punkten sehr ähnlichen Argumentationsgang. Aktuell werden indes (als solche interpretierte) empirische Hinweise auf die Privatheits-mäßige *Gleichgültigkeit* der Nutzer:innen oft als empirischer Beleg für das *Ausbleiben* von ›chilling effects‹ ins Feld geführt – womit dann bewiesen sein soll, dass sich bestimmte Formen insbesondere der unbemerkten Überwachung in der Praxis als weniger problematisch oder unproblematisch erwiesen: die Nutzenden würden sich durch die digitale Beobachtung ja gar nicht in der Entfaltung hemmen lassen. Die oben dargelegten Ausführungen bzgl. der Störung zwischen Erfahrungsstrom und Sekundärerfahrung liefern demgegenüber ein

öffentlich/privat aufgespannt werden, verschiedene Erfahrungsformen bereithalten (können) sowie bestimmte Beziehungen dieser Formen untereinander – Privatheit ermöglicht durch Aufspannen von Erfahrungsspielräumen genau diese, und entscheidendes Charakteristikum des Privaten ist, dass sie es gerade offen lässt, welche dieser Möglichkeiten von den Privatheit genießenden Akteuren ausgeschöpft werden. Privatheitspraktiken modulieren somit die Virtualität des Sozialen, dies lässt sich auch jenseits starker normativer Annahmen über die Autonomie von Individuen geltend machen. Ob die Eröffnung eines bestimmten Erfahrungsspielraumes im jeweiligen Fall für wünschenswert zu halten ist, ist nicht nur eine empirisch-kulturhistorische Frage, sondern auch ethisch differenziert zu betrachten: Man kann eine Beeinträchtigung des Erfahrungsspielraums als Folge von Privatheitsverletzungen durchaus für angebracht halten, wenn dies etwa die Schwächung kapitalistischer Ausbeutungs- oder patriarchaler Zwangslogiken betrifft; man kann sie aber auch für äußerst problematisch halten, wie etwa, wenn dadurch Machtasymmetrien zwischen Internetnutzer:innen und Konzernen etabliert werden usw. Pauschale Einschätzungen oder normative Bewertungen *der* Privatheit erweisen sich vor diesem Hintergrund als unterkomplex, und sollten durch die Analyse jeweils konkreter soziotechnischer Konstellationen ersetzt werden.

War weiter oben die Rede davon, dass Privatheit sich immer auf die Konfiguration der Beziehung zwischen zwei Akteur(s)gruppen bezieht, weshalb mit einem relationalen Privatheitsverständnis anzusetzen sei, so wurde bislang nur das Telos des Privaten *für die jeweils Privatheit-genießende Instanz* konzipiert – und zwar als Generierung spezifischer Erfahrungsspielräume. Wie aber stellt sich Privatheit nun gewissermaßen ›von außen‹, aus Sicht der durch das Ziehen von Privatheitsgrenzen *abgeschirmten* Instanz dar? Einer Antwort auf diese Frage will ich mich nun, dieses Kapitel abschließend, mit Hilfe der Latourschen »sociology of associations« (Latour 2007: 9) annähern. Folgt man der Grundintention dieses Typus der Sozialforschung, so stellt sich letztlich jedes Geschehen, das verschiedene Akteure zueinander in Beziehung setzt, als *Teilhabe-Geschehen* dar: »agents cannot be said, strictly speaking, to ›interact‹ with one another: they *are one another*, or better, they *own one another* to begin with (...). In other words, association is not what happens *after* individuals have been defined with few properties, but what characterize entities in the first place.« (Latour et al. 2012: 598; kursiv i.O.) Für Latour et al. sind dieser Gruppe der Agenten bekanntlich nicht nur menschliche Personen zuzuordnen, sondern auch alle anderen Entitäten, die *agency*, d.h. Handlungsträgerschaft ausüben können: »When

Argument dafür, dass Überwachung auch dann problematische Konsequenzen haben kann, wenn sie gar nicht wahrgenommen wird.



we act who else is acting? How many agents are also present?» (Latour 2007: 43) Während die Antwort der Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT) auf die Frage, wer handelt, auf das verzweigte Netzwerk, das eine agierende Instanz unterhält, verweist, berücksichtigt sie schon von jeher den Gedanken, dass die Gestalt der beteiligten Agenten im Zuge der Prozesse der Netzwerkbildung *geformt* wird: Es ist der »general process called translation, during which the identity of actors, the possibility of interaction and the margins of manoeuvre are negotiated and delimited.« (Callon 1986: 203) »Übersetzung« (*translation*) ist dabei nur ein weiterer Begriff für die erfolgreiche Formung einer Entität durch eine andere.

Ein Beispiel hierfür aus dem umfangreichen Bestand der empirischen ANT-Forschungsliteratur wäre etwa die Formung der im 19. Jahrhundert »entdeckten« Mikroben durch ihren »Entdecker« Louis Pasteur:

»What were once miasmas, contagions, epidemic centers, spontaneous diseases, pathogenic terrains, by a series of new tests, were to become visible and vulnerable microorganisms. This event completely modifies both the agent, which has become a microbe, and the position of the skillful strategist who has captured it in the gelatine.« (Latour 1988: 82)

Wie das Ende der Passage andeutet, ist es eher die Regel, als die Ausnahme, dass Übersetzungen wechselseitig von Statten gehen, und das bedeutet im zitierten Fall: Indem Pasteur *agency* mit Blick auf die Mikroben ausübt, erhält auch er selbst erst Wirkmächtigkeit im Netzwerk der Naturwissenschaften – die transformativen Effekte des Übersetzungsprozesses wirken also in beide Richtungen. Ob dies grundsätzlich immer der Fall sein muss, sei dahingestellt. Im Kontext der vorliegenden Untersuchung ist die Feststellung wichtiger, dass Agenten oder Akteure dadurch bestimmt sind, dass sie andere Instanzen als Quellen der Aktivität nutzen: »An actor is what is *made to act* by many others.« (Latour 2007: 46) In diesem Sinne greifen Akteure auf andere zu, um so Handlungsfähigkeit zu gewinnen, einen Unterschied zu machen (ebd.: 52–53).

Sowohl in Bezug auf materielle Objekte als auch auf menschliche Subjekte erfolgt Formgebung dabei durch die Einschreibung von Handlungsskripten (»programmes of action«; vgl. Akrich 1992; Latour 1992) bzw. Kompetenzen (Latour 2007: 204–213). Die Gestalt menschlicher Akteure ergibt sich demnach aus den materiell-semiotischen, kognitiven, affektiven usw. »Plug-Ins«, die diese aufzunehmen in der Lage sind: »You don't have to imagine a »wholesale« human (...). Rather, you realize that to obtain »complete« human actors, you have to *compose* them out of so many successive *layers*« (ebd.: 207). Der Akteursstatus von Subjekten gilt in dieser Hinsicht also als abhängig von einer »flood of entities allowing them to exist« (ebd.: 208), und das bedeutet schließlich: »Nothing pertains to a subject that has not *been given to it*.« (ebd.: 213; kursiv CO)

Wenn aber das Subjekt – genau wie alle anderen Entitäten, die als Akteure fungieren können – seine Form nun ausschließlich durch das erhält, »that has (...) been given to it«, dann bedeutet dies im Umkehrschluss, dass Akteure sich durch Zugriff auf Andere(s) konstituieren, und dementsprechend durch Teil-habe zu dem werden, was sie sind. Teil-habe lässt sich somit in der Tradition der (Post-) ANT als nicht nur grundständig materielles, sondern in gewisser Weise auch als öffentliches Phänomen verstehen. So spricht etwa Marres von »material participation as a specific phenomenon, in the enactment of which a range of entities all have roles to play.« (Marres 2012: 2) Diese Entitäten – inklusive aller technischen, materiellen, nichtmenschlichen – stellen »spaces of participation« her (ebd.: 147), die wiederum ihrerseits nichts anderes sind, als: technisch vermittelte »organization of public space.« (ebd.: 150) Der Intuition der Post-ANT zufolge, welche hier aufgegriffen und verwendet werden soll, lässt sich also von einer kollektiven Konstitution öffentlicher Teilhabe-Räume sprechen, wobei Teilhabe gleichzeitig auf Akteurskonstitution abzielt. Das heißt, indem Akteure an Anderen teil-haben – etwa an deren mentalen Inhalten, Körpern, Ressourcen, Räumen, Daten usw. – öffnen sie diese Aspekte des Anderen für die eigene Akteurskonstitution. Drehen wir nun die Perspektive einmal mehr um, so erhalten wir Aufschluss über den Charakter der Privatheit: es handelt sich dabei dann um die *Beschränkung* der Teilhabe von Alter an bestimmten Aspekten Egos, die in die Konstitution privater Erfahrungsspielräume mündet – eben dieses Verständnis wird in der Formel »Privatheit = Teilhabebeschränkung zur Konstitution von Erfahrungsspielräumen« zusammengesetzt.<sup>36</sup>

Bei Teil-habe<sup>37</sup> im hier spezifizierten Sinne handelt es sich um eine ständig erfolgende Aktivitätsform, über die sich Agenten als Akteure

36 Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, muss betont werden, dass es sich, so verstanden, bei der »öffentlichen Teil-habe« zunächst nicht um das handelt, was klassischerweise in der politischen Theorie unter dieser Rubrik behandelt wird, oder genauer: klassische Öffentlichkeit und klassische öffentliche Teil-habe gelten hier lediglich als Unterfälle einer sozialanthropologischen Grundoperation, die eben anhand der Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat formatiert werden kann, aber nicht muss. Um die auf politische Teilhabe am Gemeingut verengte Bedeutung nicht automatisch hervorzurufen spreche ich hier auch nicht von »Partizipation«, evoziert dieser Begriff doch oftmals die Konnotation politisch-demokratischer Praktiken im engeren Sinne (vgl. Marres 2017: 147; zur analytischen Konzeptbestimmung im Zusammenhang mit Digitalisierungsprozessen vgl. Kelty et al. 2015).

37 Denkbar wäre, statt von Teil-habe den Begriff der Teil-nahme zu verwenden. Da dieser jedoch, obwohl er eigentlich weniger passive Untertöne transportiert, als der Begriff der Teil-habe (aktiv nehmen, statt passiv haben),

konstituieren: Ein Kollege reicht mir zur Begrüßung die Hand, eine Autofahrerin nutzt einen Parkplatz auf meinem Grundstück, ein Nachbar schaut in mein Wohnzimmerfenster; ein Fanclub fällt in die Karaoke-Bar ein, die ich mit meinen Freunden gemietet habe, eine städtische Behörde fällt einen Baum, der an das Grundstück meines Mehrfamilienmehthauses grenzt, ein Internetkonzern speichert meinen Browser-Fingerprint in seiner Datenbank. Der Kollege konstituiert sich durch Handreichung als Akteur, ich würde es aber als Übergriff ansehen, würde er nicht meine Hand, sondern meine *private parts* ergreifen; es ist ihm verwehrt, *auf diese Weise* an meinem Körper teil-zuhaben (es sei denn, es handelte sich um meinen Intimpartner, wodurch neue kontextuelle Fragen ins Spiel kämen) – genau wie der Autofahrerin die Teilhabe an meinem Grundstück, indem sie darauf parkt, oder dem Nachbarn die Teilhabe am Anblick meines Wohnzimmers. Dem Fanclub ist die Teilhabe an der temporär privatisierten Bar verwehrt, der öffentlichen Gewalt die Teilhabe am Baum der Eigentümergemeinschaft meines Wohnhauses und dem Internetkonzern die Teilhabe an ›meinen‹ Daten. Privatheit meint hier also immer eine Teil-habe-Beschränkung, die darauf hinausläuft, dass Andere sich nicht in bestimmter Weise als Akteure konstituieren können (als Grapscherin, Parker, Voyeur, Karaoke-Gesangsverein, baumfällende Behörde, ökonomisch getriebener Datensammler).

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass die Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat gewissermaßen das Relief von Sozialformationen mitbestimmt: wer oder was auf wen oder was wie zugreifen kann, um sich selbst als Akteur zu konstituieren, wird im Zweifelsfall ganz maßgeblich durch die Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat bestimmt. Das gleiche gilt für die Frage, wer oder was über welche Erfahrungsspielräume verfügt oder diese aufspannen kann.<sup>38</sup> In diesem Sinne

scheint er mir dennoch schwächere Bilder heraufzubeschwören: die Teilnahme an einem Konzert wird üblicherweise nicht so verstanden, dass die Teilnehmenden dadurch in ihrer Akteursgestalt geformt werden. Teil-habe verweist demgegenüber darauf, dass die zugreifende Instanz tatsächlich einen Aspekt der zugegriffenen Instanz in die eigene Konstitution einfügt – sofern sie nämlich teil-*hat*.

- 38 Aufmerksame Leser:innen könnten an diesem Punkt zu dem Schluss kommen, dass die Begriffe »Erfahrung« und »Teil-habe« hier austauschbar verwendet werden, da ja weiter oben auch Erfahrung als Akteur-konstituierende Operation konzipiert, und Praktiken als das Tun dieser Akteure ausgewiesen wurden. Ein solcher Einwand würde allerdings die falschen Schlüsse aus einer richtigen Beobachtung ziehen: Zwar handelt es sich bei Unterscheidung von Erfahrung, Teil-habe und Praxis in der Tat um eine hochgradig analytische Differenzierung, doch erfüllt diese nichtsdestoweniger einen Zweck: so wie Erfahrung oben verwendet wird, verweist der Begriff auf *Virtualität* (im Sinne von Möglichkeitsräumen), und wie oben

vermittelt Privatheit soziale Beziehungen und übernimmt im sozialen Gefüge die Rolle eines *Machtdifferenzials*. Die Unterscheidung schneidet Beziehungen nicht ab, konfiguriert diese aber auf kulturhistorisch je spezifische Weise, denn welche Typen der Teilhabe-beschränkung(-zum Zweck-der Erfahrungsraum-Konstitution) in der Praxis durch die Anwendung der Unterscheidung reguliert werden, ist soziokulturell bedingt und historisch kontingent: das öffentliche Zeigen von *private parts* mag in bestimmten Räumen und zu bestimmten Zeiten keineswegs als Privatheitsbruch gegolten haben, heute aber schon – um nur ein Beispiel zu nennen (vgl. dazu Elias 1997a; 1997b).

Überdies wird einmal mehr sichtbar, dass die bis an diesen Punkt vorgenommenen Bestimmungen nicht unbedingt als Definition zu verstehen sind, erweisen sie sich doch als ziemlich breit – gegebenenfalls zu breit. Denn könnte man hier nicht auch in Bezug auf Staatsgeheimnisse von Teilhabe-Beschränkung-zur-Eröffnung-von Erfahrungsspielräumen sprechen, wäre nicht auch dieser exemplarische Fall durch die bis hierher vorgenommenen Privatheitskonzeption gedeckt? – Obgleich wir doch in der Praxis indes kaum geneigt sein dürften, das geheime Handeln von Regierungen als »privat« zu bezeichnen, schließlich handelt es sich dabei um die *agency* der öffentlichen Gewalt. Ich werde weiter unten noch erläutern, warum »öffentliche *agency*« im Sinne von behördlichem oder staatlichen Handeln systematisch und kategorisch von der Privatheitsklassifizierung ausgeschlossen ist. Wie zu sehen sein wird, ergeben sich daraus für das hier entfaltete Argument auch keine besonderen Probleme. Bevor ich dazu komme, soll an diesem Punkt aber bereits festgehalten werden, dass meine Konzeption durch Erfassung heterogener Privatheitspraktiken in der Tat deren Familienähnlichkeit theoretisch ausformuliert. Es handelt sich, wenn man so will, um die abstrakte Bestimmung einer Kulturtechnik – Teilhabebeschränkung-zur-Konstitution-von-Erfahrungsspielräumen – die in bestimmten sozialhistorischen Konstellationen zu bestimmten kulturhistorischen Zeiten als *Privatheit formatiert wurde* und sich in diesem Rahmen als historisch gewachsene Praxisform darstellte. Denn es darf daran erinnert werden, dass das geheime Regierungshandeln über lange Zeiträume hinweg durchaus als privat galt – als Privatsache des absolutistischen Herrschers nämlich.

angemerkt, ist eben diese Virtualität das, was Privatheit, *for better or for worse*, ausmacht. Das Ziehen der Privatheitsgrenze lässt offen – soll offen lassen – welcher Typ von Erfahrung, welche Erfahrung gemacht wird. Genau darin liegt die soziale Funktion dieses Ordnungsmechanismus, und eben dies transportiert der Erfahrungsbegriff. Derweil findet die Privatheitsunterscheidung immer dann Anwendung, wenn konkrete Entitäten sich in bestimmter Weise als konkrete Akteure zu konstituieren versuchen – auf diese *Konkretheit* verweist der Begriff der Teilhabe.

Mit dieser Anmerkung ist verdeutlicht, dass die Ausweisung dieser oder jener Teilhabe-Beschränkung als legitime Praktizierung der Anwendung von öffentlich/privat *soziokulturellen Spielregeln* folgt. Diese Regeln werden von Sozialformationen in kulturhistorisch variabler Weise zur Stabilisierung der fraglichen Praxis erzeugt und reproduziert. Was genau soll »Praktizierung« dabei aber genau heißen – und welche Formen können die Regeln, denen im Rahmen des Praxisvollzuges gefolgt wird, genau annehmen? Mit dieser Frage werden wir uns als nächstes auseinandersetzen.

### 2.1.3 *Die Spielregeln der Spielräume:* *Zur soziokulturellen Strukturierung von Privatheitspraktiken*

Während der Praxisbegriff in der Sozial- und Kulturanthropologie spätestens seit den 1980er Jahren die herausragende Rolle einer konzeptionellen Klammer der Disziplinen spielt (Ortner 1984), wurde das Konzept im seither eröffneten Zeitraum auch in einigen einflussreichen soziologischen Theorieentwürfen zentral gestellt (Bourdieu 1979; Giddens 1984; 1995). In der deutschsprachigen Forschungslandschaft werden soziologische Zugänge, die das Soziale anhand der theoretischen und/oder empirischen Bestimmung von Praxis oder Praktiken aufzuschließen suchen, seit Anfang der 2000er Jahre verstärkt diskutiert (Reckwitz 2003). Als gemeinsamer Nenner der im Übrigen recht heterogenen deutschsprachigen und internationalen, auf Praxis fokussierenden Ansätze kann dabei gelten, dass sie Sozialität als Ergebnis praktischen Tuns begreifen, welches immer schon eine kollektive Verfassung aufweist (Wenger 1998; Barnes 2001; Latour 2007). Besondere Berücksichtigung finden hierbei nicht nur kulturelle Kodierungen (Reckwitz 2006), sondern auch materielle Aspekte der Herstellung des Sozialen, d.h. die Rolle von Körperlichkeit (Mol 2002) und materiellen Artefakten (Latour 1991; Schatzki 2010) wird (der Behauptung nach: im Gegensatz zu älteren, klassischen Sozialtheorien) verstärkt in Rechnung gestellt. Zudem seien praxistheoretische Ansätze in der Lage, die implizite Logik, und damit auch die Routinehaftigkeit sozialen Handelns einerseits, und die Kreativität des Tuns andererseits in den Fokus zu rücken, wobei weder eine Überbetonung von individueller Intentionalität noch von struktureller Determination erfolge (Giddens 1995).

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit geht es weder um die Vorlage einer Übersicht über die Praxistheorie noch um den Entwurf eines praxistheoretischen Konzepts als solchen,<sup>39</sup> sondern vielmehr um eine

39 Hilfreiche englischsprachige Übersichten liefern Schatzki/Knorr-Cetina/Savigny (2001) und Nicolini (2012); Hillebrandt (2014) hat eine

praxistheoretische Grundlegung der Privatheitstheorie. Aus diesem Grund werden die folgenden Ausführungen durch einen in dieser Hinsicht besonders nützlich erscheinenden Klassiker des Feldes orientiert: Anthony Giddens' Strukturierungstheorie, wie er sie im Rahmen verschiedener Veröffentlichungen entwickelt (Giddens 1979; 1981; 1984) und synthetisiert (Giddens 1995) hat. Dieser Ansatzpunkt bietet sich nicht zuletzt deshalb an, weil die Giddens'sche Strukturierungstheorie »Handeln und Struktur nicht zu zertrennen, sondern als zwei Seiten derselben Medaille – als Dualität« zu konzipieren trachtet (Lamla 2003: 45). Dadurch lassen sich Privatheitspraktiken mit dem Giddens'schen Analyseinstrumentarium von der teilnehmend-beobachtbaren situativen bis zur raum-zeitlich maximal ausgreifenden Institutionalisierung (theoretisch) bruchlos durchdeklinieren und (empirisch) rekonstruieren. Folglich werde ich, von Giddens' Strukturierungstheorie ausgehend, selektiv jene Aspekte seiner Praxistheorie herausgreifen, die besondere privatheitstheoretische Relevanz aufweisen. Sofern dies hilfreich erscheint, werde ich zudem, ganz in Giddens'scher Manier, in hohem Maße eklektizistisch verfahren (Giddens 1995: 35), um dessen Bestimmungen mit konzeptionellen Versatzstücken anderer Praxistheorien zu verknüpfen und so sowohl abzurunden als auch zu erweitern.

Praxistheorien insgesamt – und dies gilt für die Giddens'sche in besonderer Weise – betonen üblicherweise die Routinehaftigkeit alltäglich abgespulter Praktiken: »Routinen (alles, was gewohnheitsmäßig getan wird) sind ein Grundelement des alltäglichen sozialen Handelns.« (ebd.: 36) Damit wird die Sozialitätskonzeption nicht auf einen intentionalistischen Handlungsbegriff oder dergleichen gegründet, sondern (ähnlich wie der oben mit Rekurs auf William James angesprochene Erfahrungsstrom) auf den Handlungsstrom alltäglichen Tuns: »Menschliches Handeln vollzieht sich ebenso wie menschliches Erkennen als eine *durée*, als ein kontinuierlicher Verhaltensstrom. Zweckgerichtetes Handeln ist nicht aus einem Aggregat oder einer Serie separater Intentionen, Gründe und Motive zusammengesetzt« (ebd.: 53). In diesem Zusammenhang mag der Eindruck entstehen, Giddens nähme eine – mittlerweile fast schon als unüblich geltende – Fokussierung auf menschliche Handlungsträgerschaft vor und vernachlässige nichtmenschliche Dimensionen von *agency* (vgl. Sayes 2014). Dieser Eindruck ist, was die *Schwerpunktsetzung* der Giddens'schen Ausführungen angeht, sicherlich nicht ganz falsch, muss aber ins rechte Licht gerückt werden, um die in der vorliegenden Arbeit entwickelte Giddens-Lesart nachvollziehen zu können.

deutschsprachige Einführung vorgelegt, die weitere Theoriediskussion wird in Schäfer (2016) geführt. Auch zur an die Theoriediskussion anschließenden Methodenfrage finden sich aufschlussreiche Veröffentlichungen (Schäfer/Daniel/Hillebrandt 2015).

Feststellen lässt sich zunächst, dass Giddens die Handlungsträgerschaft nichtmenschlicher Instanzen einerseits nirgendwo offensiv ausschließt, andererseits aber auch nicht ausdrücklich in den Fokus rückt. So lässt er uns etwa über seine Vorstellung von »Agenten« Folgendes wissen: »To be a human being is to be an agent – although *not all agents are human beings* – and to be an agent is to have power. (...) power must be related to the resources that agents employ in the course of their activities.« (Giddens 1987: 7; kursiv CO) Wie unten zu sehen wird, schränkt Giddens ebenso wenig die Anwendung des Agentenbegriffs auf menschliche Instanzen ein, wie er das Konzept praxisformender »Erinnerungsspuren« exklusiv für menschliche Träger:innen reserviert. Und wie das Zitat zumindest andeutet, wird die Vorstellung nichtmenschlicher Handlungsträgerschaft über den Ressourcenbegriff zumindest impliziert mitgeführt: wenn Agententum gleichbedeutend mit Machtausübung ist, wenn auch Nichtmenschen Macht haben, und wenn schließlich Macht den Einsatz von Ressourcen meint, dann folgt daraus, dass auch Nichtmenschen per machtausübendem Ressourceneinsatz Agententum – *agency* – aufweisen können. Ich vertrete aus diesem Grunde die Auffassung, dass die Giddens'sche Praxistheorie relativ leicht um nichtmenschliche Dimensionen von *agency* erweitert werden kann, ohne deshalb ihre interne Stimmigkeit zu verlieren, werde aber zur Erweiterung Anleihen bei einschlägigen Alternativtheorien machen, um die Giddens'sche *Unterbetonung* dieses Aspekts zu überwinden.

Mit diesen Vorbehaltsklauseln im Hinterkopf können wir uns nunmehr Giddens' Überlegungen zur Konzeption von *action* zuwenden, wie er sie in seinem ursprünglich 1984 erschienen, synthetisierenden Theoriehauptwerk *Die Konstitution der Gesellschaft* vorlegt. Er identifiziert dort drei (von ihm selbst nicht immer trennscharf auseinandergehaltene; vgl. Rammert/Schulz-Schaeffer 2002: 44) Bedeutungen:

- Handeln als kausales Herbeiführen eines Unterschiedes (Giddens 1995: 66);
- Handeln im Sinne des Vermögens, zwischen alternativen Verhaltensweisen wählen zu können; (ebd.: 60) sowie
- Handeln, das mit Gründen versehen werden kann (ebd.: 56).

Ob von Giddens beabsichtigt oder nicht, lassen sich mit einem solchermaßen »gradualisierten Handlungsbegriff« nun gleichermaßen menschliche wie nichtmenschliche Formen der Handlungsträgerschaft kollektiver Praktiken berücksichtigen (Rammert/Schulz-Schaeffer 2002: 49), kann doch zumindest das kausale Herbeiführen eines Unterschiedes auch nichtmenschlichen Instanzen zugesprochen werden. Daneben dürfte mittlerweile auch das Vermögen, zwischen Alternativen zu wählen, in Zeiten zunehmend »intelligenter« werdender, digitalvernetzter Systeme

jedenfalls tendenziell den Status eines Reservoirs des Menschlichen verlieren. Wie weit dieses letzte Argument aufrechtzuhalten ist, soll hier aber nicht abschließend geklärt werden, denn für die Perspektive, die in der vorliegenden Arbeit eingenommen wird, steht die Frage der in- oder exklusiven Zuordnung von Handlungsleistungen zu menschlichen oder nichtmenschlichen Handlungsträgern gar nicht im Vordergrund. Stattdessen soll es darum gehen, dass Zusammenwirken herkunftsmäßig unterschiedlicher, d.h. also heterogener Komponenten in soziotechnischen Konstellationen in den Blick zu bekommen, und zwar nicht zuletzt, weil die weiter unten fokussierte informationelle Privatheit aktuell vordringlich in solchen Konstellationen eine – zunehmend prekäre – Rolle spielen dürfte. Praktiken können vor diesem Hintergrund als kollektive ›Handlungsformen‹ gelten, wobei ›Handeln‹ in einer der drei oben genannten Arten und Weisen vorliegen kann.

Wie aber werden die fraglichen Praktiken nun geformt? Eine Annäherung an die Beantwortung dieser Frage kann mit der Giddens'schen Feststellung ansetzen, dass »the notions of action and structure *presuppose one another*« (Giddens 1979: 53; kursiv i.O.). Leitmotiv dieser Feststellung, und überhaupt der ganzen Strukturierungstheorie ist hierbei die berühmte Marx-Engelsche Devise: »Die Menschen machen ihre eigene Geschichte, aber sie machen sie nicht aus freien Stücken, nicht unter selbstgewählten, sondern unter unmittelbar vorgefundenen, gegebenen und überlieferten Umständen.« (Marx/Engels 1972: 308; vgl. dazu die Ausführungen in Giddens 1995: 35, inkl. Fußnote 2) Um beide angeführten Komponenten miteinander zu verknüpfen – das Selber-Machen der Geschichte mit den gegebenen Umständen – betont Giddens zum einen gebetsmühlenartig die »knowledgeability of social actors« (Giddens 1981: 27), d.h. die Klugheit menschlicher Handlungsträger. Letztere stellen für ihn keineswegs irgendwelche *cultural dupes* dar, die blind und roboterhaft vorgefertigte Programme ausführen, ohne eigentlich zu wissen, was sie da tun. Menschliche Handlungsträger:innen agieren im Rahmen des Handlungsstromes praktischer Routinen, jedoch steht ihnen die Möglichkeit zum »reflexive monitoring of conduct« (Giddens 1979: 56) zur Verfügung. Intentionalität wird im Rahmen dieses Handlungsstromes laufend miterzeugt, und stellt (anders als in klassischen Handlungskonzeptionen) keine vom Handeln ablösbare – und erst recht keine grundsätzlich bewusste – Größe dar. Akteure können *accounts* und auch Gründe ihres Handelns liefern, wenn sie danach gefragt werden, was allerdings zumeist im Falle von Abweichungen und dergleichen erfolgt (Giddens 1995: 56).

Ein Großteil der Handlungsformung ist denn auch gar nicht auf Ebene des diskursiven, verbalisierbaren, sondern auf der des praktischen Bewusstseins angesiedelt, wo es als stillschweigendes Wissen vorliegt, als »tacit knowledge that is skillfully applied in the enactment of courses



of conduct, but which the actor is not able to formulate discursively.« (Giddens 1979: 57) Es ist diese Form des Wissens, das gemeinsame, stillschweigende Wissen der Akteure, das es letzteren erlaubt,

»sich innerhalb der Routinen des gesellschaftlichen Lebens zurechtzufinden. Die Trennungslinie zwischen dem diskursiven und dem praktischen Bewusstsein ist sowohl in der Erfahrung des handelnden Individuums als auch hinsichtlich von Vergleichen zwischen Akteuren in verschiedenen Kontexten sozialer Aktivität gleitend und durchlässig. Doch gibt es zwischen ihnen keine Schranke wie etwa zwischen dem Unbewußten und dem diskursiven Bewußtsein.« (Giddens 1995: 55)

Dementsprechend ist die Strukturierung menschlichen Handelns »den Individuen nicht ›äußerlich‹: in der Form von Erinnerungsspuren und als in sozialen Praktiken verwirklicht, ist [die Struktur] in gewissem Sinne ihren Aktivitäten eher ›inwändig‹ als ein – im Sinne Durkheims – außerhalb ihrer Aktivitäten existierendes Phänomen.« (ebd.: 77–78)

Soziale Akteure gelten somit also gewissermaßen als Sachkundige (»knowledgeable«), die im alltäglichen Verhaltensstrom gemeinsam mit nichtmenschlichen Entitäten praktische Routinen erzeugen und aufrechterhalten. In dieser Hinsicht insistiert Giddens wiederholt darauf, dass Strukturierung durch Rückgriff sowohl auf Handlungsregeln *als auch* auf Ressourcen erfolgt (Giddens 1981: 26; 28; 53). Während *jedes* »Handeln Macht im Sinne eines umgestaltenden Vermögens logisch einschließt« (Giddens 1995: 66), gilt Macht ihrerseits als integraler Bestandteil des Sozialen: »this is the significance of the claim that structure can be analysed as rules and *resources*, resources being drawn upon in the constitution of power relations.« (Giddens 1981: 28; kursiv i.O.) Handeln bedeutet also zunächst Umgestaltung, die Herstellung von Differenz; solche Differenzproduktion lässt sich wiederum grundsätzlich als Machtausübung verstehen, und letztere involviert Ressourcen. Ressourcen können im Rahmen allokativer oder autorativer Machtausübung auftreten: »Allocation refers to man's capabilities of controlling (...) the *object-world*. (...) Authorisation refers to man's capabilities of controlling the humanly created world of *society itself*.« (ebd.: 51)

Genau an diesem Punkt lässt sich Giddens' Konzeption an die *agency*-Konzepte der *science and technology studies* (STS) anschließen. Dazu muss zunächst festgestellt werden, dass es genau diese hier von Giddens eingeführte Unterscheidung zwischen »Objekt-Welt« und »Gesellschaft« ist, die von STS-Vertreter:innen eines allgemeinen Symmetrie-Prinzips in Frage gestellt wird: es ist kategorisch nicht zu sagen, welche Entitäten der Objekt- und welche der sozialen Welt zuzuordnen sind (exemplarisch: Callon 1986). Anders gesagt: Kontrolle von Gesellschaft kann als Objekt-Kontrolle daherkommen, Objekt-Kontrolle kann Kontrolle des Sozialen voraussetzen. Gesteht man dies zu, so folgt daraus nicht

der kategorische Einzug der analytischen Unterscheidung zwischen allokativen und autoritativen Ressourcen (die Nützlichkeit dieser Unterscheidung wird sich weiter unten noch erweisen). Es muss dann aber in Rechnung gestellt werden, dass es durchaus nicht nur Menschen sind, die Soziales erzeugen bzw. soziale Kontrolle ausüben. Denn wenn jedes ›Handeln‹ als machtausübende Differenzproduktion auf Ressourcen zurückgreift, dann wird jedes Handeln von ganz unterschiedlichen Ressourcen mitgetragen, die sich nur bedingt, *hinsichtlich des Zielpunktes* nämlich, nicht aber ontologisch dem Reich des Sozialen oder dem der Objekte zuordnen lassen.

Giddens selbst unterscheidet sechs Ressourcen-Typen: die Materialitäten von Umwelt (1), Produktionsmitteln (2) und Gütern (3), die allesamt als allokativen Ressourcen gelten; und die Organisation von Raum und Zeit (4), Reproduktion des Körpers (5) und Organisation von Lebenschancen (6), die er als autoritative Ressourcen bezeichnet (vgl. Giddens 1995: 315–320). Die Typen 1–3 werden in den *science and technology studies* üblicherweise als Formen nichtmenschlicher *agency* gefasst, und ein solches Verständnis lässt sich auch recht mühelos auf die Typen 4 (Mauern, Zäune, Karten, Kompass im Zusammenspiel mit menschlichen Anwendungskompetenzen; zu Karten vgl. Leuenberger/Schnell 2010) und 5 (biologische Kulturtechniken, Techniken der Menschenführung etc., vgl. Rose 1998) ausweiten. Typ 6, verstanden als »Konstitution von Chancen der Entwicklung und des Ausdrucks des Selbst« (Giddens 1995: 316) kann schließlich als das Ensemble der »Anthropotechniken« (Bröckling 2013) interpretiert werden, folglich ist auch diese Dimension auf die Ebene der gemeinsam von menschlichen und nichtmenschlichen Prozessierungskomponenten vollzogenen Programme und Skripte verschiebbar. Genau wie für Giddens, der die Ressourcen-mäßigen Technologien und Kulturtechniken als »Medien der Ausdehnung von Macht« konzipiert (Giddens 1995: 316), gelten diese Komponenten auch in der STS-Spielart der Akteur-Netzwerk-Theorie als Sozialität-stabilisierende/-transformierende Größen – als Arten der Verdauerung sozialer Strukturierung durch Technik (Latour 1991; Strum/Latour 1987). In diesem Sinne behandle ich Ressourcen als Strukturierungsgrößen immer mit, allerdings im Sinne der STS eher ›symmetrisch‹, d.h. von vornherein als Regel-prozessierende Vergesellschaftungskomponente. Wie weiter unten zu sehen sein wird, führt dies dazu, dass nichtmenschlichen Handlungsträgern auch hinsichtlich der Praktikenstrukturierung durch Regeln eine eigene Rolle eingeräumt werden muss. Ist diese Vorkehrung getroffen, so erweist sich die Verknüpfung der Giddens'schen Praxistheorie mit den *agency*-Konzepten der *science and technology studies* aber als weitgehend unproblematisch.

Praktiken binden, ordnen, organisieren Raum und Zeit, wie Giddens (z.B. 1981: 29–41) nicht müde wird, zu betonen. Akteure als kollektiv

Handelnde generieren Praxiskollektive, die ihrerseits mehr oder weniger hohe raumzeitliche Reichweite aufweisen können. An diesem Punkt werden die Akteure somit in ihrer Eigenschaft als Produzent:innen des Sozialen sichtbar. Wie oben ausgeführt, verfolgt Giddens allerdings das Ziel, nicht nur dieses ›Selber-Machen‹ der Geschichte, sondern auch die ›Gegebenheit‹ der Umstände in Rechnung zu stellen. Er tut dies, indem er den Akteuren einerseits die Fähigkeit zum »reflexive monitoring«, zur Rationalisierung und zur teilweisen Aufdeckung von Handlungsmotiven<sup>40</sup> zugesteht, andererseits aber davon ausgeht, dass all diese Fähigkeiten grundsätzlich in Situationen zum Einsatz kommen, in denen auf Basis *nicht gänzlich bekannter Handlungsbedingungen* (»unacknowledged conditions of action«) gehandelt wird; die Handlungsvollzüge bringen dann ihrerseits nicht beabsichtigte Handlungsfolgen (»unintended consequences of action«; vgl. Giddens 1979: 56; 1995: 56) hervor, welche im Weiteren wiederum als nicht-bekannte Handlungsbedingungen fungieren usw. Während menschliche Akteure sich also als kompetente Handlungsträger:innen erweisen, emergiert auf Basis der vielfältigen, kollektiven Praxisvollzüge ein struktureller Regelkreis, der einem voluntaristischen Verfügen über das Soziale dennoch grundsätzlich entgegenläuft.

Auf diese Weise setzt Giddens gegen einseitig Struktur-zentrierte Ansätze, für die emblematisch Durkheims (1992) klassische Studie über die *Arbeitsteilung* steht, mit der grundsätzlich praxisverankerten Situierung aller sozialen Systeme und Institutionen an. Während er den mikrologisch orientierten ›interpretativen Soziologien‹ vorwirft, kaum etwas zur übersituativen Strukturierung von Praktiken sagen zu können, ist ein Gutteil seines Gesamtwerks gleichzeitig als stetiges Anschreiben gegen den makrologischen Strukturfunktionalismus charakterisierbar. Letzterem lässt sich auch die Makrosoziologie Luhmanns zuordnen (Giddens 1995: 290), derzufolge Funktionssysteme, Interaktionen und Organisationen immer schon »voraussetzen, daß sich ein Gesellschaftssystem *bereits konstituiert hat*« (Luhmann 1997a: 13; kursiv CO). Hieran lässt sich Giddens' abweichende Herangehensweise gut veranschaulichen, denn anstatt die Mikro- oder Meso-Ebene der Interaktion bzw. Organisation vom *vorausgesetzten* makrologischen Ganzen der Gesellschaft her zu

40 Teilweise, weil sich in Handlungsmotivationen bewusste und unbewusste Anteile miteinander verbinden: »But the unconscious, of course, can only be explored in relation to the conscious: to the reflexive monitoring and rationalization of conduct, grounded in practical consciousness.« (Giddens 1979: 58) Dementsprechend bezieht sich Giddens mit dem Motivationsbegriff ausdrücklich auf beides: »Situationen (...), in denen der Handelnde sich seiner Wünsche bewußt ist, als auch jene, in denen sein Verhalten von anderen Quellen beeinflusst wird, die seinem Bewußtsein nicht zugänglich sind« (Giddens 1984: 103).

denken, setzt das Giddens'sche Strukturierungstheorem an der »Dualität von Struktur« an:

»Konstitution von Handelnden und Strukturen betrifft nicht zwei unabhängig voneinander gegebene Mengen von Phänomenen (...), sondern beide Momente stellen eine Dualität dar. Gemäß dem Begriff der Dualität von Struktur sind die Strukturmomente sozialer Systeme sowohl Medium wie Ergebnis der Praktiken, die sie rekursiv organisieren.« (Giddens 1995: 77)

›Handeln‹ und ›Struktur‹ stellen dementsprechend keine unterschiedlichen Ebenen dar, sondern, wie oben bereits erwähnt, lediglich zwei verschiedene Seiten derselben Medaille (vgl. dazu auch Lamla 2012). In diesem Sinne verortet Giddens den Strukturierungsansatz von vornherein jenseits der »Unterscheidung zwischen Mikro- und Makrosoziologie; er liegt quer zu einer solchen Einteilung.« (Giddens 1984: 25) Denn die für Giddens entscheidende Frage betrifft keineswegs die kategorische Zuordnung einer Praktik zur Ebene des Handelns oder der Struktur; vielmehr wird diese Frage aufgelöst in *graduelle Unterschiede der raum-zeitlichen Ausdehnung von Praktiken* in »gesellschaftlichen Totalitäten«: »Jene Praktiken, die in diesen Totalitäten die größte Ausdehnung in Raum und Zeit besitzen, kann man als *Institutionen* bezeichnen.« (ebd.: 69; kursiv i.O.) Institutionen gelten somit als tendenziell »gesellschaftsweit: stabilisierte, dauerreproduzierte<sup>41</sup> Praktikenensembles: »Institutions are practices which ›stretch‹ over long time-space distances in the reproduction of social systems.« (Giddens 1981: 28)

Da ich auf die in der vorliegenden Arbeit zum Zuge kommende Vorstellung sozialer Aggregate und den Begriff der »Gesellschaft« erst im nächsten Unterkapitel zu sprechen kommen werde, soll an dieser Stelle lediglich gesagt werden, dass die Beziehungen zwischen den raumzeitlich-zu-Institutionen-stabilisierten-Praktiken gewissermaßen den Stabilitätskern sozialer Systeme bilden. Der Begriff »soziale Systeme« spielt in diesem Zusammenhang die Rolle eines generischen Begriffs für soziale Aggregate verschiedener Art: »›social system‹ as equivalent to ›group‹ or ›collectivity‹« (Giddens 1981: 41). Wird dies im Hinterkopf behalten, so lässt sich dann sagen, dass für die am weitesten ausgreifenden »sozialen Systeme« gilt, dass sie

- 41 Auf den möglichen Einwand, identische Reproduktion von Handlungsvollzügen, d.h. Praktiken, sei unmöglich, kann erwidert werden, dass Giddens sorgfältig genug arbeitet, um dies mitzudenken: Reproduktion meint immer die (ggf. vorreflexive) Orientierung des Handelns an Erinnerungsspuren, und hierbei kann es natürlich immer zu Variation und Abweichung kommen – trotzdem hat die Orientierung an der Vergangenheit stabilisierende Wirkung. Daran, dass hierbei aber immer wieder nicht-intendierte Handlungsfolgen auftreten, zeigt sich bereits, dass Wiederholung immer nur relativ ›originalgetreue‹ Reproduktion meinen kann (Giddens 1995: 56).

»die situierten Aktivitäten handelnder Menschen [umfassen], die über Raum und Zeit reproduziert werden. Die Strukturierung sozialer Systeme zu analysieren, bedeutet, zu untersuchen, wie diese in Interaktionszusammenhängen produziert und reproduziert werden; solche Systeme gründen in den bewußt vollzogenen Handlungen situierter Akteure, die sich in den verschiedenen Handlungskontexten jeweils auf Regeln und Ressourcen beziehen.« (ebd.: 77)

Damit sind wir nun beim Strukturierungsbegriff angelangt, mit dem Giddens den Versuch unternimmt, das Strukturkonzept gewissermaßen performativ zu wenden – Struktur gilt hier lediglich als *Momentaufnahme von Strukturierung*:

»As I shall employ it, ›structure‹ refers to ›structural property‹, or more exactly, to ›structuring property‹, structuring properties providing the ›binding‹ of time and space in social systems. I argue that these properties can be understood as rules and resources, recursively implicated in the reproduction of social systems. Structures exist paradigmatically, as an absent set of differences, temporally ›present‹ only in their instantiation, in the constituting *moment* of social systems.« (Giddens 1979: 64; kursiv CO)

In diesem Sinne führt Struktur, wie der der Linguistik entlehnte Begriff »paradigmatically« bereits andeutet, eine virtuelle Existenz. Gelten Praktiken als aktual und wirklich – linguistisch gesprochen: als syntagmatisch – so vollziehen diese sich doch keineswegs auf beliebige Art, sondern weisen (prekäre) Stabilität auf (Giddens 1995: 68).

Diese Stabilität stellt Giddens mit einem *gegen* Strukturalismus und Funktionalismus (Giddens 1979: 9–48; 1995: 25–50) entwickelten, performativen Strukturbegriff in Rechnung:

»Somit stellt der sozialwissenschaftliche Strukturbegriff auf die Strukturmomente sozialer Systeme ab: diese ermöglichen die ›Einbindung‹ von Raum und Zeit in soziale Systeme und sind dafür verantwortlich, daß soziale Praktiken über unterschiedliche Spannen von Raum und Zeit hinweg als identische reproduziert werden, also systemische Form erhalten. Wenn davon die Rede ist, daß Struktur eine ›virtuelle Ordnung‹ transformatorischer Relationen darstellt, dann heißt das, daß soziale Systeme, als reproduzierte soziale Praktiken, weniger ›Strukturen‹ haben, als daß sie vielmehr ›Strukturmomente‹ aufweisen, und daß Struktur, als raumzeitliches Phänomen nur insofern existiert, als sie sich in solchen Praktiken realisiert und als Erinnerungspuren, die das Verhalten bewußt handelnder Subjekte orientieren. (...) Die am weitesten in Raum und Zeit ausgreifenden Strukturmomente, die in die Reproduktion gesellschaftlicher Totalitäten einbegriffen sind, nenne ich *Strukturprinzipien*.« (ebd.: 68–69)

Dementsprechend lässt sich an Praktiken Strukturierung beobachten, und über die Analyse der Strukturmomente sozialer Systeme die virtuelle Struktur der Praktiken rekonstruieren. Dabei ist nichts von alledem apriorisch gegeben oder bereits konstituiert; zwar mindert die Vergangenheit Kontingenz, jedoch muss alles in einem performativen Dauerprozess permanent neu erzeugt und aufrechterhalten werden. Die Frage, ob Strukturierung als Praktik, Institution oder soziales System beobachtbar wird bzw. ob unterliegende Regeln/Ressourcen, Strukturmomente oder Strukturprinzipien zu rekonstruieren sind, wird damit, ganz im Sinne der Akteur-Netzwerk-Theorie, von einer *kategorischen* zu einer der *Reichweite* (vgl. Latour 1996b). Sofern Strukturen nichts weiter sind, als »Regeln-Ressourcen-Komplexe, die an der institutionellen Vernetzung sozialer Systeme beteiligt sind« (Giddens 1995: 240), und sofern des Weiteren gilt, dass »[ru]les generate – or are the medium of the production and reproduction – of practices« (Giddens 1979: 67), spielt sich alles auf derselben ontologischen Ebene ab: Strukturen setzen sich aus Ressourcen und Regeln zusammen, die gleichzeitig als Medium der Re/Produktion von Praktiken fungieren – der Übergang von Struktur zu Praxis erfolgt bruchlos. Soziale Systeme sedimentieren als Beziehungen zwischen raumzeitlich besonders weitreichenden Praktiken, welche ihrerseits durch ebenso weitreichende Regeln und Ressourcen stabilisiert werden.

Wurde auf den Ressourcen-Begriff bereits weiter oben Bezug genommen, so gerät an dieser Stelle nun das – äußerst diffizile – Regel-Konzept in den Blick. Wie so viele Arbeiten, die dem Feld der Praxistheorie insgesamt zugerechnet werden können (Wittgenstein 1967; Akrich 1992; Bourdieu 1993; Butler 1995; Latour 2007; Reckwitz 2006) betont auch Giddens die Regelhaftigkeit soziokultureller Praktiken. Unterschiede ergeben sich v.a. daraus, wie die einschlägigen Autor:innen die fraglichen Regeln konzipieren, welche Klassen von Entitäten sie jeweils als Regeln performativ ins Werk setzende berücksichtigen usw. Der Giddens'sche Regelbegriff wird v.a. am Vorbild der Sprache entwickelt (Giddens 1995: 72–73): Sprache (im Sinne von *langue*) weist formalisierbare Regeln auf, die wir, indem wir sprechen, ständig reproduzieren – und zwar in mehr oder weniger identischer Form.<sup>42</sup> Wir tun dies im praktischen Vollzug, ohne bewusste oder überhaupt ins Bewusstsein überführbare Kenntnis der Regeln haben zu müssen: »Darum ist ›der Regel folgen‹ eine Praxis« (Wittgenstein 1967: §202). Wie weiter unten noch zu sehen wird, lohnt ein genauerer Blick auf das Verhältnis von Regeln, Regelhaftigkeit und

42 Dass *parole* auch *langue* verändern kann, wird daran erkennbar, dass mittlerweile die Verwendung des Dativs auch in Fällen zulässig ist, in denen früher nur der Genitiv legitim war – dass ›der Dativ dem Genitiv sein Tod ist‹, bedeutet in diesem Kontext nichts anderes, als dass Praxis Struktur prägt.

Praxis nicht zuletzt deshalb, weil die praktischen Anwendungen der Unterscheidung öffentlich/privat – die Privatheitspraktiken – auf verschiedenste Art und Weise zu stabilisieren versucht werden (von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bis zum Software-Design sogenannter *Privacy Settings*). Um diese Arten und Weisen praxistheoretisch und analytisch erfassen zu können, muss der Giddens'sche Regelbegriff etwas erweitert werden.

Indes macht schon ein kurzer Blick auf die sozialtheoretische Regel-Diskussion schnell klar, dass eine definitorisch ansetzende Bestimmung Gefahr läuft, sich in kürzester Zeit in allen möglichen kleinteiligen begrifflichen Problemen zu verheddern. Der beste Weg zu einer Charakterisierung sozialer Regeln führt daher m.E. über die analytische Rekonstruktion ihrer *Genese*. Um diesen Weg zu bestreiten, werde ich im Folgenden von einem ganz bestimmten »Konvergenzpunkt« verschiedener »Forschungstrends in den unterschiedlichsten Wissenschaftsdisziplinen« ausgehen, der durch das markiert wird, was in der neurobiologischen Forschung (ein wenig irreführend) als »Spiegelneuronen« bezeichnet wird (Rosa 2016: 246; vgl. auch Bauer 2006). Bei Spiegelneuronen handelt es sich um eine bestimmte Klasse von Nervenzellen, Zellverbände im prämotorischen Cortex, die bei *Handlungen* und *Beobachtungen* »auf identische Weise feuern«, somit also die gleichen Aktivitätsmuster aufweisen: »Für bestimmte Vorgänge im Gehirn (...) macht es keinen Unterschied, ob eine Handlung motorisch selbst ausgeführt wird oder sensorisch bzw. visuell beobachtet wird (...): Außen und Innen befinden sich hier gleichsam in einem Spiegelungs- oder Resonanzverhältnis.« (Rosa 2016: 251)

Die Theorie der Spiegelneuronen erfreut sich, wenngleich sie in ihrer Funktionsweise unter Neurobiolog:innen durchaus umstritten ist, einiger Beliebtheit. Sozialtheoretisch interpretiert, führt »sie eben nicht zu einem szientistischen Neuroreduktionismus« (ebd.: 255), sondern verweist zunächst darauf, dass die fraglichen Neuronen Menschen (und anderen Primaten) biologisch eine unterhalb der Wahrnehmungsschwelle operierende *Nachahmungstendenz* aufprägen. Diese setzt bereits mit Beginn der Ontogenese ein: »Beobachtung und Imitation erzeugen im kindlichen Gehirn ein Skript, das in Nervenzellnetzen gespeichert ist.« (Bauer 2006: 69) Sozialtheoretisch dürfte der Verweis auf eine solche Nachahmungstendenz wenig überraschen, immerhin sind schon ganze Soziologien auf die Bestimmung der *Gesetze der Nachahmung* (Tarde 2003) gegründet worden.

Aus der allgemeinen Nachahmungstendenz ergibt sich denn auch eine Erklärungsfigur für die Entstehung relativ geordneter Operationsmuster, die auch bei vollständiger Abwesenheit *expliziter* Handlungsregeln oder dergleichen beobachtbar bleiben: Handlungsprogramme werden einer von Nachahmung ausgehenden Perspektive zufolge im Rahmen

permanent ablaufender Imitationsprozesse erzeugt und weitergegeben, wobei Weitergabe keine identische Replikation irgendwelcher neuronalen Muster oder mentalen Repräsentationen meint, sondern immer variierende, unscharfe Reproduktion. Schon dies gewährleistet aber die zur Musterbildung erforderliche Ähnlichkeit von Operationen.<sup>43</sup>

Hier findet sich dann ein hervorragender Anknüpfungspunkt der neurobiologischen Erkenntnisse an sozial- und kulturtheoretische Wissensbestände. Denn wenn unsere Imitationen schon jenseits der Formulierung ausdrücklicher Verhaltensregeln zu nicht völlig instabilen oder chaotischen Ordnungen sedimentieren (können), dann lässt sich vermuten, dass diese Ordnungen zumindest auf dieser fundierenden Ebene stillschweigenden Charakter haben. Und genau diesen Charakter hat Garfinkel (1984) im Zuge seiner experimentellen Sozialforschung ja auch empirisch virtuos belegt. Insbesondere verweist Garfinkel darauf, dass die Mitglieder einer Sozialformation Operationen in der Alltagspraxis grundsätzlich mit einer gewissen Normalitätserwartung begegnen – erwartet würden »normal courses of action – familiar scenes of everyday life affairs, the world of daily life (...) taken for granted« (ebd.: 35). Der so normalisierten Ordnung werde immer und grundsätzlich normative Qualität zugesprochen, denn die sozialen Akteure »refer to this world as the ›natural facts of life‹ which, for members, are through and through moral facts of life« (ebd.). Die stillschweigenden Erwartungen, von Garfinkel auch »the socially standardized and standardizing ›seen but unnoticed‹, expected background features of everyday scenes« (ebd.: 36) genannt, werden an der Vergangenheit gebildet und gerinnen (u.a. neuronal) zu normativen Regelhaftigkeiten. Sie lassen sich in genau diesem Sinne auch als implizite Regeln fassen. Die gewohnten Operationen (»normal course of action«) werden als Teil der normalen Ordnung der Dinge wahrgenommen, und einem Verstoß gegen diese Normalität droht grundsätzlich, wenn auch

43 Zwar verfügen nicht nur Menschen über Spiegelneuronen, doch erweisen sich deren Imitationsfähigkeiten insofern als einzigartig, als nur Menschen in der Lage zu sein scheinen, geteilte Aufmerksamkeit (gemeinsames Richten der Aufmerksamkeit auf denselben Gegenstand bei gleichzeitigem reflexivem Wissen, *dass man dies gemeinsam tut*) und Intentionalität zu entwickeln. Dadurch wird es möglich, nicht nur neuronal zu spiegeln, sondern die Spiegelung selbst gewissermaßen mitzukommunizieren: »some forms of social learning are mainly individual – in the sense that learners just gather information unilaterally (exploitively) from unsuspecting others. When chimpanzees learn from others how objects work, they are most often engaging in this individualistic type of social learning (...). Human infants, in contrast, imitate more readily the actions of others, and they sometimes do this with the apparent motivation not just to solve a task, but rather to demonstrate to the adult that they are ›in tune‹ about the current situation« (Tomasello/Carpenter 2007: 123).



nicht zwingend, die Sanktion.<sup>44</sup> Der Regelcharakter dieser regelhaften Erwartungen wird indes nur bei Verstoß expliziert.

In dieser Negativität der regelhaften Erwartungen deutet sich bereits die ihnen eigene Unschärfe an, und es kann zumindest an dieser Stelle völlig offenbleiben, ob und inwieweit welche Regelbereiche überhaupt explizierbar sind oder nicht – praktisch wirksam werden sie in jedem Fall. Wenn ich im Folgenden von impliziten Regeln spreche, beziehe ich mich im dargelegten Sinne auf implizite, normativ gekleidete regelhafte Erwartungen des erläuterten Typs. Strukturen werden somit einesteils in Form impliziter Regeln gebildet, die per Imitation generiert und reproduziert werden. Diese Ebene kann als anthropologische Grundlage aller weiteren Strukturformen verstanden werden.

Nun treten Regeln aber üblicherweise auch in expliziter, diskursiver und propositionaler Form auf. Ein Schild mit der Aufschrift ›Grundstück betreten verboten‹ nutzt diskursive Mittel, um eine Verhaltensregel explizit zu machen, die als Proposition so formuliert werden kann: ›Das Grundstück darf nicht betreten werden.‹ Genau an diesem Punkt, d.h. am Übergang von impliziten zu expliziten Regeln stellen sich in der Diskussion um den Regelbegriff aber alle möglichen Komplikationen ein. Die soeben vorgebrachte Argumentation, derzufolge *Regelmäßigkeit* mitunter als anthropologische Grundlage und normativer Nährboden für Regelbildung gelten kann, wird dabei oft genug bestritten, so auch von Giddens (1995: 70–73). Diesem zufolge sollten wir »die Regeln des gesellschaftlichen Lebens als Techniken oder verallgemeinerbare Verfahren betrachten, die in der Ausführung/Reproduktion sozialer Praktiken angewendet werden.« (edd.: 73) Bezüglich der Frage, welche Form diese Regeln haben, verweist Giddens auf das Beispiel einer mathematischen Formel (ebd.: 72). Menschliche Akteure wendeten ständig solcherart verallgemeinerbare Verfahren an, »typisierte Schemata (Formeln)« (ebd.: 73), die zum ganz überwiegenden Teil stillschweigend als Elemente des praktischen Bewusstseins (im Unterschied zum diskursiven) operierten (ebd.: 57).

Als problematisch an Giddens' Argument erweist sich allerdings das gewählte Beispiel der mathematischen Formel; denn wenn soziale

44 Ein Beispiel: »...when 2-year-old children observe an adult engage in some new activity, saying something like ›Now I'm going to dax‹, they not only imitatively learn to perform that activity, they also seem to see that activity in normative terms as how ›we‹ do dawning. For example, Rakoczy, Warneken and Tomasello (...) demonstrated such a new activity for 2- and 3-year-old children, and then had a puppet enter and do it ›wrong‹. Many of the children objected in very explicit terms, telling the puppet what it ›should‹ be doing, and almost all protested to some degree. They saw the puppet's actions as somehow not conforming to the social norm of how we do dawning, and they enforced the norm.« (Tomasello/Carpenter 2007: 124)

Verhaltensregeln üblicherweise in stillschweigender Form operieren, dann lassen sie sich *gerade nicht* explizit, formal und propositional ausdrücken, wie dies im Falle des mathematischen Formel-Algorithmus möglich ist (vgl. Schatzki 1997: 293–300). Das gilt auch für die von Giddens so deutlich herausgestellten Sprachregeln (die hier stellvertretend für alle anderen sozialen Konventionen stehen; vgl. Wittgenstein 1967: §355): sie können weder gänzlich und eineindeutig explizit gemacht werden, noch sind sie als propositionale Aussage formalisierbar. Die Bedeutungen eines Wortes ergeben sich aus dessen Gebrauch (ebd.: §43) in einem bestimmten Kontext, und auch das Befolgen einer Regel lässt sich nicht kontextfrei formalisieren: »Einer Regel folgen, eine Mitteilung machen, einen Befehl geben, eine Schachpartie spielen sind *Gepflogenheiten* (Gebräuche, Institutionen)« (ebd.: §199; kursiv i.O.).

Das lässt sich nun wiederum am oben eingeführten Beispiel der Schildaufschrift ›Grundstück betreten verboten‹ erläutern. Denn nicht nur ist meine o.g. Formalisierung dieser Regel als ›Das Grundstück darf nicht betreten werden‹ bereits eine Interpretation, gilt doch grundsätzlich: »Die *diskursive Formulierung einer Regel ist bereits eine Interpretation dieser Regel.*« (Giddens 1995: 74; kursiv i.O.) Bei Lichte betrachtet wird auch klar, dass diese Interpretation/Formalisierung – strenggenommen – unzureichend ist. Denn zumindest unserem Alltagsverständnis zufolge müsste es ja heißen: ›Für eine *bestimmte Klasse von Akteuren* gilt: Das Grundstück darf nicht betreten werden.‹ Man könnte nun die Klasse von Akteuren als die Nicht-Eigentümer:innen bestimmen usf. Der springende Punkt ist hier, dass eine *erschöpfende* Bestimmung schlechterdings weder möglich noch praktisch erforderlich ist, da die explizite Regel von impliziten Erwartungen unterfüttert und so hinreichend mit Quasi-Eindeutigkeit versehen wird: man ›weiß schon, was gemeint ist.‹ In diesem Sinne weisen Praktiken aller Art immer einen letztlich nicht erschöpfend explizierbaren, situativ-empirischen ›Überschuss‹ auf. Und eben darum: »ist ›der Regel folgen‹ eine Praxis« (Wittgenstein 1967: §202).

Vor dem Hintergrund dieser kontextuellen Gebundenheit endet jeder Versuch der übersituativen, kontextfreien, generellen und eineindeutigen Bestimmung von Begriffen, und damit von Regeln schlechthin, in einem infiniten Regress (ebd.: §29). Folgerichtig hat sich auch empirisch nachweisen lassen, wohin eine fortlaufende Explizierung getroffener Aussagen in der Praxis führt, zum Zusammenbruch von Praktiken nämlich, wie in Garfinkels Krisenexperimenten eindrücklich vor Augen geführt worden ist (vgl. etwa Garfinkel 1984: 42). So verzichten wir in der Praxis auch auf eine solche unmöglich zu einem sinnvollen Ende kommende Explizierung. Stattdessen »ruht der Vorgang unseres Sprachspiels [d.h. unserer Praktik; CO] immer auf einer stillschweigenden Voraussetzung« (Wittgenstein 1967: §215). Bei diesen stillschweigenden Voraussetzungen handelt es sich wiederum um die von Garfinkel empirisch

erforschten »background expectancies«, die wir weiter oben als implizite Regeln bestimmt haben. Dass diese, von diesem normativen Nährboden ausgehend, durchaus zu Erwartungen höherer Ordnung weiterentwickelt werden können, bis hin zu erwarteten Erwartungserwartungen (Luhmann 2008: 32), wird damit keineswegs bestritten. Es ist dementsprechend durchaus möglich, dass Ego normative Erwartungen an das Verhalten Alters richtet, ohne diesen Erwartungen selbst gerecht zu werden; genauso ist es möglich, dass Ego erwartet, dass Alter von Ego ein bestimmtes Verhalten erwartet – wiederum, ohne dass Ego deshalb diesen Erwartungen gerecht werden oder sie gar gutheißen müsste.<sup>45</sup>

Soziokulturelle Spielregeln wären also gründlich missverstanden, würde man sie durchgehend als zumindest potentiell eineindeutig zu bestimmende regelhafte Bewusstseinsinhalte X des praktischen Bewusstseins mit explizitem Regelgehalt Y identifizieren. Explizite Regeln (»Grundstück betreten verboten«) sind dementsprechend keine explizit gemachten impliziten Regeln. Vielmehr verweisen Regeln aufeinander (Regeln bzgl. Eigentumsverhältnissen, Rechtsordnungen, Sprachverwendung etc.), sind folglich nicht in Isolation zu betrachten. Jede implizite oder explizite Regel muss als Element eines umfassenderen *kulturellen Gewebes* gesehen werden, in welchem diese wechselseitig und gemeinsam mit weiteren impliziten und expliziten Erwartungen, Regelmäßigkeiten und Regeln interagiert. All diese Regeltypen können als Bestandteile von Struktur gelten: *Wir können für den Strukturbegriff damit festhalten, dass Strukturen aus impliziten Erwartungen, Regelmäßigkeiten und Regeln sowie aus expliziten diskursiven Regeln bestehen können.*<sup>46</sup>

Offenkundig weist der so weit entwickelte Strukturierungsbegriff damit eine kulturtheoretische Prägung auf, was ja nicht zuletzt vor

45 In dieser Einsicht liegt die Stärke der Luhmannschen Überlegungen zu Normen, in anderer Hinsicht erweisen diese sich jedoch als unausgegoren. Wenn etwa normatives Erwarten kategorisch als »Entschlossenheit, nicht zu lernen« klassifiziert wird (Luhmann 2008: 39), dann schließt dies die Möglichkeit *normativen Lernens* von vornherein aus. Aber kann z.B. die Veränderung der normativen Beurteilung von Privatheitsfragen, wie sie sich in der veränderten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts artikuliert (vgl. Desoi/Knierim 2011) nicht als normatives Lernen gelten? Der Zusammenhang zwischen normativem Erwarten, kognitivem Erwarten und Lernen erweist sich folglich als komplizierter, als von Luhmann erwartet.

46 Es handelt sich dabei um eine unscharfe, kulturell bestimmte Vielheit, innerhalb derer verschiedene Regelbereiche Operationen Form verleihen. Ich habe diese Vielheit an anderer Stelle daher als »Kulturprogramm« bezeichnet (Ochs 2017b). In diesem tief gelegten anthropologischen Sinne lässt sich Kultur als die Strukturierung des Sozialen verstehen, und tatsächlich weisen ja kultursoziologische Forschungsansätze genau in eine solche Richtung (Reckwitz 2006). Setzt man Kultur und Struktur solchermaßen in eins, so

Hintergrund des Umstands schlüssig ist, dass Strukturen kulturell übertragen werden: implizites und explizites Lernen, Imitation usw. stellen *kulturelle Vererbungsmechanismen* dar. In diesen Ausführungen erschöpft sich allerdings die Bestimmung jener Elemente, die zu Spielregeln des Sozialen fusionieren noch nicht. Denn sofern man der empirisch gut gestützten These folgt, dass Vergesellschaftungsprozesse nicht zuletzt und in hohem Maße auch technologisch stabilisiert werden (Latour 1991), muss auch die technische Strukturierung von Praktiken begrifflich stärkere Betonung erfahren. Ich komme hier auf die weiter oben entwickelte Lesart der Giddens'schen Praxistheorie zurück, derzufolge nichtmenschlichen Handlungsträgern durch Rückgriff auf das Ressourcen-Konzept eine zentralere Rolle zugewiesen werden kann, als dies bei Giddens selbst erfolgt. In diesem Zusammenhang gehe ich davon aus, dass die Aufwertung der Rolle von Handlungsressourcen innerhalb des Giddens'schen Begriffsbaukastens nur gelingen kann, wenn nichtmenschliche Handlungsträger nicht nur als Ressourcen, auf die zurückgegriffen wird, *sondern darüber hinaus auch als Regel-Prozessoren konzipiert werden*. Die weiter oben begonnene Theorie-interne Renovierungsarbeit soll hier nun zum Abschluss gebracht werden, indem die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass ›Objekten‹ eine solche Rolle zugewiesen werden kann.

Eine notwendige Bedingung dafür besteht darin, auch jene sozialen Regeln zu bestimmen, welche materiellen Substraten eingeschrieben werden (Preda 2000: 271). Zweifellos verlassen sich Sozialformationen bei der Stabilisierung gerade ihrer technischen Praktiken nicht nur auf die »memory traces« (Giddens 1979: 64) fehlbarer menschlicher Gedächtnisse, dies gesteht auch Giddens unumwunden zu: »When we speak of ›memory‹ (...) we should not think only of traces of past experiences in the brain.« (Giddens 1981: 35; vgl. auch 39) Vielmehr wird eine Vielzahl extrasomatischer Ressourcen genutzt, um praktische Ordnung zu verdauern (Strum/Latour 1987; Giddens selbst nennt z.B. »writing«). Dabei werden Anweisungen »how things are to be done« (Giddens 1979: 64) nicht nur verbalsprachlich vermittelt, wie etwa im Rahmen von Unterricht, Training, Vorführung usw., sondern sie werden auch in Dokumenten festgeschrieben, bspw. in Bedienungsanleitungen (Latour 1992: 255), technischen Zeichnungen etc. *Programs of action* werden solchermaßen in Menschen und Dokumente inskribiert, doch gibt es noch ein

verliert letztere allerdings jede holistische Anmutung: denn sofern Kulturprogramme immer unscharfe Grenzen und innere Heterogenität aufweisen, kann es *die Kultur der Gesellschaft* nicht geben – sondern nur die kulturelle Formung (Strukturierung) andauernder Vergesellschaftungsprozesse. Darin ist keine Schwäche eines solchen Kultur/Struktur-Verständnisses zu sehen – vielmehr erweist sich daran dessen Schlüssigkeit.

weiteres materielles Substrat der Programmeinschreibung: *technische Objekte* (Callon 1991: 135).

Als Vorreiter dieses Gedankens gilt u.a. der Technikanthropologe André Leroi-Gourhan (1988: 308–313), der den kulturhistorisch frühen Wirkungsort der fraglichen Operationsprogramme u.a. im Bereich Wind- und Tier-betriebener Mühlen, und von Uhren, Dampfmaschinen und Webstühlen lokalisiert. Die Operationen dieser *Dinge* werden in kalkulierter Weise in die Praktiken, d.h. hier: in die Operationsketten sozialer Formationen integriert. Um dies zu erreichen, exteriorisieren menschliche Akteure Programm-Sequenzen in nichtmenschliche Dinge, mit der Folge, dass letztere mehr oder weniger stabile Operationsmuster erhalten. In diesem Sinne sind also »[n]ormierte technische Gebilde (...) als externalisierte, in die naturale Basis des gesellschaftlichen Prozesses eingeschriebene *soziale Strukturen* aufzufassen« – technische Normen und Strukturen sind folglich immer auch soziale (Joerges 1989: 255).

Die im Rahmen von Exteriorisierungsprozessen erfolgende Einschreibung von Operationsmustern erfolgt durch Manipulation und Stabilisierung artifizierender Operationsweisen. In der Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT) werden die Stabilität generierende Programm-Sequenzen zur Koordination solcher Operationsketten »Skript« genannt (Akrich 1992; Latour 1992), und wie Preda (2000: 279) ausführt, ist in der ANT zwar keine Rede von sozialen Regeln, da sie versucht, die Verwendung traditioneller soziologischer Terminologie zu vermeiden, aber »[in] this new terminology, ›script‹ is the equivalent of the notion of social rule.« Das Einschreiben von Skripten in Menschen, Dokumente und materielle Artefakte ermöglicht Koordination, indem die auf Artefakte und Menschen verteilten Einzeloperationen über das Skript stabilisiert werden. Gerade in Bezug auf Praktiken der Digitalvernetzung scheint der analytische Einbezug dieser Strukturierungsdimension unerlässlich, können solchermaßen doch auch per Software programmierte Operationen analytisch in Rechnung gestellt werden:

»The program of action is the set of written instructions that can be substituted by the analyst to any artifact. Now that computers exist, we are able to conceive of a text (a programming language) that is at once words and actions. How to do things with words and then turn words into things is now clear to any programmer« (Latour 1992: 255).

*Es lassen sich somit die in Dokumente und materielle Dinge eingeschriebenen Skripte als weitere Strukturelemente veranschlagen.*

Um zusammenzufassen können wir mithin *stillschweigende regelhafte Erwartungen und Regeln*, außerdem *explizite Regeln* sowie in Dokumente und materielle Dinge (technische Artefakte, Apparate, Hardware usw.) eingeschriebene *Skripte* als strukturierende Größen von Praktiken und sozialen Systemen ausmachen. Alle genannten impliziten wie

expliziten, von menschlichen Akteuren wie materiellen Dingen getragenen Strukturierungskomponenten interagieren auf komplexe Art und Weise, weshalb sich soziomaterielle Entitäten der verschiedensten Art auch als Machtressourcen perspektivieren lassen. Wie deren Interaktion sich vollzieht, lässt sich gerade am Fall der praktischen Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat gut veranschaulichen. Indem ich dies im Folgenden beispielhaft vorführe, sollte auch *en passant* deutlich werden, warum die praxistheoretischen Ausführungen gerade privatheitstheoretisch von so großer Relevanz sind.

Einsteigen können wir hier mit der Beobachtung, dass Privatheit, zumindest der aktuellen medialen Berichterstattung zufolge, als bedroht gelten kann: der Status der Unterscheidung öffentlich/privat scheint derzeit *digital* verunsichert.<sup>47</sup> Wollte man nun die Praktizierung dieser Unterscheidung empirisch betrachten, so stellte sich zunächst die Frage, welche Elemente es überhaupt als Strukturierungskomponenten zu berücksichtigen gälte. In dieser Hinsicht können wir gemäß der oben dargelegten Ausführungen zunächst auf die *impliziten, regelhaften Erwartungen* verweisen, die die Akteure hegen. Untermuert werden kann dies mit einem der Garfinkelschen Experimente, in dem die Experimentator:innen mit Bekannten eine Alltagskonversation führten, um diesen plötzlich zu eröffnen, dass das Gespräch mit einem Aufnahmegerät mitgeschnitten worden sei; dies führte offenbar zu Irritationen: »Subjects claimed the breach of the expectancy that the conversation was ›between us.« (Garfinkel 1984: 75) Garfinkel zufolge bestand eine *implizite Privatheitserwartung*, die auf der normativ erwarteten *Regelhaftigkeit* der üblichen Ordnung beruhte, jedoch nie als explizite soziale Regel formuliert worden war. *Diskursiv* interpretiert wurde sie überhaupt erst aufgrund des Bruchs der impliziten Regel. Der Bruch regte den Versuch an, die Konversation »under the jurisdiction of an agreement that they had never specifically mentioned and that indeed did not previously exist« (ebd.) zu bringen: »An agreed privacy was thereupon treated as though it had operated all along.« (ebd.).

Solche *diskursiven Formulierungen von Privatheitsregeln* sind indes keineswegs ungewöhnlich, man denke nur an Türen, die die Aufschrift ›Privat‹ tragen, und die oftmals in Restaurants, Eisdielen, Kaufhäusern oder Arztpraxen anzutreffen sind. Die Schilderbeschriftung strukturiert, d.h. stabilisiert, als Element von Handlungsprogrammen Praktiken dergestalt, dass das Öffnen der Türen und das Betreten der Räumlichkeiten – ausbleibt. *Explizite Privatheitsskripte* werden aber auch Dokumenten,

47 Vgl. stellvertretend für viele den Gastkommentar in der Neuen Zürcher Zeitung von Jean Nicolas Druey: »Privatheit – bedroht und doch notwendig«, vom 13.09.2017: »Die Vertrauenskrise, die so auffällig mit dem Informationszeitalter einhergeht, hat ihren Grund in mangelndem Respekt vor der Privatheit des privaten Austauschs« (Druey 2017).

wie etwa dem sogenannten »Volkszählungsurteil« des Bundesverfassungsgerichtes von 1983 eingeschrieben (BVerfG 1983). Verbunden mit einem Apparat von Sanktionspotentialen soll auch die explizite – aber nichtsdestoweniger interpretationsbedürftige – Rechtsregel der »informationellen Selbstbestimmung« als Strukturierungskomponente dazu beitragen, Privatheitspraktiken in bestimmter Weise zu formen, um so informationelle Privatheit zu gewährleisten.

Die Praktiken von Internet-Nutzer:innen, die zu Hause im WG-Zimmer die Tür schließen, um sich in Ruhe ihrem Facebook-Profil zu widmen, aktivieren indes mehr oder weniger komplexe *materiell eingeschriebene Skripte* (Türen, *Facebooks* sogenannte *Privacy Settings*), um die Unterscheidung öffentlich/privat zu praktizieren. Internet-Nutzer:innen agieren in diesem Sinne am Kreuzungspunkt eines komplexen Zusammenspiels von ineinander verzahnten *impliziten Erwartungen, Regelmäßigkeiten und Regeln, expliziten Regeln*, auf Dauer gestellten *Dokument-Skripten* und in Hard- und Software eingeschriebenen *materiellen Skripten* – wir finden dort also alle weiter oben theoretisch bestimmten Strukturierungskomponenten wieder. Aus dem hier eingenommenen Blickwinkel erweisen sich die Möglichkeiten, die Unterscheidung öffentlich/privat zur Anwendung zu bringen, somit als Machtdifferential *par excellence*: wer im Umgang mit Verschlüsselungstools bewandert ist, kann auf diese Weise auf Machtressourcen zurückgreifen, die Regel-Prozessierung der ›Objekt-Welt‹ der) vernetzten Digital-Technologie so beeinflussen, dass er oder sie in die Lage versetzt wird, die Teil-habe an Aspekten der eigenen Erfahrungswelt (hier: an Daten) auf eine Weise zu gestalten, die den Zugriff der externen Instanz beschränkt. Daraufhin bleibt es letzterer verwehrt, sich als Ausbeuter persönlicher Daten zu konstituieren; die Erfahrungsspielräume bleiben folglich unangetastet, und die resultierende Machtrelation zwischen Internetnutzer:in und Internet-Konzern gestaltet sich weniger asymmetrisch, als dies im Allgemeinen der Fall ist (Rost 2013). Je dauerhafter in der Zeit und je weitreichender im Raum die fragliche Grenzziehungspraktik stabilisiert ist, desto größer ihre soziokulturelle Strukturierungsleistung.

In diesem Sinne sind es also eben diese genannten Elemente, die die Praktizierung von öffentlich/privat, das Ziehen der Privatheitsgrenze, zu einem gegebenen historischen Zeitpunkt soziokulturell und gesellschaftlich stabilisieren. Sensibilität für die kulturspezifische Formatierung solcher Strukturierungen entwickeln derweil all jene, die einmal Erfahrungen mit Privatheitspraktiken z.B. außereuropäischer Vergesellschaftungsformen gemacht haben.<sup>48</sup>

48 Wenigstens anekdotisch verweisen will ich hier auf meine eigene ethnographischen Erfahrungen in Pakistan: hier herrschen im Vergleich zu ›Mitteleuropa‹ doch deutlich unterscheidbare Erwartungen in Bezug auf

Wir verfügen damit nun über ein robustes sozialtheoretisches Verständnis von Privatheitspraktiken, (wie oben ausgeführt) verstanden als Praxis der Teilhabebeschränkung zur Eröffnung von Erfahrungsspielräumen. Wir wissen außerdem, dass die Unterscheidung öffentlich/privat in vielfältiger Weise relational praktiziert werden kann, dass die soziokulturellen Regeln bzw. die Strukturierungen ihrer Anwendung Privatheitspraktiken gleichwohl musterhafte Form verleihen, und dass die raumzeitliche Reichweite solcher Praktiken sich als höchst variabel erweist: Der Ausspruch ›das ist privat‹ kann genauso in der Face-to-Face-Interaktion auf Kommunikations- und Informationsschranken verweisen, wie der Verweis auf ›Privatsphäre‹ als gesellschaftsweite Makro-Unterscheidung Vergesellschaftungsprozesse in öffentliche Gewalten und private Akteure kategorisch unterteilen kann. All dies ist mit der Unterscheidung öffentlich/privat möglich – welche Möglichkeiten zu einem gegebenen empirischen und historischen Zeitpunkt jedoch tatsächlich ausgeschöpft, welche Formen tatsächlich stabilisiert werden, ist sozialtheoretisch gerade nicht vorentschieden, sondern betrifft die gesellschaftshistorische bzw. -diagnostische Frage nach der Formatierung von Teilhabebeschränkung *als* Privatheit.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass Privatheitspraktiken nicht von isolierten, individuellen Komponenten, sondern von Handlungssträgern vollzogen werden, deren relationale Praktiken zum einen in Beziehungsgefüge eingelassen sind, zum anderen diese Beziehungsgefüge produzieren und reproduzieren (wobei es letztlich eine Frage der Temporalität ist, ob der Blick auf das ›Eingelassensein‹, die Vergangenheit, oder die Produktion in der Gegenwart gerichtet wird<sup>49</sup>). Der Aspekt der

Abstandhaltungen zwischen Körpern (körperliche Privatheit), andere implizite Vorstellungen des legitimerweise Wissbaren (informationelle Privatheit), andere familial-häusliche Grenzziehungen (räumliche Privatheit sowohl innerhalb als auch zwischen Haus und umgebenden ›öffentlichen Raum‹), andere Grenzziehungen zwischen öffentlicher Gewalt und Privatsphäre (institutionelle Privatheit) sowie andere Vorstellungen in puncto individueller Entscheidungsbefugnisse (dezisionale Privatheit). All das heißt nicht, dass es keinerlei Grenzziehungspraktiken gäbe, die sich durchaus als Privatheitspraktiken verstehen lassen – es heißt nur, dass diese Praktiken kulturell andersartig strukturiert werden. Vgl. zu kulturellen Unterschieden bei Privatheitspraktiken auch Moore (1984), Rössler (2001: 33–37), Westin (1967: 11–21) sowie Altman (1977).

- 49 Vergangenheit lässt sich in diesem Sinne als »conditional matrix« verstehen (vgl. Strauss 1993: 255–258), d.h. als bis dato (in der Vergangenheit) erzeugtes, strukturelles Bedingungsgefüge gegenwärtiger Praktiken. Elemente der »conditional matrix« bilden oftmals Hintergrundbedingungen sozialer Situationen, die nicht ohne weiteres sichtbar werden bzw. zu machen sind, ein Umstand, den Giddens (1995: 56) mit dem Begriff der unerkannten



Beziehungsgefüge betrifft nun allerdings seinerseits die, weiter oben zunächst unter Bezug auf den generischen Begriff der ›sozialen Systeme‹ angedeutete, sogleich aber zurückgestellte *Frage nach den praktisch/produzierten sozialen Aggregaten von Praktiken*. Die im Rahmen der vorliegenden Arbeit zum Tragen kommende Vorstellung sozialer Aggregate soll nun im nächsten Schritt expliziert werden, weil dies Voraussetzung dafür ist, theoretisch die Art und Weise einzuholen, in der Strukturierung im Zusammenhang mit Vergesellschaftungsprozessen operiert. Denn wenn das Ziel der vorliegenden Arbeit letztlich darin besteht, den Status von informationeller Privatheit im sich wandelnden gesellschaftsstrukturellen Zusammenhang zu bestimmen, dann muss zuvor schließlich angegeben werden, wie dieser ›gesellschaftsstrukturelle Zusammenhang‹ im hiesigen Kontext genau gedacht wird. Eben dieser Aufgabe wird sich das folgende Unterkapitel annehmen.

#### 2.1.4 *Privatheitspraktiken im Vergesellschaftungszusammenhang: Soziale Welten als Sozialitätsaggregate der Praxis*

Um die Rolle zu durchdringen, die Privatheitspraktiken im Rahmen von *Vergesellschaftungsprozessen* spielen, muss nicht nur eine präzise theoretische Vorstellung der fraglichen Praktiken und ihrer Strukturierung verfügbar sein, es müssen auch die Sozialitätsformen geklärt sein, die im Praxisvollzug ›ausgeschwitzt‹ werden. Wie oben bereits angedeutet, findet bei Giddens selbst diesbezüglich ein eher generischer Begriff der sozialen Systemhaftigkeit Verwendung:

»I use the term ›social system‹ as equivalent to ›group‹ or ›collectivity‹. (...) Social systems are composed of interactions, regularised as social practices, the most persisting of these being institutions. (...) how do they connect with that traditional focus of sociological concern: ›society‹? How are we to conceptualise ›a society‹? (Giddens 1981: 42)

Handlungsbedingungen in Rechnung stellt. In klassischen Sozialtheorien kommen solche Bedingungen üblicherweise als ›Kontext‹ in den Blick. Diese Vorstellung stößt allerdings insbesondere in der ANT auf massive Ablehnung, und zwar weil sie zu verdecken droht, dass in der Vergangenheit erzeugte Bedingungen immer lokal und gegenwärtig mitreproduziert werden müssen, damit sie überhaupt wirksam werden können (Latour 2007: 215). An diesem Punkt konvergieren die Prozessmodelle der Strukturierungstheorie und der Soziale Welten-Theorie Anselm Strauss': »the *conditional matrix* enters into the ordering in often completely unnoted but essential ways. (...) *matrix conditions are foundational throughout the processual ordering that results in social orders*. (...) The interactionist view of order is that it is *created*, and is *maintained* or *changed in desired directions* through *action*.« (Strauss 1993: 257; kursiv CO)

Genau dies sind die Fragen, auf die das vorliegende Unterkapitel zumindest heuristisch verwendbare Antworten liefern soll, ohne dass dabei das Ziel verfolgt würde, eine Großtheorie zu rekapitulieren oder zu entwickeln. Mit Giddens kann in diesem Rahmen zunächst davon ausgegangen werden, dass, während der Strukturbegriff auf die Formung von Praktiken abzielt, der des Systems die dabei sedimentierenden Beziehungen in den Blick nimmt: »Social systems are composed of patterns of relationships between actors or collectivities reproduced across time and space.« (ebd.: 26) Die so sich entwickelnden Beziehungen sind dabei »organisiert als regelmäßige soziale *Praktiken*.« (Giddens 1995: 77; kursiv CO) Dies lässt sich so verstehen, dass die Praktiken selbst Akteure in Beziehung setzen, und eben dadurch soziale Aggregate bilden. Damit unterhalten also immer die handlungstragenden Instanzen und die zugehörigen Praktiken gleichermaßen Beziehungen zueinander – es geht in diesem Sinne um Beziehungen zwischen Praktikenensembles.

Eine sozialtheoretische Heuristik, die an genau dieser Vorstellung orientiert ist, stellt die *Soziale Welten und Arenen-Theorie* nach Strauss und anderen dar. Ich werde im Folgenden aus drei Gründen auf diese zurückgreifen: *Erstens* haben einflussreiche Vertreter:innen dieser Forschungsrichtung selbst ein gewisses Verwandtschaftsverhältnis zur Giddens'schen Strukturierungstheorie konstatiert: »what Giddens (...) now calls ›structuration: is at the heart of arena analysis.« (Clarke 1991: 141) Sofern dies zutrifft, dürfte hier also optimale Anschlussfähigkeit bestehen. *Zweitens* hält die Soziale Welten und Arenen-Theorie (im Folgenden als SWAT abgekürzt) auch, unbeschadet ihrer dezidiert empirischen Ausrichtung, zwar minimalistische, aber doch hinreichend differenzierte theoretische Überlegungen zu sozialen Aggregat-Formen bereit, die sich vergleichsweise umstandslos praxistheoretisch auslegen lassen.<sup>50</sup> *Drittens*, und dies wird sich für die vorliegende Arbeit als ganz besonders relevant erweisen, lässt sich die SWAT ohne größere Probleme als Differenzierungstheorie in Anschlag bringen,<sup>51</sup> während differenzierungstheoretische Überlegungen in

50 Die im Folgenden präsentierte Lesart unterscheidet sich damit deutlich vom wissenssoziologischen Anschluss an die SWAT, wie ihn etwa Dariuš Zifonun (2016) vornimmt, und zwar insbesondere dadurch, dass praxistheoretisch die wissenssoziologische Kaprizierung auf Bedeutungs- und Symboldimensionen, verstanden als weltenkonstituierende Analyseebenen, vermieden wird; denn die Strauss'sche Betonung der zentralen Rolle, die materielle Größen, wie etwa Technologien, physischer Raum (Strauss 1978: 122) oder auch Körper (Strauss 1993: 107–126) für die Welten-Konstitution spielen, ist in der Perspektive der Praxistheorie bereits angelegt.

51 So zählt etwa Knorr-Cetina »die interaktionistische Konzeption *sozialer Welten*« (Knorr-Cetina 1992: 407; kursiv i.O.) ausdrücklich zu den Differenzierungstheorien, während sich Lamlas Ausbuchstabierung des »Demokratischen Experimentalismus« als eine Weiterentwicklung des

Giddens' Theorieschema, soweit darin überhaupt angelegt, so doch viel weniger stark entwickelt sind,<sup>52</sup> als in der SWAT. Aus diesen Gründen wird im Folgenden also zunächst eine SWAT-basierte Konzeption der sozialen Aggregate vorgenommen, aus denen, wie üblicherweise angenommen wird, ›Gesellschaft‹ besteht, bevor schließlich der Gesellschaftsbegriff selbst kurz diskutiert und durch den der Vergesellschaftung bzw. des Vergesellschaftungszusammenhangs ersetzt wird.

Grundsätzlich wird in der SWAT ›Gesellschaft‹ als heterogenes, in andauerndem Umbau befindliches, widersprüchliches und umkämpftes Konglomerat gedacht, das sich aus einer Vielzahl *Sozialer Welten* zusammensetzt. Dabei gelten

»social worlds as groups with shared commitments to certain activities, sharing resources of many kinds to achieve their goals, and building shared ideologies about how to go about their business. Social worlds form fundamental building blocks of collective action (...). Social worlds are the principal affiliative mechanisms through which people organize social life. A social world is an interactive unit, a ›universe of regularized mutual response‹, communication or discourse; it is not bounded by geography or formal membership (...). Society as a whole, then, can be conceptualized as consisting of a mosaic of social worlds« (Clarke 1991: 131).

In diesem Sinne erweisen sich *Soziale Welten* als skalierbare Aggregate variabler Reichweite (Mikro/Meso/Makro) und Dauer (Strauss 1993: 213); sie besitzen mitunter flüssige Grenzen (Strauss 1978: 121; 126; Clarke 1991: 133) und spannen sich um Kernpraktiken<sup>53</sup> herum auf:

»In each social world, at least one primary *activity* (along with related clusters of activity) is strikingly evident; i.e. climbing mountains, researching, collecting. There are *sites* where activities occur: hence space

Pragmatismus verstehen lässt (Lamla 2013b: 353), die die Konsequenzen der technologisch getriebenen »weitreichenden Differenzierung, Spezialisierung und kulturellen Diversifizierung« gesellschaftlicher Strukturen in Rechnung stellt.

- 52 Man könnte bspw. das in hohem Maße auf der Goffmanschen *frontstage/backstage*-Unterscheidung beruhende Regionalisierungskonzept oder auch das Theorem der »Sequestration of Experience« (Giddens 1991: 144 ff.) differenzierungstheoretisch interpretieren, hätte dann aber eben viel mehr an Transferarbeit zu leisten, als dies der Rückgriff auf die Strauss'sche SWAT erforderlich macht.
- 53 Zwar zieht Strauss den Handlungs- bzw. Interaktions- dem Praxisbegriff vor, jedoch trägt sein Handlungs-/ Interaktionsverständnis die maßgeblichen Züge des Praxisbegriffs, wie er weiter oben bestimmt wurde: »Most interactions are routinized. Actions and counteractions are expectable; governed or guided by rules, regulations, standardized procedures, agreements or understandings. Without routines, SOP (standard operating procedures), conventions (...), and other forms of relatively patterned interactions, social order would be impossible.« (Strauss 1993: 43)

and a shaped landscape are relevant. *Technology* (inherited or innovative modes of carrying out the social world's activities) is always involved. Most worlds evolve quite complex technologies. In social worlds at their outset, there may be only temporary divisions of labor, but once under way, *organizations* inevitably evolve to further one aspect or another of the world's activities [sic!].« (Strauss 1978: 122; kursiv i.O.)

Zwar weisen *Soziale Welten* eine performative Existenz in dem Sinne auf, dass sie als »recognizable form of collective action« (Strauss 1993: 223) nur so lange bestehen, wie sie aktiv aufrechterhalten wurden. Gleichwohl erweisen sie sich jedoch als strukturiert, geordnet und ordnend: »Rather than conceive of any nation – let alone society – as a unity, conceive of it as a vast number of social worlds, varying greatly in their properties, and linked in a variety of complex and often patterned relationships.« (ebd.: 219)

Im bislang dargelegten Sinne kristallisiert um Praktiken und ihre Binnen-Vernetzungen herum soziale Ordnung. Letztere sedimentiert dabei in Form einer Multiplizität *Sozialer Welten*. Die Strukturierung jener Kernaktivitäten, die eine bestimmte *Soziale Welt* konstituieren hat indessen grundsätzlich normativen Charakter. Dieser Gedanke ist bereits in der Theorie der »Reference Groups«, einer Vorläufertheorie der SWAT ausbuchstabiert, auf die sich Strauss immer wieder bezieht: »Reference groups, then, arise through the internalization of norms; they constitute the structure of expectations imputed to some audience for whom one organizes his conduct.« (Shibutani 1955: 565) Vor diesem Hintergrund ist es kaum verwunderlich, dass – zunächst innerhalb *Sozialer Welten* – permanent soziale Kämpfe um die Legitimität, Formung und Standardisierung von Kernaktivitäten stattfinden (Strauss 1982: 172; 174; 180). Regelmäßig führen solche Kämpfe zu Differenzierung, die innerweltlich, d.h. in Form einer Ausbildung welteninterner *Subwelten* (Strauss 1984), oder in Form der Abspaltung alternativer *Sozialer Welten* (Strauss 1982: 174) auftreten kann.

Dementsprechend handelt es sich bei der SWAT zwar um eine Differenzierungstheorie, jedoch wird hier (gegen die Vorstellung z.B. geschlossener Systeme) die Möglichkeit theoretisch vorgehalten:

- dass *Soziale Welten* nicht nur fließende Grenzen aufweisen, sondern sich auch gegenseitig überlappen und beinhalten können (Strauss 1978: 122);
- dass »[m]ost people live more or less compartmentalized lives, shifting from one social world<sup>54</sup> to another as they participate in a succession of transactions« (Shibutani 1955: 567); und

54 Anders als in systemtheoretischer Perspektive werden Akteure damit nicht in der Umwelt des Sozialen verortet. Vielmehr gelten sie insofern als Komponente des Sozialen, als ihre Praktiken dieses aufrechterhalten: »Order(ing)

- dass die Konstitution *Sozialer Welten* von andauernden Konflikten begleitet ist (Clarke 1991: 134; Strauss 1993: 41): »These disputes do not only occur within the general public, but also within SWs and SSWs [Social Worlds and Social Sub-Worlds; CO]. They are one variety of issue among many potential others making for *arenas*. The arenas are not necessarily massive, public ones (...) but inevitably arise within both SWs and SSWs. (...) Some of the discussions and disputes are about boundary issues, and probably most of them at least implicitly bring in legitimacy questions.« (Strauss 1982: 189; kursiv i.O.)

Arenen stellen somit jenen ›Ort‹ da, an dem *Soziale Welten* in ihrer Vielfalt zueinander in mitunter konflikthafte Beziehung treten und Legitimationskämpfe ausfechten: »interaction by social worlds around issues – where actions concerning these are being debated, fought out, negotiated, manipulated, and even coerced within and among the social worlds.« (Strauss 1993: 226) Wie eingangs schon angedeutet, stellt ›Gesamtgesellschaft‹ aus dieser Perspektive dann einen aus *Sozialen Welten*, Subwelten und Arenen bestehenden *Zusammenhang* dar, der eine – immer vorläufige, prekäre, permanent neu ausgehandelte – Ordnung, eine »negotiated order« aufweist:

»[T]he concept of negotiated order (...) points to the lack of fixity of social order, its temporal, mobile, and unstable character, and the flexibility of interactants faced with the need to act through interactional processes in specific localized situations where although rules and regulations exist nevertheless these are not necessarily precisely prescriptive or peremptorily constraining.« (ebd.: 255)

Bereits mehrfach angedeutet, nicht aber wirklich ausdiskutiert, geschweige denn ausbuchstabiert, wurde bislang die Frage, ob im Rahmen der vorliegenden Arbeit die Strukturierung von (Privatheits-)Praktiken und die mit den Praxisvollzügen einhergehende Ausbildung *Sozialer Welten* im Lichte des Makro-Horizontes einer ›Gesellschaft‹ betrachtet werden soll: werden die weiter unten behandelten Privatheitspraktiken konzeptionell in den Rahmen eines Gesellschaftsmodells eingebettet? Dass die Beantwortung dieser Frage mit einigen Tücken umzugehen hat, wird an zwei Symptomen deutlich: Zum einen aktuell daran, dass, während diese Zeilen geschrieben werden, eine Sektion der *Deutschen Gesellschaft für Soziologie* mehrtägige Workshops veranstaltet, die genau diese Frage nach der Notwendigkeit oder Un-/Fruchtbarkeit der Verwendung eines Gesellschaftskonzeptes im Rahmen soziologischer und sonstiger

is not something that is to be understood (...) by the people-less abstractions of various types of systems theory« (Strauss 1993: 257–258).

Wissenschaft auf die Tagesordnung setzt.<sup>55</sup> Zum anderen disziplingeschichtlich daran, dass schon klassische soziologische Unternehmungen den Gesellschaftsbegriff immer wieder grundlegend zur Disposition gestellt haben. So sprach etwa bereits Simmel (2013), auf den ich gleich noch zurückkommen werde, Anfang des 20. Jahrhunderts vordringlich von »Vergesellschaftung«, statt von Gesellschaft – und wurde Jahrzehnte später eben dafür von Luhmann als defizitär hingestellt: Simmels Individuumskonzeption ermangele es einem »Gegenhalt in einer Theorie der Gesellschaft« (Luhmann 1989b: 218, FN 218). Zeitgenössische Arbeiten verstehen Gesellschaft (im Sinne eines Makroformats der Sozialität) indes mitunter als durch digitale Vernetzung im Rückbau befindliche Organisationsform und insofern gewissermaßen als kulturevolutionären Ausläufer (so sinngemäß Faßler 2009).

Während Luhmann selbst gerade an der Entwicklung einer anspruchsvollen Theorie *der* Gesellschaft (und d.h. natürlich: *seiner* Theorie der Gesellschaft) den wissenschaftlichen Fortschritt der Disziplin festmachte (Luhmann 1997a: 17), begannen Michel Callon und Bruno Latour in den 1980er Jahren, den »Big Leviathan« (und zwar ausdrücklich den der Soziologie) wieder auseinanderzuschrauben:

»So what do sociologists do? Some say that there is a social system. This interpretation of the social credits translation processes with a coherence that they lack. To state that there is a system is to make an actor grow by disarming the forces which he or she ›systematizes‹ and ›unifies‹.« (Callon/Latour 1981: 297)

An die Stelle apriorischer Gesellschaftskonzepte müsse der andauernde Auf- und Abbau von Sozialität, die Steigerung und Minderung der Reichweite von Handlungsketten in Zeit und Raum treten – Makro-Formationen seien am besten als stark vernetzte Verkettungen von *agency* zu verstehen (vgl. ebd.: 280).

Sofern die Akteur-Netzwerk-Theorie ohne apriorisch gesetzte Makro-Klammer auszukommen versucht, scheint es angemessen, sie eher als Theorie der Ver- und Entgesellschafterung, denn als Theorie der Gesellschaft zu charakterisieren. Wie bereits angedeutet, kann Georg Simmel jedenfalls in begrifflicher Hinsicht als früherer Vorläufer einer solchermaßen auf Vergesellschaftung setzenden Soziologie gelten (was natürlich nicht heißen soll, er sei auch in anderen Hinsichten Vordenker der ANT). Bekanntermaßen entsteht Sozialität für Simmel zunächst aus

55 So hieß es in einem Call der Sektionen Kultursoziologie und Soziologische Theorie »Sozialwissenschaften – mit oder ohne ›Gesellschaft‹?« Der von Tanja Bogusz und Heike Delitz verfasste Call rief dazu auf, im Rahmen eines Workshops der Frage nachzugehen, was der Gesellschaftsbegriff, gegen den es »gerade seitens soziologischer Theoretiker\*innen (...) erhebliche Vorbehalte« gäbe, für die Soziologie (nicht) zu leisten vermag.

»Wechselwirkung mit anderen Menschen« (Simmel 2013: 10), aus Interaktionen (vgl. ebd.: 23). Dabei resultiere bereits der Umstand der Wechselwirkung als solcher in Gesellschaft: »Diese Wechselwirkungen bedeuten, daß aus den individuellen Trägern jener veranlassenden Triebe und Zwecke eine Einheit, eben eine ›Gesellschaft‹ wird. Denn Einheit im empirischen Sinn ist nichts anderes als Wechselwirkung von Elementen« (ebd.: 12). Vergesellschaftung (Wechselwirkung) scheint also aus sich heraus immer schon Einheit, ein summarisches »Gesamtgebilde« (ebd.: 17), die »Totalerscheinung der Gesellschaft« (ebd.: 22) zu garantieren – und zwar, obwohl sich Vergesellschaftung letztlich doch nur im Individuum vollziehe, gewissermaßen aus der Praktizierung von im Bewußtsein verankerten Anschauungen hervorgehe (ebd.: 30–31).

Während Simmel also Vergesellschaftung als interaktiven Dauerprozess denkt, der gewissermaßen automatisch auf den Makro-Horizont der Gesellschaft zuläuft, dürften sowohl sein Kantianisch geprägter Kognitivismus als auch das Einheitsversprechen und der in den Ausführungen sich artikulierende Holismus mittlerweile auf breite Ablehnung stoßen. Dass auch Giddens kaum mit den Simmelschen Gesellschaftsbestimmungen zufrieden sein kann, ergibt sich schon aus seinem weiter oben dargelegten Praxiskonzept: sofern Sozialität im Rahmen körperlich und materiell vollzogener, kollektiver Praktiken hervorgebracht wird, erweist sie sich im Giddens'schen Theorierahmen als kaum in so einseitiger Weise kognitivistisch verankert, wie dies bei Simmel gedacht ist. Zwar weisen auch für Giddens die Dauerprozesse der Vergesellschaftung mitunter eine gewisse Systemhaftigkeit auf, geht es doch um »[r]eproduzierte Beziehungen zwischen Akteuren oder Kollektiven, organisiert als regelmäßige soziale Praktiken.« (ebd.: 77) Jedoch ist dabei mitgedacht,

»daß der Grad der ›Systemhaftigkeit‹ in sozialen Systemen äußerst variabel ist und daß ›Gesellschaften‹ selten leicht angebbare Grenzen besitzen (...). Der Funktionalismus und der Naturalismus führen leicht zu der gedankenlosen Annahme, Gesellschaften seien klar abgegrenzte Entitäten und soziale Systeme intern hochintegrierte Einheiten.« (ebd.: 40)

Demgegenüber gesteht Giddens insbesondere mit Blick auf die historische Genese des Nationalstaates zwar zu, dass »gesellschaftliche Gesamtheiten (...) in der Regel mit bestimmten Ortstypen verbunden« sind (ebd.: 216), doch gelten soziale Systeme und Gesellschaften deshalb weder als systematisch noch gar als territorial scharf abgegrenzte, holistisch verstehbare Einheiten.

›Gesellschaften‹ verfügen also durchaus über räumliche Schauplätze – »a locale comprising a ›social space‹ or ›territory of occupation« (Giddens 1981: 45) – doch können diese eben, wie etwa im Falle nomadischer Gesellschaften, hochgradig mobil sein. Der Rückgriff auf »locales« gehe mit der Anspruchserhebung einher, legitimerweise auf die

räumlichen Schauplätze des Sozialen zuzugreifen (z.B. als legitim erachtete Entnahme von Ressourcen aus der Umwelt). Dazu käme das »institutional clustering« of practices« sowie ein Identitätsversprechen an die Gesellschaftsmitglieder – dies seien zusammengenommen die Bestandteile einer Minimaldefinition von ›Gesellschaft‹ (ebd.: 44–45).

Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit erweist es sich indessen als zielführend, Giddens' geradezu selbst-distanziert wirkende Gesellschaftskonzeption (ständig notiert er den Begriff in Anführungszeichen, so wie ich dies ja hier ebenfalls tue) in den Begriff des ›Vergesellschaftungszusammenhangs‹<sup>56</sup> zu überführen. Genau wie Vertreter:innen der ANT sieht Giddens ›Gesellschaft‹ als Resultat der im Rahmen von Dauerprozessen erfolgenden raum-zeitlichen Ausdehnung von Praktiken. Vergesellschaftungszusammenhänge sind nicht einfach kohärent, es lassen sich aber mitunter Prozesse identifizieren, die eine solch weitreichende Kohärenz herzustellen in der Lage sind, und die in diesem Zuge Raum und Zeit binden. In jenen Fällen werden Vergesellschaftungszusammenhänge hergestellt. Sofern Reichweite und Kohärenz im Rahmen von Dauerprozessen aufgebaut und daraufhin aufrechterhalten werden müssen, können diese jederzeit auch wieder abgebaut werden – und genau dies passiert ja auch ständig. So weisen z.B. moderne Vergesellschaftungszusammenhänge Institutionen auf, mit denen sie rekursiv auf sich einwirken, und zwar – der Vorstellung und bestimmten Diskursen zufolge – in einer für alle Akteure verbindlichen Weise. Dies kann von politischen und rechtlichen Entscheidungen, die für alle Akteure bindend sein sollen, über Gemeinwohlleiden bis hin zur Ausbildung rekursiver Problemmonitore gehen, die wir gewöhnt sind, »Öffentlichkeit« zu nennen. Beispielhaft: wenn die Arbeitsagentur Statistiken zur Arbeitslosigkeit veröffentlicht – die sich ›auf Deutschland‹, nicht aber ›auf Frankreich‹ usw. beziehen – und wenn daraufhin eine öffentliche Problematisierung erfolgt, welche ihrerseits in die Ergreifung spezifischer Gegenmaßnahmen mündet, dann lässt sich all dies als praktische Herstellung eines begrenzten Vergesellschaftungszusammenhangs verstehen: Materielle Praktiken (z.B. Arbeitsmarktstatistiken), Diskurse (z.B. ›Probleme des deutschen Arbeitsmarktes‹), Vorstellungen (›die deutsche Gesellschaft‹) usw. tragen dazu bei.

- 56 Mit »Vergesellschaftung« wird dabei ausdrücklich nicht auf wert- oder zweckrationale Handlungsorientierung der in einer sozialen Beziehung agierenden Akteure abgestellt, wie dies etwa Max Weber tut, wenn er Vergesellschaftung von Vergemeinschaftung abgrenzt (Weber 1921: 21). Es geht stattdessen lediglich um die performative Betonung der andauernden materiell-semiotischen Reproduktionsbedürftigkeit von Praktiken und eine erst in diesem Zuge erfolgende etwaige Reichweiterehöhung und Verdauerung von Beziehungen (Verkettungen von Praktiken) hin zu ›Gesellschaft‹. Letztere werden ständig vollzogen – oder auch nicht.



Mit diesen Ausführungen soll nun nicht irgendeinem ›methodologischen Nationalismus‹ das Wort geredet werden, und bestimmt auch keinem Idealbild der Gesellschaft: Denn natürlich werden die gerade schematisch beschriebenen Vergesellschaftungsprozesse und die Grenzen, die in ihrem Rahmen praktiziert werden, ständig von gegenläufigen, entgrenzenden Praktiken umgebogen, affiziert und unterlaufen, werden die Diskurse in Frage gestellt, die Prozesse modifiziert usw.: die Arbeitslosigkeit wird dann von der Lage ›auf dem Weltmarkt‹ bestimmt, die Problemöffentlichkeit von Interessengruppen strategisch zerteilt, Gemeinwohlgeden praktisch durch Verbringung von Kapital in Steueroasen konterkariert usw. In diesem Sinne lassen sich ständig *Ver- und Entgesellschafterungsprozesse* beobachten – die jedoch trotz aller Gegenläufigkeit usw. Musterungen aufweisen können, die räumlich und zeitlich eine gewisse Stabilität an den Tag legen.

Ich nenne diese Musterungen praktisch hergestellte Vergesellschaftungszusammenhänge mit unscharfen Grenzen; sie entsprechen weitgehend der gesellschaftstheoretischen Feststellung,

»daß gesellschaftliche Ganzheiten ausschließlich innerhalb eines Kontextes *zwischen-gesellschaftlicher Systeme* angetroffen werden, die entlang von *Raum-Zeit-Schwellen* verteilt sind (...). Alle Gesellschaften sind einerseits soziale Systeme und zur gleichen Zeit konstituiert durch die Verschränkung einer Mehrzahl sozialer Systeme. Solche Systemverschränkungen können Gesellschaften völlig ›immanent‹ sein; sie können sich aber auch über mehrere Gesellschaften hinweg erstrecken und eine Vielzahl möglicher Verknüpfungsformen von gesellschaftlichen Ganzheiten und zwischen-gesellschaftlichen Systemen konstituieren.« (Giddens 1995: 217)

›Gesellschaften‹ existieren mithin als Vergesellschaftungszusammenhänge: bis auf Widerruf, als ›Gesellschaft in Anführungszeichen‹ und nur sofern sie (praktisch) als Differenz zu anderen aktualisiert werden. Sie weisen stets unscharfe Grenzen auf, franzen an den Rändern gewissermaßen aus, nur in diesem Sinne geht es in der vorliegenden Arbeit um »soziale Systeme, die sich vor dem Hintergrund einer Reihe anderer systemischer Beziehungen, in die sie eingebettet sind, reliefartig ›herausheben‹.« (ebd.: 217). ›Gesellschaften‹ gelten folglich als fragile, prekäre Sozialformate, die in den weltweit (im Sinne von: überall) permanent ablaufenden Vergesellschaftungsprozessen zuweilen relativ stabile Zusammenhänge ausbilden, welche allerdings ohne Einheit, und gewiss auch ohne containerhafte Totalität auszukommen gezwungen sind – die »totalising‹ elements (...) which mark a society off as a peculiarly encompassing form of social system are never complete.« (Giddens 1981: 91) Historische Übergänge zwischen strukturell verschiedenen Vergesellschaftungsformen, wie etwa von der segmentierten zur stratifizierten

oder plural-differenzierten Vergesellschaftungsform, können vor diesem Hintergrund als das Passieren von »Raum-Zeit-Schwellen« gelten (Giddens 1995: 43 f.; s. dazu weiter unten).

Mithilfe der SWAT und des daran anschließenden Konzeptes des Vergesellschaftungszusammenhangs lässt sich nunmehr die praxistheoretische Grundlegung der Privatheit von der Sozial- bis zur Gesellschaftstheorie durchdeklinieren: Praktiken gelten als kulturell strukturierte, von menschlichen und nichtmenschlichen Entitäten getragene, performativ re/produzierte, stabilisierte und aufrechterhaltene materiell-semiotische Dauerprozesse, deren Binnen- und Außenbeziehungen systematisch und mehr oder weniger dauerhaft als *Soziale Welten* sedimentieren. Dies kann schematisch so vorgestellt werden:

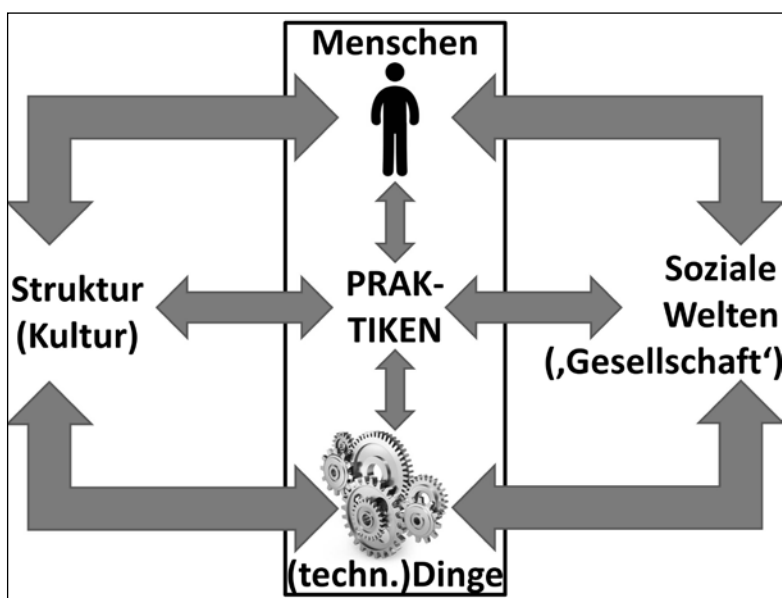


Abb. 4: Struktur (Kultur), Praktiken, Sozialität (>Gesellschaft<).

>Vergesellschaftung< bezieht sich damit dann auf die Erzeugung, Aufrechterhaltung und Auflösung der Beziehungen, die die dargestellten Komponenten zueinander unterhalten. Bei allen Beziehungen handelt es sich um Machtrelationen, denn »[a]ll social interaction involves the use of power.« (Giddens 1981: 28; vgl. dazu auch Callon/Latour 1981; Latour 1986) In den Beziehungen wird dementsprechend autoritative oder allokativer Macht wirksam: die Kontrolle von Gesellschaft und die Kontrolle der Objekt-Welt (Giddens 1981: 51). Wie oben andiskutiert, beziehe ich mich damit auf eine analytische, nicht auf eine ontologische

Unterscheidung, die an dieser Stelle hier jedoch die Aufmerksamkeit auf die herausgehobene Bedeutung *bestimmter Sozialer Welten* für die genealogische Rekonstruktion lenkt. Denn ein wenig vorgreifend lässt sich feststellen, dass es, vom Standpunkt der Herrschaftsapparate aus betrachtet, im Rahmen der europäischen Ausbildung moderner Praktiken und Vergesellschaftungszusammenhänge v.a. zwei *Soziale Welten*-Bereiche waren, die sich in der Ausübung der jeweiligen Machtform spezialisiert haben: Dies ist zum einen der Staat als Spezialist für soziale Kontrolle (autoritative Macht), und zum anderen die Ökonomie, jener Institutionenbereich, der die Allokation materieller Güter zu kontrollieren sucht (allokative Macht) – das gilt zumindest dann, wenn man unter ›allokative Kontrolle‹ zunächst in Anlehnung an marxistische Denkfiguren die Kontrolle der Produktionsmittel versteht, und ›autoritative Kontrolle‹ als die Kontrolle der sozialen Akteure und von deren Verhalten (ebd.: 94–95).

Natürlich lässt sich nicht ohne weiteres irgendeine *Soziale Welt* bzw. irgendein institutioneller Bereich mit einer bestimmten Form der Macht identifizieren. So erlaubt bspw. die Institution des Arbeitsvertrags unter Bedingungen der kapitalistischen Wertschöpfung gerade die Übersetzung allokativer in autoritative Ressourcen (ebd.: 128): Basierend auf der Kontrolle der Produktionsmittel werden Unternehmer:innen in die Lage versetzt, Arbeiter:innen in der Fabrik zu versammeln und dort zu überwachen, d.h. sozial zu kontrollieren (ebd.: 135 ff.). Umgekehrt galt im Feudalismus die Möglichkeit sozialer Kontrollausübung (durch Gewalt oder Gewaltandrohung) als Grundlage auch ökonomischer Macht (Überschuss-Abschöpfung der Feudalherren; vgl. ebd.: 210). Aber ganz unabhängig davon, ob dem einen oder anderen Machttyp in verschiedenen Herrschaftsformationen das größere Gewicht beigemessen wird, und auch unbeschadet der Tatsache, dass sich Machtformen ineinander übersetzen lassen: Sofern staatliche und ökonomische Institutionen sich unter modernen Bedingungen zu *spezialisierten Kernbereichen* der Ausübung der jeweiligen Machtform entwickeln, sind es eben jene Vergesellschaftungsbereiche, der Staat und die Ökonomie, denen bei der genealogischen Rekonstruktion u.a. besonderes Augenmerk geschenkt werden muss. Erhärtet wird dieser Gedanke zusätzlich noch dadurch, dass es eben v.a. staatliche (ebd.: 169 ff.) und ökonomische (ebd.: 138 ff.) Formen der *Überwachung* sind, die sich im Laufe der Moderne in großem Stil systematisieren.

Damit dürften die im Zusammenhang der vorliegenden Arbeit maßgeblichen, heuristischen »Elements of structuration« (ebd.: 54) bestimmt sein: Neben den sozialen Akteuren (Ego und Alter) sind dies die technischen Dinge, die kulturellen Strukturierungen der Praktiken und die *Sozialen Welten*, mit besonderer Relevanz des Staates und der Ökonomie. All diese Elemente tragen die Praktiken und bilden, zumindest potentiell,

mehr oder weniger kohärente Vergesellschaftungszusammenhänge. Mit dieser schematischen Heuristik wird indes weder kausales Erklärungspotential noch irgendeine holistische Bilanzierung behauptet. Es geht also bzgl. der dargestellten Komponenten nicht darum, über deren wechselseitige Beeinflussung viel mehr auszusagen, als eben dies: dass sie die maßgeblichen Praktiken tragen, Vergesellschaftungszusammenhänge herstellen, sich dabei wechselseitig beeinflussen und aufeinander einwirken. Ebenso wenig soll die Behauptung aufgestellt werden, hier zeigten sich nun ›alle‹ Komponenten, die ›die Gesellschaft‹ ausmachten o.ä. Viel bescheidener, soll damit lediglich der Blick gelenkt werden, hin auf die theoretisch identifizierbaren, strukturellen Komponenten, die bei der Untersuchung der Stabilisierung und Transformation von Praktiken im Allgemeinen, und von Privatheitspraktiken im Besonderen, analytisch in Rechnung zu stellen sein werden.<sup>57</sup>

Im Sinne einer Zwischenbilanz können wir an dieser Stelle somit festhalten, dass die Frage, ›was Privatheit ist‹, aus der bis hierhin entwickelten, praxistheoretischen Perspektive als Frage danach formuliert werden muss, wie die Praktizierung von Privatheit, d.h. die praktische Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat im Vergesellschaftungszusammenhang strukturiert, und damit stabilisiert wird. Die weiter oben bereits festgestellte Pluralität dieser Praktiken wird den zuletzt ausgeführten Bestimmungen zufolge gesellschaftlich von *Menschen* und

57 Dennoch will ich der Schematisierung eine gewisse analytische Weitsicht zusprechen. Ich begründe diese Behauptung damit, dass es die hier identifizierten Komponenten sind, die als Grundelemente auch anderer, im Übrigen ganz verschiedenartiger Sozial-/Gesellschaftstheorien fungieren. So identifiziert etwa Habermas (1995a; 1995b) Handeln (Aktivität), System/Lebenswelt (Gesellschaft), Person (Handlungsträger), Kultur (Strukturierung) und soziale Integration (Inklusion) als maßgebliche Theoriebausteine seiner Sozial- und Gesellschaftstheorie, während Bruno Latour (2005) dahingegen *agency* (Aktivität), Akteur-Netzwerke (Gesellschaft), menschliche und nicht-menschliche Wesen (Handlungsträger), Skripte/Programme (Strukturierung) und Übersetzung (*enrolment*, Mobilisierung usw.) ins Netzwerk (Inklusion) als maßgeblich betrachtet. Offenkundig sind die theoretischen Bestimmungen dieser Komponenten bei beiden Autoren in unterschiedlich hohem Maße voraussetzungsreich. Dennoch werden grundsätzlich sehr ähnliche strukturelle Komponenten identifiziert. Ohne, dass ich einen auch nur annähernd vergleichbaren Elaborationsgrad für das oben präsentierte Schema in Anspruch nehmen wollte, hege ich mit Blick auf Habermas und Latour doch die Hoffnung, die auch für eine Soziologie der Privatheit maßgeblichen strukturellen Komponenten identifiziert zu haben: Praktiken (Aktivität), Soziale Welten (Gesellschaft), Akteure/Subjekte und Dinge (Handlungsträger), kulturell formatierte Strukturen (Strukturierung) sowie Partizipation an Sozialen Welten (Inklusion).

*Technologien, kulturellen Strukturen und Sozialen Welten* zu kollektiver Praxis ›ausgehärtet‹, und kann dementsprechend von Transformationen in all diesen Bereichen auch in destabilisierende Mitleidenschaft gezogen werden. Wenn es im nächsten Hauptkapitel (3) nur noch um jene Privatheitsform gehen wird, der das hauptsächliche Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit gilt – namentlich der informationellen Privatheit – dann wird im Zuge der genealogischen Rekonstruktion deutlich werden, dass Einflussgrößen aus allen genannten Bereichen an der Herausbildung und am Formenwandel der Privatheit beteiligt sind.

Bevor wir dorthin gelangen, muss zuvor aber noch gezeigt werden, welche Typen von Privatheitspraktiken sich bis ins 20. Jahrhundert hinein als stabile Formen der Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat herausgebildet haben. Dies ist einerseits geboten, weil sonst die Frage ›was ist Privatheit?‹ nur zur Hälfte, d.h. hier: grundlagentheoretisch beantwortet bliebe, ohne dass ihre konkreten, maßgeblichen, zeitgenössischen Stabilisierungsformen (Typen) angegeben würden. Andererseits vollzieht sich informationelle Privatheit, um deren strukturell bedingten Formenwandel es ja weiter unten vordringlich gehen wird, im Vergesellschaftungszusammenhang immer auch als Teil eines umfassenderen Gefüges heterogener, aber typisierbarer Privatheitspraktiken, von denen sie sich zwar analytisch unterscheidet, mit denen sie jedoch empirisch immer verschränkt bleibt. Um ein robustes Privatheitsverständnis zu erlangen, müssen wir folglich die fraglichen Typen ebenso bestimmen, wie das Gefüge, zu dem sie sich zusammensetzen. Das Unterkapitel wird dementsprechend mithilfe einer Typologie die Grundzüge des Praxisgefüges der Privatheitspraktiken offenlegen.

## 2.2 Das Praxisgefüge der Privatheit im 20. Jahrhundert: Eine Typologie

Wie also finden sich Privatheitspraktiken im Vergesellschaftungszusammenhang des 20. Jahrhunderts zu einem performativen Gesamtgefüge zusammen? Indem das vorliegende Unter-Kapitel Antworten formuliert auf die Frage, zu welchen stabilen Formen die multiple Unterscheidungspraxis öffentlich/privat bis ins 20. Jahrhunderts konkret ›ausgehärtet‹ wurde, bildet es im Gesamtaufbau dieser Arbeit ein analytisches Scharnier, denn es liefert den soziologisch-privatheitstheoretischen Hintergrund für die im nächsten Hauptkapitel entfaltete Genealogie informationeller Privatheitspraktiken ab dem 18. Jahrhundert. Die Genese dieses letzteren Privatheitstyps wird dadurch im soziologischen Sinne *gesellschaftlich lokalisierbar* als *ein* Praxistyp innerhalb eines umfassenderen Gefüges bzw. Vergesellschaftungszusammenhangs – eines Typus

freilich, dem im modernen Entwicklungsverlauf immer höhere Relevanz zukommt (s. dazu weiter unten).

Vorausschicken möchte ich der im Weiteren entfalteten Typologie die folgende Darstellung, die einen ersten Eindruck des unten dann detailliert beschriebenen Gefüges vermitteln soll. So kann vorab ein Überblick über die im Fließtext dargestellten Grenzziehungspraktiken und ihr Auftreten im umfassenderen Vergesellschaftungszusammenhang gewonnen werden:

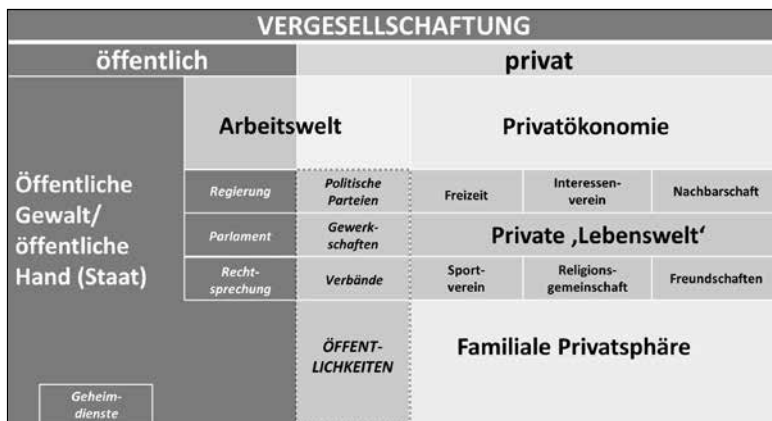


Abb. 5: Das Gefüge der Privatheitspraktiken, wie sie im 20. Jahrhundert stabilisiert worden sind (idealtypische Darstellung).

Das Modell visualisiert typische Privatheitspraktiken im Vergesellschaftungszusammenhang und scheint in diesem Zuge eine Reihe sozialer Teilbereiche zu veranschaulichen, die aus dem Gesamtzusammenhang gewissermaßen ›ausflocken.‹ Um mit Blick auf dieses Bild keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sind einige Vorbemerkungen angebracht:

Erstens soll das Modell keiner Vorstellung eines ›Containers namens Gesellschaft‹ Vorschub leisten. Das, was in der Darstellung als »Vergesellschaftung« bezeichnet wird, markiert den praktischen Horizont, gegen den hin sozusagen ›asymptotisch‹ im 20. Jahrhundert Grenzziehungspraktiken der Privatheit raumzeitlich stabilisiert und ausgeweitet worden sind – nur in dem Sinne geht es hier um ›Gesellschaft.‹ Wie schon angemerkt, wird in der soziologischen Literatur vielfach infrage gestellt, ob überhaupt (Faßler 2012; 2014; Latour 2007) und in welcher Hinsicht (Sassen 2008) nationale, territorial-gesellschaftliche Rahmen noch als maßgebliche Makro-Format für Sozialität gelten können. Ich will mich hier diesbezüglich auf die folgenden Anmerkungen beschränken:

Zumindest für den größten Teil des 20. Jahrhunderts scheint es jedenfalls zielführend, von einer hochgradigen geographischen Kongruenz der Räume politisch verbindlicher Entscheidungen, formal-juristischer Normsetzung, herrschaftsmäßiger Sanktionierung, medial vermittelter Kommunikations- und Informationsströme und soziokultureller Praxisvollzüge auszugehen. Unbeschadet der Antwort auf die Frage, ob es den ›Container Gesellschaft‹ jemals gegeben hat, wurden Praxisgefüge und Vergesellschaftungszusammenhänge in der Hochmoderne des 20. Jahrhunderts mit der entsprechen Vorstellung stabilisiert,<sup>58</sup> und zwar zumindest für eine ganze Weile *ohne*, dass dies ständig zu deutlich fühlbaren Inkongruenzen geführt hätte. Dass sich die Situation gewandelt hat, will ich hier als Prämisse setzen und mit der Beobachtung untermauern, dass einige zentrale Infrastrukturen für Sozialitätsbildung heute von Organisationen bereitgestellt werden, die nicht in Bonn, sondern im kalifornischen Silicon Valley verortet sind – während doch die politisch-juristischen Regulierer:innen der fraglichen Instanzen in Berlin oder Karlsruhe sitzen. Emblematisch gesprochen, artikuliert der Übergang von *Bundespost* zu *Google* Verschiebungen in der Logik von Vergesellschaftungszusammenhängen.

*Zweitens* stellt das Modell weder soziale Sphären (Arbeitswelt, Öffentlichkeit) noch gegen eine äußere Umwelt abgeschlossene *Soziale Welten* als solche dar. Es geht also nicht darum, ein räumlich konzipiertes *Sphären-Modell* des Privaten anzuzeichnen, im Sinne von sozialen Bereichen, denen dann z.B. bestimmte Daten als intrinsisch zugehörig zugewiesen würden (weder Daten noch Informationen weisen solche Zugehörigkeiten auf, weil sie immer erst kontextabhängig sozialrelevanten

- 58 Und schon Max Weber wies darauf hin, dass solche Vorstellungen keineswegs sozial folgenlos bleiben: »Die Deutung des Handelns muß von der grundlegend wichtigen Tatsache Notiz nehmen: daß jene dem Alltagsdenken oder dem juristischen (oder anderem Fach-)Denken angehörigen Kollektivgebilde Vorstellungen von etwas teils Seiendem, teils Geltensollendem in den Köpfen realer Menschen (der Richter und Beamten nicht nur, sondern auch des ›Publikums‹) sind, an denen sich deren Handeln orientiert, und daß sie als solche eine ganz gewaltige oft geradezu beherrschende, kausale Bedeutung für die Art des Ablaufs des Handelns der realen Menschen haben. Vor allem als Vorstellungen von etwas Gelten- (oder auch: Nicht-Gelten-)Sollendem. (Ein moderner ›Staat‹ besteht zum nicht unerheblichen Teil deshalb in dieser Art: – als Komplex eines spezifischen Zusammenhandelns von Menschen – weil bestimmte Menschen ihr Handeln an der Vorstellung orientieren, daß er bestehe oder so bestehen solle: daß also Ordnungen von jener juristisch orientierten Art gelten. [...]).« (Weber 1921: 7) – Dass es allerdings nicht *nur* Ideen oder Vorstellungen und deren Kommunikationen sind, die Vergesellschaftungszusammenhänge in je spezifischer Reichweite stabilisieren, weiß man mittlerweile auch.

Status erlangen; s. dazu weiter unten) o.ä.; noch sollen die im Modell mitunter beispielhaft aufgeführten *Sozialen Welten* (z.B. Regierung, Parlament, Gewerkschaften, Sportverein, Religionsgemeinschaft) als sozialstrukturelle Monaden interpretiert werden, aus denen sich Gesellschaft zusammensetzt. Die Visualisierung stellt entgegen einer solchen Lesart lediglich und ausschließlich eines dar: *zu (gesellschaftlichen) Typen geronnene Praktiken der Grenzziehung öffentlich/privat*. Das heißt, gerade weil *Soziale Welten* und die sie konstituierenden Praktiken sich permanent überlappen und überschneiden, wird die Unterscheidung öffentlich/privat als Grenzziehung angewendet, um so Teilhabebeschränkungen *trotz* und *wegen* der Überschneidung von Praktiken zu ermöglichen. Beispielhaft: Gerade weil die *Soziale Welt* der Medizin und die der Ökonomie überlappen, wäre es grundsätzlich möglich, dass Ärzt:innen die medizinische Behandlung eines Patienten von dessen Ausstattung mit finanziellen Ressourcen abhängig machen. In modernen europäischen Vergesellschaftungszusammenhängen hat sich indes aus u.a. ethischen Erwägungen heraus die normative Vorstellung etabliert, dass hier eine Teilhabebeschränkung erfolgen können soll: es geht die Ärztin nichts an, wie mein Konto aussieht, während es der Bank nicht zusteht, meinen Gesundheitszustand zu kennen – das eine wie das andere ist *im jeweiligen Kontext* informationelle Privatsache. Es findet also in diesem Sinne eine informationelle Grenzziehung statt, was nicht heißt, dass die Praktiken der involvierten *Sozialen Welten* vollständig aufhörten, sich zu überkreuzen. So wird etwa die Arztpraxis vermutlich nach wie vor ein Konto bei einer Bank unterhalten. Nur eine *bestimmte Praktikenüberschneidung* wird durch die (hier: informationelle) Praktizierung der Grenzziehung öffentlich/privat verhindert – eben solche Praktizierungsweisen und ihre Auf-Dauer-Stellung soll das Modell idealtypisch visualisieren.

*Drittens* muss klargestellt werden, dass diese idealtypisch dargestellten Praktizierungsweisen im Sinne der Strauss'schen »negotiated order« (s.o.) ständig de- und re-stabilisiert, neu ausgehandelt und folglich von Konflikten begleitet werden. Wie genau in einer Sozialformation öffentlich/privat in informationeller, körperlicher, räumlicher usw. Hinsicht legitimerweise angewendet werden kann und soll, bleibt ständig umstritten, und selbst etablierte Grenzen werden regelmäßig unterlaufen. Allerdings bedeutet dies keineswegs, dass die Praktizierung der fraglichen Grenzziehungen lediglich illusionären Status hätte oder wirkungslos bliebe, denn um eine Grenze *unterlaufen* zu können, muss diese ja erst einmal ein Mindestmaß an dauerhafter sozialer *Wirksamkeit* aufweisen – Grenzverstöße sind daher nicht mit einer Inexistenz von Grenzen zu verwechseln.

In gewisser Weise bringt das Modell somit lediglich Antworten auf die Frage ›welche Typen der praktischen Anwendung der Unterscheidung öffentlich/privat gibt es?‹ synthetisch zur idealtypologischen Darstellung,



wobei der sozialwissenschaftliche Literaturkorpus zum Thema hier als Gesamtarchiv der praktischen Privatheitsgrenzziehungen behandelt wird. Jenseits dieser Archivfunktion bleiben weiterführende Fragen zunächst ausgeklammert, insbesondere die Bewertung der Funktionen und/oder normativen Leistungen, die die aufgeführten Grenzziehungspraktiken den konsultierten Arbeiten zufolge im Rahmen von Vergesellschaftungsprozessen erfüllen bzw. zu erbringen in der Lage sind. Das heißt, wenn etwa Öffentlichkeit in der soziologischen und sozialphilosophischen Literatur des 20. Jahrhunderts als ›normative Leistungsträgerin‹ demokratischer Verhältnisse gilt (vgl. z.B. Habermas 1990), und auch der individuellen Privatheit zuweilen eine solche Rolle zugesprochen wird (Rössler 2008), verhalte ich mich zu diesen normativen Positionierungen hier (zunächst) agnostisch. Mir geht es in der vorliegenden Arbeit erst einmal darum, ein analytisches Verständnis für die (geänderte) Rolle der Privatheit unter Bedingungen der digitalen Vernetzung zu erlangen; zwar werden daraus dann schließlich auch normative *Implikationen* gezogen werden können, aber um die Fragestellung überhaupt beantworten zu können, werden normative Annahmen zunächst einmal zurückgestellt.

Zu guter Letzt soll auch noch einmal in Erinnerung gerufen werden, dass die Grenzziehungstypen, die in Abb. 5 visualisiert werden, der oben entwickelten sozialtheoretischen Grundlegung von Privatheitspraktiken zufolge immer den *Umgang mit Widersprüchen* betreffen: immer geht es darum, dass eine Instanz B sich durch Teilhabe an irgendwelchen Aspekten einer anderen Instanz A als Akteur zu konstituieren versucht, und zwar auf Kosten des Erfahrungsspielraumes dieser anderen Instanz A – Privatheitspraktiken zielen auf eine Beschränkung dieses Versuches ab, um A den spezifischen Erfahrungsspielraum zu eröffnen bzw. zu erhalten.

Mit diesen Klarstellungen im Hinterkopf können wir nun die Idealtypologie der Privatheitspraktiken entfalten, die sich in dem visuellen Modell aufgehoben finden. Der Durchgang beginnt mit Praktizierung von öffentlich/privat als gesellschaftsweite Makro-Unterscheidung und hangelt sich von dort über die Meso-Ebene weiter zu historisch aufgrund sozial-differenzierender ›Zellteilungen innerhalb des sozialen Gewebes‹ immer kleinteiligeren, vielfältigeren und schließlich auch hochgradig individualistischen Typen der als Privatheit formatierten Teilhabebeschränkung.

### 2.2.1 Die Makro-Unterscheidung: *Das Gemeinwesen als Öffentlichkeit und Privatsphäre*

Ich beginne mit der Unterteilung des Gesamtgefüges in einen öffentlichen und einen privaten Abschnitt, wie er in der Zeile unterhalb der

Überschrift »Vergesellschaftung« markiert wird. Diese ›Makro-Unterteilung der Gesellschaft‹ in zwei institutionelle Sphären verstehen viele klassische Arbeiten als Grundunterscheidung moderner (Bobbio 1989; Habermas 1990; Giddens 1995; Weintraub 1997; Sassen 2008) oder ›abendländischer‹ Sozialformationen überhaupt (Arendt 2002). Als genealogischer Ausgangspunkt dieser Unterscheidung gilt üblicherweise die in der antiken Sklavenhaltergesellschaft (Moore 1984: 270) des heutigen Griechenlands etablierte Trennung des Gemeinwesens in den patriarchal-despotisch beherrschten, großfamiliären Reproduktionsbetrieb des ›oikos‹ einerseits, und die ›polis‹ genannte, kollektive Aushandlungssphäre, in der die ausschließlich männlichen Oikos-Despoten zusammenkamen, andererseits (Gobetti 1997: 104).

In dieser Weise ist es also zu verstehen, dass »[t]he words ›public‹ and ›private‹ are originally Roman, the concepts Greco-Roman.« (Weintraub 1997: 11) Nach Arendts historisch lehrreicher, wenn auch auf problematische Weise essentialisierender Darstellung konstituierte sich der »Raum des Öffentlichen« in der griechischen Antike als »Reich der Freiheit« in dem Sinne, »daß die Beherrschung der Lebensnotwendigkeiten innerhalb eines Haushaltes die Bedingungen für die Freiheit in der Polis bereitstellte« (Arendt 2002: 40–41). Der Oikos, der private Haushalt des männlichen Oikos-Despoten, galt dementsprechend als Reich der Notwendigkeit: als Sphäre der materiellen Reproduktion von Ressourcen, was in die Zuständigkeit der Sklaven fiel, und der biologischen Reproduktion des Clans, wofür Frauen mittels Gebären und Aufzucht von Kindern verantwortlich zeichneten, weshalb dann die genannten Akteursklassen auch ausschließlich dem privaten Reich der Ungleichheit zugeordnet waren.<sup>59</sup> Vom Arbeiten und Herstellen ›befreit‹ traten die Sklavenhalter in die Polis ein, um dort von der Notwendigkeit entlastetes Handeln vollziehen und so »irdische Unsterblichkeit« (ebd.: 68–69) erlangen zu können: »Sprechend und handelnd schalten wir uns in die Welt der Menschen ein (...) und diese Einschaltung ist wie eine zweite Geburt« (ebd.: 215), denn

»im Streit der Gleichen miteinander tun sich die Besten hervor und gewinnen ihr Wesen – die Unsterblichkeit des Ruhms. So wie in den Grenzen des Oikos die Lebensnot und die Erhaltung des Lebensnotwendigen schamhaft verborgen sind, so bietet die Polis das freie Feld für die ehrenvolle Auszeichnung« (Habermas 1990: 57).

59 Sofern die griechischen Überlieferungen stilisierenden Charakter haben, ist es vermutlich schwierig, anzugeben, in welchem Ausmaß die Striktheit der Zuordnungen auch in der empirischen Wirklichkeit realisiert wurde. Bei Arendt finden sich hierzu jedenfalls weder Relativierungen, noch findet eine Problematisierung der kritikwürdigen Sozialverhältnisse statt.

Ungeachtet der politisch vielleicht doch eher fragwürdigen Idealisierung »[d]ieses Modell[s] der hellenischen Öffentlichkeit, wie es uns mit der Selbsteutung der Griechen stilisiert überliefert« wird (ebd.), ist für die vorliegende Untersuchung v.a. von Interesse, dass der Oikos »ursprünglich an einen bestimmten Ort in der Welt gebunden [war] und als solches nicht nur »unbeweglich«, sondern identisch mit der Familie, die diesen Ort einnahm.« (Arendt 2002: 76, 77) Es handelte sich um

»mehr als eine Wohnstätte; es bot als Privates den Ort, an dem sich vollziehen konnte, was seinem Wesen nach verborgen war, und seine Unantastbarkeit stand daher in engster Verbindung mit der Heiligkeit von Geburt und Tod, mit dem verborgenen Anfang und dem verborgenen Ende der Sterblichen« (ebd.: 77).

In nüchterneren zeitgenössischen Begrifflichkeiten können wir die Unterscheidung polis/oikos insofern als äquivalent zu öffentlich/privat verstehen, als die Polis sowohl den Bereich der öffentlichen Gewalt bezeichnete als auch das, was wir heute als (z.B. medial vermittelte) Öffentlichkeit betrachten würden: die Polis sowohl als Ort verbindlicher politischer Entscheidungsprozesse als auch als Medium öffentlicher Diskurse. Dem gegenüber stand der Privatbereich des Oikos, der gleichzeitig Eigentum (allerdings nicht im Sinne des kapitalistischen Besitzes, denn Eigentum ist unveräußerlich, und daher kein Kapital; vgl. Arendt 2002: 76–81), die räumliche Privatheit der Wohnstätte, die Privatsphäre der erweiterten Familie und privatökonomische Produktionsstätte (Weintraub 1997: 35) darstellte.

Von hier ausgehend, so ist sich eine Reihe klassischer Kommentator:innen einig, wurde diese Praktizierungsform der Unterscheidung in der Folge in die römische Antike übersetzt, und verlor dann am Übergang zum Mittelalter an Bedeutung, um mit Beginn der Moderne nach und nach wieder zunehmend an Relevanz zu gewinnen. Wie weiter oben schon angemerkt, tritt die Unterscheidung in der bis heute gängigen sprachlichen Form zunächst im römischen Recht auf: »It was in two (...) passages of Justinian's *Corpus iures* (...) where public law and private law are defined in an identical manner (...) that the pair of terms ›public‹ and ›private‹ first entered the history of Western political and social thought.« (Bobbio 1989: 1; vgl. auch Gobetti 1997: 107)

Während sich privatheitsähnliche Grenzziehungspraktiken (z.B. Geheimnispraktiken) dann durchaus auch durch das Mittelalter hindurch beobachten lassen (Moore 1984; Shaw 1996; Brandt 1997; Vincent 2016), und auch etwa Norbert Elias die Entwicklung körperlicher Privatheit vom Mittelalter bis in die Moderne als »Vorrücken der Schamgrenze« analysiert (Elias 1997a: 318), scheint es gleichwohl fraglich, ob auch die in diesem Abschnitt behandelte *Makro-Unterscheidung* öffentlich/privat von der Antike bis zur Moderne eine durchgehende soziale

Wirklichkeit aufweist: die »binary opposition (...) that attempts (more or less successfully) to dichotomize the social universe in a comprehensive and sharply demarcated way« (Weintraub 1997: 1) scheint erst mit Beginn der Neuzeit wieder wirksam zu werden. Denn selbst noch im spätféudalistischen Absolutismus verfügte der zentralistische Herrscher gewissermaßen privat über staatliches Vermögen und sonstige Herrschaftsfunktionen:

»[J]edenfalls besteht auch in der Budgetaufstellung des französischen Absolutismus noch keine Scheidung zwischen ›privaten‹ und ›öffentlichen‹ Ausgaben des Königs. Wie dann schließlich die Vergesellschaftung des Herrschaftsmonopols im Budget zum Ausdruck kommt, ist bekannt genug. Der Inhaber der Zentralgewalt, welchen Titel immer er tragen mag, bekommt im Budget eine Summe zugewiesen, wie jeder andere Funktionär (...) die Ausgaben, die die Herrschaftsorganisation des Landes notwendig macht, werden streng von den Ausgaben getrennt gehalten, die einzelne Personen für ihre Zwecke machen; aus dem privaten ist ein öffentliches Herrschaftsmonopol geworden (...) Und das gleiche Bild ergibt sich, wenn man die Bildung der Herrschaftsapparatur im Ganzen verfolgt.« (Elias 1997b: 158–159)

Dementsprechend gilt dann für »›öffentliche‹ oder ›staatliche‹ oder ›gesellschaftliche‹ Verfügungsgewalt« Elias zufolge ganz generell: »Alle diese Ausdrücke haben (...) nur ihren vollen Sinn, bezogen auf Gesellschaften mit sehr weitreichender Funktionsteilung; erst in solchen Verbänden ist die Tätigkeit und die Funktion jedes Einzelnen mittelbar oder unmittelbar von denen sehr viel anderer abhängig« (ebd.: 159–160). Eben deshalb sei die

»Tendenz der Monopole, etwa des Gewalt- und Steuermonopols, aus ›privaten‹ zu ›öffentlichen‹ oder ›staatlichen‹ Monopolen zu werden, (...) nicht anderes als eine Funktion der gesellschaftlichen Interdependenz. (...) Wenn es uns heute als selbstverständlich erscheint, daß bestimmte Monopole, vor allem die Schlüsselmonopole der Herrschaft, ›staatlich‹ oder ›öffentlich‹ sind, obwohl sie das früher durchaus nicht waren, so bezeichnet das einen Schritt in der angegebenen Richtung.« (ebd.: 161)

Elias' sparsamer, und deshalb umso eleganterer Argumentation zufolge kann für das Mittelalter deshalb kaum von einer sozial wirksamen Praktizierung der Makro-Unterscheidung öffentlich/privat ausgegangen werden, weil der schiere Umfang der sozialen Interdependenzgeflechte oder Figurationen noch kein hinreichendes, auf ›Öffentlich-Machung‹ drängendes Eigengewicht erlangte. Der Inhaber der Zentralgewalt konnte sich dieser ›Veröffentlichung‹ erwehren, weil er, aufgrund der geringen Reichweite der Sozialformation, noch nicht in einem Maße in Abhängigkeitsverhältnissen zu anderen Gruppen stand, welche das

›Öffentlich-Machen‹ des Monopols wahrscheinlich gemacht hätten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Makro-Unterscheidung öffentlich/privat überhaupt keine gesellschaftliche Rolle gespielt habe, wurde sie doch, ohne gleichermaßen praktisch wirksam zu sein wie in der Moderne, durch die Übernahme des römischen Rechts zumindest konzeptionell konserviert. In diesem Sinne »sind, durch das Mittelalter hindurch, die Kategorien des Öffentlichen und des Privaten in den Definitionen des römischen Rechts, ist die Öffentlichkeit als *res publica* tradiert worden.« (Habermas 1990: 57)

Indessen ist die historische Entwicklung der Unterscheidung öffentlich/privat – inklusive der die Vergesellschaftungszusammenhänge institutionell dichotomisierenden Makro-Unterscheidung – vor Hintergrund des auch von vielen anderen Soziolog:innen (vgl. etwa Schimank 2000) als Differenzierungsprozess der Moderne beschriebenen sozialen und gesellschaftlichen ›Zellteilungsprozesses‹ zu sehen. Es sind keinerlei funktionalistische Annahmen getroffen, wenn man in Rechnung stellt, dass die Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat von diesem Differenzierungsprozess in Mitleidenschaft gezogen wurde bzw. diesen mitkonstituierte. Aus diesem Grund ist es auch nicht verwunderlich, dass schon die Makro-Unterscheidung historisch in zwei unterschiedlichen Formen auftritt: Als Unterscheidung zwischen öffentlicher Gewalt des Staates und Privatökonomie (Markt) einerseits, und als Unterscheidung zwischen politischer Öffentlichkeit und *sowohl* Markt *als auch* Staat andererseits (Weintraub 1997: 7).

Habermas (1990: 89) versucht dem bekanntlich im *Strukturwandel* gerecht zu werden, indem er der historisch evolvierten »Sphäre der öffentlichen Gewalt«, dem Staat, einen Privatbereich der bürgerlichen Gesellschaft entgegenstellt, und politische Öffentlichkeit dann diesem Privatbereich der Gesellschaft insgesamt zuordnet: »denn sie ist eine Öffentlichkeit von Privatleuten.« (ebd.: 90) Dieser Gedanke soll in der obigen Visualisierung dadurch aufgenommen werden, dass verschiedene *Soziale Welten* benannt werden – beispielhaft werden Parteien, Gewerkschaften und Verbände aufgeführt – die sich einerseits insofern als ›private Welten‹ ausbilden, als sie (im Gegensatz zu Regierung, Parlament, Rechtsprechung) nicht als Institutionen der öffentlichen Gewalt gelten können, andererseits aber auf die Bildung von Öffentlichkeiten abzielen, d.h. auf Beobachtung des, und Intervention in die öffentliche Gewalt und ihre Regulierungen. Weder die öffentliche Gewalt des Staates noch die Öffentlichkeit weisen einen monolithischen Charakter auf: während erstere sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher *Sozialer Welten* zusammensetzt (Behörden, Ämter, Ministerien, sonstige ›Organe‹) konstituiert sich Öffentlichkeit aus Teilöffentlichkeiten: Arenen, die sich um die Auseinandersetzung um spezifische Streitfälle herum bilden, und lediglich *in abstracto* einen als ›die Öffentlichkeit‹ zu

bezeichnenden gesellschaftlichen Bereich ausbilden (Habermas 1998: 451, 452).<sup>60</sup>

Während die »fundamentale Trennungslinie zwischen Staat und Gesellschaft« auf diese Weise »die öffentliche Sphäre vom privaten Bereich [scheidet]« (Habermas 1990: 89, 90), bildet sich im Privatbereich der Gesellschaft nicht nur politische Öffentlichkeit aus; vielmehr ist ihr in der Moderne dann sowohl der Warenverkehr als auch die gesellschaftliche Arbeit und die Familie zugeordnet. Mit Blick auf die Makro-Unterscheidung können wir also zunächst eine Grenzziehungspraxis ausmachen, die einer bestimmten Klasse von Praktiken, namentlich jenen, die dem Staat oder der öffentlichen Gewalt zugerechnet werden, *einen per se öffentlichen Status zuweist*. Das bedeutet, *alle* Praktiken, die in diesem Sinne der öffentlichen Gewalt oder öffentlichen Hand angehören, gelten per wechselseitigem Ausschlussverfahren als inhärent öffentlich. *Diese* Verwendungsweise der Unterscheidung öffentlich/privat verweist also auf »two terms which in descriptive use commonly function as contradictory terms, in the sense that in the universe defined by them no element can be both public and private simultaneously or even neither public nor private.« (Bobbio 1989: 9) Die protokollarische Praxis einer Bundespräsidentin ist »makro-institutionell« dem öffentlichen Bereich zugeordnet und kann dementsprechend in keiner Weise als privat betrachtet werden – das gilt, wie wir weiter unten sehen werden, für verschiedene Aspekte der Privatökonomie nicht in gleicher Weise (d.h. diese können *in einer Hinsicht* als privat, *in einer anderen* aber durchaus als öffentlich gelten). Genau aus diesem Grunde würde, soweit ich

- 60 Da dies nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist, verhalte ich mich auch zur Frage der Art und Weise, in der Öffentlichkeiten für sich betrachtet funktionieren oder normativ funktionieren sollten, agnostisch: die Kategorie des Öffentlichen interessiert hier nur insofern sie als Teil der Auseinandersetzung mit Privatheit mit behandelt werden muss. Insofern ist dann aber von der Theoretisierung der (politischen) Öffentlichkeit die Einsicht zu übernehmen, dass Öffentlichkeit sich zusammensetzt aus »Gruppen, Assoziationen und Verbänden (...), die gegenüber Parlamenten und Verwaltungen, aber auch auf dem Wege über die Justiz, gesellschaftliche Probleme zur Sprache bringen, politische Forderungen stellen, Interessen und Bedürfnisse artikulieren und auf die Formulierung von Gesetzesvorhaben oder Politiken Einfluß nehmen.« (Habermas 1998: 430) Genau dieser Gedanke ist in das weiter oben dargestellte Schema aufgenommen. – Im Übrigen bezieht sich die Singularform »Öffentlichkeit« auf die soeben skizzierte *regulative Idee*, was allerdings nicht bedeutet, dass *die empirische Pluralität* von »Öffentlichkeiten« in Abrede gestellt würde (vgl. Hahn/Langenohl 2017). Wenn im Folgenden von *der* Öffentlichkeit bzw. Öffentlichkeiten im Plural die Rede ist, dann spiegelt die jeweilige Sprechweise diese Sicht der Dinge wider.

es erkennen kann, niemand auf die Idee kommen, die Praktizierung von Techniken der Teilhabebeschränkung durch die öffentliche Gewalt oder öffentliche Hand oder von Behörden als Privatheit auszuweisen: informationelle Teilhabebeschränkungen des Staates betreffen etwa *Staatsgeheimnisse*, aber *keine Staatsprivatheit*; die Praktiken der Nachrichtendienste werden unter dem Sammelbegriff »*Geheimdienste*« gefasst, nicht unter dem Begriff der »*Privatdienste*.« »Privat« ist zur Bezeichnung der Teilhabebeschränkung von Praxisaspekten (z.B. Daten, Entscheidungen), die per Definition der ›makro-institutionellen‹ öffentlichen Gewalt des Staates zugeordnet sind, schlechterdings nicht anwendbar.

Wie weiter oben schon erwähnt, bedeutet dies keineswegs, dass immer konfliktfrei zu bestimmen wäre, welche Dimensionen oder Phänomenaspekte im Sinne der Makro-Unterscheidung als öffentliche gelten sollen, und welche nicht. Politiker:innen nutzen diese Unklarheit bisweilen strategisch aus und deklarieren kontrovers aufgenommene Handlungen und dergleichen als privat, was in dem Zusammenhang heißen soll, dass sie nicht ihrer öffentlichen Rolle zugeordnet, und so aus dem öffentlichen Diskurs ausgespart bleiben sollen. Was immer man von solchen Versuchen im Einzelfall halten mag: es zeigt sich daran, dass es nicht Personen als solche sind, die als öffentlich oder privat gelten – schließlich bleiben das ministerielle Schlafzimmer und das Wissen über die dort vollzogenen Praktiken (mittlerweile – d.h. nach dem historischen Ende des quasi-öffentlichen *lever/coucher* des Fürsten) privat. Überdies wird hier noch einmal der dauerhafte Aushandlungscharakter der Grenzziehungspraktiken sichtbar. Trotz dieses Charakters wäre es naiv, die weitreichende Wirksamkeit der fraglichen Grenzziehungspraktiken als solchen mit Verweis auf die ›Ausgehandeltheit‹ in Abrede zu stellen:

»[D]ie historisch konstruierte und formalisierte Trennung zwischen einem vermeintlich apolitischen privaten Marktbereich und einem öffentlichen politischen Bereich war eines der konstitutiven Elemente des nationalen Kapitalismus und eine hochgeschätzte Norm der liberalen Demokratien« (Sassen 2008: 321).

### 2.2.2 Privat-Ökonomie

Im zuletzt aufgeführten Zitat wie auch im Rahmen der Ausführungen zur Makro-Unterscheidung öffentlich/privat insgesamt ist bereits mehrfach die Abspaltung der – in diesem Sinne als privat geltenden – Ökonomie von der politischen Herrschaftsapparatur angesprochen worden. Folgt man Anthony Giddens, dann gehen »klassengegliederte Gesellschaften«, wie die absolutistische, der kapitalistischen »Klassengesellschaft« historisch voraus: es handelt sich um Übergänge über Raum-Zeit-Schwellen

hinweg, um aufeinanderfolgende Makro-Formate für Sozialität (Giddens 1995: 250). Die beiden Formen unterscheiden sich maßgeblich in dem weiter oben schon mit Bezug auf Elias ausgeführten Sinne, dass die politische und die ökonomische Zentralgewalt zunächst nicht voneinander getrennt sind: »In klassengegliederten Gesellschaften ist die ›ökonomische‹ typischerweise nicht deutlich von der ›politischen‹ Sphäre getrennt, und der Staat stellt kaum den Anspruch darauf, die Gesellschaft als Ganze zu repräsentieren.« (Giddens 1995: 251) Dies ändert sich in dem Moment, in dem das Herrschaftsmonopol als öffentliche Gewalt organisiert wird, die allerdings ihrerseits nur noch eingeschränkten Zugriff (über Steuern) auf die gesellschaftliche Produktion materieller Ressourcen erhält:

»Der primäre Widerspruch des kapitalistischen (National-)Staates kommt darin zum Ausdruck, daß die ›öffentliche‹ Sphäre des Staates die ›private‹ Sphäre der ›bürgerlichen Gesellschaft‹ konstituiert, diese aber von sich absondert und mit ihr in ein gespanntes Verhältnis gerät. (...) Die bürgerliche Gesellschaft ist der Sektor, in dem sich die Kapitalakkumulation, angetrieben durch die Mechanismen von Preis, Profit, und Investition auf Arbeits- und Warenmärkten, abspielt. (...) Der kapitalistische Staat als ein ›vergesellschaftendes‹ Zentrum, das die Macht der Gemeinschaft im Ganzen repräsentiert, hängt von jenen Mechanismen der Produktion und Reproduktion ab, an deren Zustandekommen er selbst mitwirkt, die jedoch von ihm abgesondert sind und ihm antagonistisch gegenüberstehen.« (ebd.: 252–253)

An diesem Punkt der Untersuchung sollte die im Vorkapitel behauptete hohe gesellschaftliche Relevanz der Ausdifferenzierung jener *Sozialen Welten*, die sich zur Sphäre des Staates und der Ökonomie zusammensetzen, zunächst in grundsätzlicher Weise deutlich werden. Die fraglichen Welten werden zudem historisch sowohl durch ihre Fähigkeit zur Ausübung allokativer bzw. autoritativer Macht, als auch aufgrund ihrer Überwachungskapazitäten eine herausgehobene Position im Zusammenspiel von Privatheitspraktiken und Vergesellschaftungsprozessen einnehmen.

Dabei weist die Ökonomie an diesem historischen Punkt selbst insoweit Privatheit auf, als staatlichen Akteur(s)formation(en) nunmehr eine Teilhabebeschränkung am ökonomischen Geschehen – bspw. an den privatökonomischen Entscheidungen von Unternehmen – auferlegt wird. Auch in der angelsächsischen Naturrechtsphilosophie artikuliert sich diese Privatisierung des Ökonomischen:

»Economic relations among heads of household, formerly a central concern of public jurisdiction, are ›privatized.‹ (...) The boundary line between private and public no longer separates the household from the politically significant interaction of adult free males in the public domain [wie noch in der Antike; CO]. Rather, the line now separates the



privatized sphere of production and exchange from the public domain of the state and legal order, where mediation and conflict takes place.« (Gobetti 1997: 108)

Im Sinne der oben schon verwendeten Zellteilungsmetapher stabilisieren sich somit zum einen Grenzziehungspraktiken zwischen staatlicher, nunmehr öffentlicher Herrschaft einerseits, und dem Bereich der Ökonomie, Familie und sonstiger gesellschaftlicher Bereiche andererseits. In dieser bilden sich zudem als »Öffentlichkeit« benennbare Praktiken aus. Damit verschiebt sich jedoch das gesamte Gefüge, denn nunmehr gilt:

»Private« is all that is under the personal control of heads of households, all that they have acquired without harming others. »Public« is what regards the same heads of households, when harm has been done or threatened. But the classical picture has been modified because of the privatization of material exchange, and because it is only actual or potential harm to the welfare of others that justifies the intervention of public authority. The »Citizen« of classical and early modern theory would step into the public domain by leaving the household and encountering his peers. But the citizen of modern Natural Law theory steps into the public domain only when his relations with others threaten to be harmful for some or all the parties concerned. The private domain thus includes all the activities in which the proprietor engages independently of the control of the state over harmful actions (...). Some of these activities occur »in private«, that is, within the walls of the house; some occur »in public«, as is the case with production and exchange. But their juridical status is the same: they are private concerns of the adult male who performs them.« (ebd.: 122)

Wie hier deutlich wird, erhalten ökonomische Praktiken damit einen widersprüchlichen Doppelstatus: vom Standpunkt des familiären Oikos vollziehen sie sich in der Öffentlichkeit, es handelt sich also um öffentliche Praktiken; vom Standpunkt der öffentlichen Gewalt des Staates stellen sie dahingegen eine Privatsache dar, geht es mithin um private Praktiken. Hier wird der prinzipiell relationale Charakter der Praktizierung von öffentlich/privat auch historisch greifbar: Ob Aspekte ökonomischer Praktiken als öffentliche oder private gelten, lässt sich vor Hintergrund historisch sich entfaltender Differenzierungsprozesse nicht mehr *kategorisch* bestimmen; vielmehr kommt es nun darauf, an, mit welchen Praktiken die ökonomischen (relational) *in Beziehung* gesetzt werden: *in Bezug auf* staatliche sind sie privat, *in Bezug auf* familiäre öffentlich. In diesem Sinne: »the market economy has migrated from the heart of the »private sector« [dem Oikos; CO] to the heart of the »public realm« [der »Gesellschaft; CO]« (Weintraub 1997: 33).<sup>61</sup>

61 Weintraub (1997: 33) glaubt, dass die Verschiebung des Status lediglich in der Verschiebung des politischen Standpunkts (vom liberal-ökonomischen

Akteuren, die ökonomische Praktiken vollziehen, eröffnen sich somit in der kapitalistischen Privatökonomie Erfahrungsspielräume, die zuvor so nicht gegeben waren – und zwar dadurch, dass die Teilhabe der öffentlichen Gewalt an diesen Praktiken beschränkt wird. Auch hier bleibt die empirische Grenzziehung immer umstritten, ist es nie völlig eindeutig und v.a. auch nie endgültig geklärt, wann staatliche Agenturen intervenieren dürfen oder sollen. Die ökonomischen Akteure können sich auf ökonomische Privatheit in Form des Privateigentums an Produktionsmitteln, auf Berufsfreiheit sowie auf das Prinzip des Betriebsgeheimnisses und vieles mehr berufen, um die Teilhabe des Staates an ihren privaten Unternehmungen abzuwehren – und sie tun dies auch in der Praxis, wenn z.B. staatliche Agenturen, wie NSA oder BND diese Formen des Privaten unterlaufen.<sup>62</sup>

Das Gefüge der Praktikierungsweisen von öffentlich/privat hat somit von der Antike zur Moderne markante Transformationen aufzuweisen:

»For Aristotle, the sphere of the oikos comprises both the family and ›economic‹ life, since he could regard the household as the main institution regulating production and distribution. With the increasing centrality of the *market* economy, and the whole world of contractual social relations centered on the market, it becomes less plausible to combine family and ›economy‹ in the same category of ›private‹ life. And indeed the market economy, as a large-scale and impersonal system of interdependence, is ›private‹ only in a rather special and ambiguous sense – which explains why some approaches can treat it as the ›public‹ realm.« (Weintraub 1997: 35)

zum marxistisch-feministischen) begründet liegt, kann aber, weil es ihm eines soziologisch anspruchsvollen, relationalen Privatheitsverständnisses ermangelt, nicht die privatheitstheoretischen Implikationen systematisch herausarbeiten, die sich aus seiner ganz richtigen Beobachtung ergeben: Die »complex family« der Privatheitspraktiken ist nicht nur »neither reducible nor wholly unrelated« (ebd.: 2), sondern sie weist auch systematisierbare innere Zusammenhänge auf.

- 62 Verdeutlichend kann hier auf die Konferenz »Mailen, Surfen, Chatten – ist die Privatsphäre noch zu retten?« verwiesen werden, die am 11. Februar 2014 gemeinsam vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz sowie vom IT-Branchenverband BITKOM veranstaltet wurde. Die Konferenz stand ganz unter dem Eindruck des sogenannten »NSA-Skandals«, und der damalige BITKOM-Präsident Dieter Kempf adressierte in seiner Rede unter der Rubrik der »Privatsphäre« fast ausschließlich die gegen Industriespionage aus dem Ausland zu schützende Privatheit von Unternehmen – während der damalige Justizminister Maas in seiner Eröffnungsrede mit »Privatsphäre« auf die Freiheitsrechte autonomer Bürgerindividuen rekurrierte – über letzteres wird weiter unten noch zu sprechen zu sein.

Wenn aber die Privatökonomie sich im Zuge der sozialhistorischen Zellteilungsprozesse vom familiären Haushalt des Oikos abspaltet und so mit Bezug auf die Privatheitspraktiken einen mehrdeutigen Status erhält – was bedeutet dies dann für die familiale Privatsphäre des Oikos selbst?

### 2.2.3 *Familiale Privatsphäre und die Abtrennung der Arbeitswelt*

Wie weiter oben schon erläutert, reicht die Institutionalisierung der Privatheit familialer Privatsphäre mindestens bis in die griechische Antike zurück. Hannah Arendt sah in dieser, in der Antike noch nicht auf die Kleinfamilie beschränkten Form des Privaten zwar eine für sich genommen defizitäre Praxis, sofern »ein nur in der Enge des Familienhauses verbrachtes Leben wesentlicher menschlicher Möglichkeiten beraubt ist« (Arendt 2002: 74); gleichzeitig bilde der Oikos, der räumliche Bezirk, materielle Produktionsort und Familiensitz des Oikos-Despoten und seiner Untergebenen jedoch die Voraussetzung dafür, dass der Despot in die Öffentlichkeit der Polis hinaustreten könne, um dort politisch (d.h. für Arendt: im eigentlichen Sinne) zu handeln (ebd.: 76–77). Diese Vorstellung, die sich entsprechend auch schon bei Aristoteles findet, läuft darauf hinaus, dass »the distinction between private and public corresponds to a division between two institutional domains – the private domain of the household and the public domain of the body politic« (Gobetti 1997: 104).

Durch das Mittelalter hindurch scheint die Familie *mutatis mutandis* diesen Charakter einer sozialen ›Operationsbasis‹ des Hausherrn beizubehalten, obwohl Philippe Ariès zufolge v.a. die lokale Gemeinschaft (»community«) bis zum 18. Jahrhundert ganz grundsätzlich eine äußerst wichtige Rolle für den sozialen Erfolg eines Akteurs spielt. Letzterer war aufgerufen, sich einen Wirkungsraum im gesellschaftlichen Leben zu erarbeiten, und

»this domain was neither private nor public, as these terms are understood today; rather, it was both simultaneously: private because it has to do with individual behavior, with a man's personality, with his manner of being alone or in society, with his self-awareness and his inner being; public because it fixed a man's place within the community and established his rights and obligations.« (Ariès 1977: 228)

In diesem Zusammenhang bestand die Aufgabe der Familie darin, »to strengthen the authority of the head of the household, without threatening the stability of his relationship with the community.« (ebd.) Genau wie in der Antike nimmt der mittelalterliche Familiensitz also eine im Vergleich zur modernen Familie vergleichsweise offene Form an:

»The mediaval household mixed up young and old, men and women, servants and masters, friends and family, intimates and strangers. It was open, almost like a café or pub, to the comings and goings of a multitude of diverse types of people, intent upon a bewildering variety of tasks concerned with business or pleasure.« (Kumar 1997: 209)

Sowohl der antike als auch der mittelalterliche Familiensitz scheinen demzufolge offen für die vielfältigen Interaktionen und Beziehungen zwischen heterogenen Akteuren; gleichzeitig gibt es aber auch einen Unterschied: Während das Oikos-Geschehen in der Antike gegenüber der Öffentlichkeit institutionell weitgehend abgegrenzt wird und für die Stellung der Akteure in der Polis keine Rolle spielt,<sup>63</sup> arbeitet der Familienhaushalt im Mittelalter in höherem Maße am sozialen Erfolg der – nach wie vor männlichen – Repräsentanten des Haushaltes mit. Dies scheint nur folgerichtig vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Familie keiner Polis gegenübersteht, sondern den feudalen Herrschaftsapparaten des Mittelalters: »Die Herrschaftsapparatur in dieser Phase der Gesellschaft hatte entsprechend der Wirtschaftsstruktur einen anderen Charakter als in jener Zeit, in der es ›Staaten‹ im genaueren Sinne des Wortes gab.« (Elias 1997b: 27)

Die mittelalterliche Familie ist zunächst Teil einer stratifizierten Sozialordnung, es stehen sich Bauern- und Kriegerfamilien gegenüber, während der Klerus außerfamiliäre Reproduktionsmechanismen einsetzt, die gewissermaßen parasitär an den Familien der beiden anderen Stände partizipieren. Die Familie befindet sich somit nicht in einer dichotomischen Position zur Polis oder zum Staat, sondern bildet ein gemeinsames Feld mit vielen anderen Familien, von denen einige mehr oder weniger lokale Herrschaftsfunktionen ausüben. Folglich existiert »keine stabile Machtapparatur über das ganze Gebiet hin. Die Besitzverhältnisse regulierten sich unmittelbar nach dem Maß der wechselseitigen Angewiesenheit und der tatsächlichen gesellschaftlichen Stärke.« (ebd.: 91) Das bedeutet nun keineswegs, dass es im Mittelalter keinerlei stabile, normativ fixierte Ordnung als solche gegeben hätte, ganz im Gegenteil (s. dazu das nächste Kapitel). Aber Kriegerfamilien und ihre Angehörigen

- 63 Damit ist gemeint, dass Eigentum, im Sinne des antiken Familiensitzes, einerseits unveräußerliche Voraussetzung für Polis-Partizipation war, andererseits aber, sofern überhaupt vorhanden, nicht über den Erfolg der Partizipation entschied: »Kein Eigentum zu haben hieß, keinen angestammten Platz in der Welt sein eigen zu nennen, also jemand zu sein, den die Welt und der in ihr organisierte politische Körper nicht vorgesehen hatte. Dies war natürlich der Fall von ansässigen Fremden und Sklaven, bei denen weder Besitz noch Reichtum das fehlende Eigentum ersetzen konnten, so wie umgekehrt Armut nicht der Bürgerrechte, der Zugehörigkeit zu dem politischen Körper berauben konnte, solange das Eigentum, der angestammte Platz in der Welt, intakt blieb.« (Arendt 2002: 77; kursiv CO)

kämpfen unablässig um die Verfügung über Land, welches gleichbedeutend ist mit ökonomischer und politischer Macht: »Boden ist in dieser Gesellschaft immer ›Eigentum‹ dessen, der tatsächlich darüber verfügt, der die Besitzrechte wirklich ausübt, und der stark genug ist, das, was einmal in Händen hat, zu verteidigen.« (ebd.: 95) Sofern die Möglichkeiten der persönlichen Kontrolle kriegerisch errungener, geographisch weit verteilter Besitztümer durch einen adeligen Herrscher beschränkt sind, muss letzterer die Verwaltung der Güter an »seine Vertrauten und Diener« (ebd.: 26) (oftmals mehr oder weniger entfernte Angehörige desselben Clans) delegieren. Deren Loyalität kann nicht durch Geld sichergestellt werden, da dieses »nur in relativ geringem Umfang vorhanden« ist (ebd.). In der Generationenfolge erweist sich die Loyalität zur »Zentralgewalt« zumeist als kurzlebig:

»Die ehemaligen Repräsentanten der Zentralgewalt suchen das Gebiet, über das sie ursprünglich als Delegierte und Diener des Zentralherrn gesetzt waren, nach Möglichkeit der Verfügung des Zentralherrn zu entziehen und darüber zu verfügen, wie über ein erbliches Eigentum und Herrschaftsgebiet ihrer Familie.« (ebd.: 28)

Aus diesem Mechanismus speisen sich die *dezentralisierenden* Kräfte der mittelalterlichen Herrschaftsapparatur. Die Institution der mittelalterlichen Familie ist in diese, permanent ihre Gestalt wechselnde, dezentralisierend wirkende, nach neuzeitlichen Maßstäben staatenlose Herrschaftsapparatur eingewoben. Jürgen Habermas zufolge wird der private Status der Familie damit vollständig suspendiert:

»Freilich macht auch hier [im europäischen Mittelalter; CO] eine wirtschaftliche Organisation der gesellschaftlichen Arbeit das Haus des Herrn zum Mittelpunkt aller Wirtschaftsverhältnisse; gleichwohl ist die Stellung des Hausherrn im Produktionsprozeß mit der ›privaten‹ Verfügungsgewalt des oikosdespotes oder des pater familias nicht zu vergleichen. (...) Es gibt (...) keinen irgend privatrechtlich fixierbaren Status, aus dem Privatpersonen in eine Öffentlichkeit sozusagen hervortreten könnten.« (Habermas 1990: 58)

Unter den privattheitssoziologisch einflussreichen Kommentator:innen herrscht folgerichtig weitgehend Einigkeit darüber, dass der private Status, den die Familie in der griechisch-römischen Antike inne hatte, im Mittelalter aufgrund der andersartigen sozialstrukturellen Mechanismen für lange Zeit ausgesetzt war. Im Spätmittelalter

»sehen wir den Einzelnen eingebettet in die Solidarität der Feudalherrschaft und der Gemeinschaft. (...) Der Zusammenhalt der Seigneurie oder der Verwandtschaft und die Vasallenbindung verankerten das Individuum und die Familie in einer Welt, die nicht ›privat‹ und nicht ›öffentlich‹ war – weder in dem Sinne, in dem wir heute diese Begriffe gebrauchen, noch in dem anderen Sinn, den ihnen die Neuzeit eingeprägt

hat. Kurz, es gab keine klare Unterscheidung zwischen Privatem und Öffentlichem, zwischen ›Kammer‹ und ›Schatzkammer‹. Aber was bedeutete das genau? Es bedeutete zunächst und vor allem, daß (...) viele Alltagshandlungen sich in der Öffentlichkeit abspielten und noch lange dort abspielen sollten.« (Ariès 1991: 7)

Das heißt, auch jenseits des *Status*, hinsichtlich einer relativen *alltagspraktischen* ›Offenheit‹, nahm die mittelalterliche Familie eine im Vergleich zu früh- und erst recht zu hochmodernen Familienformen andersartige Gestalt an. Zum Beleg für diese These kann hier eines der zahlreichen, von Norbert Elias geradezu aufgetürmten Beispiele herangezogen werden, namentlich die Praxis des Schlafens:

»Wie die meisten körperlichen Verrichtungen hat sich auch das ›Schlafen‹ mehr und mehr ›hinter die Kulissen‹ des gesellschaftlichen Verkehrs verlagert. Die Kleinfamilie ist, als einzige legitime, gesellschaftlich-sanktionierte Enklave für diese, wie für viele andere Funktionen des Menschen übriggeblieben. (...) In der mittelalterlichen Gesellschaft war auch diese Funktion nicht in solcher Weise privatisiert und aus dem gesellschaftlichen Leben ausgesondert. (...) Es war sehr gewöhnlich, daß viele Menschen in einem Raum übernachteten, in der Oberschicht der Herr mit seinem Diener, die Frau mit ihrer Magd oder ihren Mägden, in anderen Schichten häufig selbst Männer und Frauen in dem gleichen Raum, oft auch Gäste, die über Nacht blieben.« (Elias 1997a: 315)

Doch sollten diese Ausführungen nicht dahingehend missverstanden werden, dass es in den stratifizierten Vergesellschaftungszusammenhängen des Mittelalters überhaupt keine Grenzziehungspraktiken gab. Diane Shaw (1996) lässt etwa keinen Zweifel daran aufkommen, dass sich im mittelalterlichen London durchaus Vorstellungen einer an den Familiensitz gebundenen, räumlichen und kollektiven Privatheit auffinden lassen. Ebenso klar ist, dass diese Form der Privatheit sich kaum auf eine bloße Idee reduzieren lässt. Wie die Quellen zeigen, wurde sie vielmehr sowohl praktiziert als auch normativ eingefordert und semantisch mit dem Privatheitsbegriff belegt. Bestimmte Typen von Privatheit gehörten also durchaus zum mittelalterlichen Repertoire alltäglicher Praxisvollzüge, nur wiesen sie einen im Vergleich zu antiken (verknüpft mit Oikoskonzepten) oder modernen Privatheitsideen (verknüpft mit Individualitätskonzepten) grundlegend anderen Status auf. Dieser andere Status ergibt sich wiederum daraus, dass die Privatheitspraktiken auf andersartige Weise in Vergesellschaftungszusammenhänge eingewoben waren (auch dieser Faden wird weiter unten wieder aufgenommen).

Dessen ungeachtet lässt sich aus einem Großteil der Forschungen zu diesem Themenkomplex in übereinstimmender Weise die Folgerung ziehen, dass auch die Entwicklung der familialen Privatsphäre in hohem Maße in den Strudel der an den unterschiedlichsten Vergesellschaftungsstellen

sichtbar werdenden *Parzellierung soziokultureller Praktiken und sozialer Beziehungen* gerissen wird:

»Gradually, starting sometime in the early seventeenth century, this promiscuous world was ordered and tidied up. Houses – upper-class houses to start with – began to reflect a marked degree of segregation of the status and functions of husband and wife, parents and children, masters and servants, friends and family. Boundaries were more strictly drawn – in paths and hedges, bricks and mortar, as well as in social customs – between the private and intimate world of the home and family, and the public world of acquaintances, business associates, and strangers. Work and nonwork (‘living’) were rigidly separated.« (Kumar 1997: 209)

Im 18. Jahrhundert hatte die Familie den Status als abgrenzbarer sozialer Erfahrungsbereich, in ähnlicher aber eben nicht gleicher Weise wie in der Antike, wiedererlangt:

»Die Grenzlinie zwischen dem Öffentlichen und dem Privaten war vor allem dadurch bestimmt, daß mit ihrer Hilfe das Gleichgewicht zwischen den Ansprüchen der Zivilisation – verkörpert im kosmopolitischen, öffentlichen Verhalten – und den Ansprüchen der Natur – verkörpert in der Familie – hergestellt wurde. Die Menschen sahen einen Konflikt zwischen diesen Ansprüchen« (Sennett 2008: 48).

Aus diesem Grunde, so Sennett weiter, hätten sie versucht, »ein Gleichgewicht zwischen beiden zu schaffen.« (ebd.: 49; vgl. auch 167–171) Nicht zuletzt die Zuordnung der familialen Privatsphäre zur Natur weist deutliche Parallelen zum antiken Muster auf. Nichtsdestotrotz »begriff man die Familie [nur schrittweise] als etwas eigenständiges«, d.h. man verstand sie in der Neuzeit erst z.T., schließlich aber ganz im Sinne »der familialen Sphäre als eines von der Straße abgesonderten gesellschaftlichen Schauplatzes« (ebd.: 171).

Die familiale Privatsphäre stand damit im Brennpunkt vielfältiger gesellschaftlicher Differenzierungsprozesse, und erhielt eben dadurch ihre jeweilige historische Gestalt. Hierfür spielt es keine geringe Rolle, dass sich bis ins 18. Jahrhundert im Rahmen der absolutistischen Zentralisierungsprozesse die Herrschaftsapparatur hin zu einem staatlichen (d.h. zu diesem Zeitpunkt aber noch *nicht*: öffentlichen) Gewaltmonopol verschoben hatte. Sofern der nunmehr weit ausgreifende, von vielfältigen wechselseitigen sozialen Abhängigkeiten durchzogene und aufrechterhaltene Staatsapparat auf die »möglichst genaue Überwachung der Untertanen« geradezu angewiesen war (Elias 1997b: 282), erwies er sich als »loath to accept the fact that there were certain areas of life beyond its sphere of control and influence« (Ariès 1977: 228) – es entstand eine gewisse staatliche Überwachungsdynamik, die uns auch heute noch allzu bekannt sein dürfte (s. dazu auch weiter unten).

Die Ausdifferenzierung des Staates hin zu einer öffentlichen Herrschaftsapparatur ging indes mit einer weiteren ›Zellteilung‹ einher: der nach und nach vollständigen räumlichen und institutionellen Abspaltung der Arbeitswelt vom privaten Haushalt (ebd.: 229-230). Damit ist hier auf etwas durchaus anderes verwiesen, als die Abspaltung der Marktökonomie (›Privatökonomie‹) von der Herrschaftsapparatur (›öffentliche Gewalt‹), im Sinne der Makro-Unterscheidung öffentlich/privat, wie sie weiter oben nachgezeichnet wurde. Denn, wenn sich Familien und Märkte gemeinsam als ›das Andere‹ der öffentlichen Gewalt des Staates ausdifferenzieren, bedeutet dies keineswegs automatisch, dass sich eine separate *Arbeitswelt* als eigenständige *Soziale Welt* herausbildet. Als historischer Abspaltungstreiber der Arbeitswelt gilt vielen Beobachterinnen denn auch nicht das Öffentlich-Werden des staatlichen Gewalt- und Steuermonopols, sondern die Industrialisierung:

»Vorindustrielle Gesellschaften waren demgegenüber durch ein ganzheitliches Ökonomieverständnis geprägt: In der ursprünglich ländlichen Subsistenzwirtschaft bis ins 18. Jahrhundert hinein arbeiten Bauer und Bäuerin nach einer sich ergänzenden Arbeitsteilung, die der Bewirtschaftung des ›Ganzen Hauses‹ – des oikos – und damit der Sicherung des Lebensunterhalts des gesamten bäuerlichen Personenverbands diente. Das galt auch für den handwerklichen Familienbetrieb. Erwerbs- und Haushaltsarbeit waren eine räumliche und wirtschaftliche Einheit.« (Meier-Gräwe 2008: 116; vgl. auch Lundt 2008: 60–61)

Mit der Konzentration der Produktionsmittel in Fabriken und *Sweatshops* wird diese Einheitlichkeit nachhaltig aufgebrochen, in der Folge kommt es für Arbeiterfamilien zu einem »split between home and factory, a split between economic and other aspects of the parent-child relationship« (Smelser 1967: 31).

Die Privatheit der familialen Privatsphäre trennt sich aber nicht nur für die proletarischen Schichten der modernen Gesellschaft von der Arbeitswelt, sondern ganz generell »[wird] in der bürgerlichen Gesellschaft die Arbeit allmählich aus dem Privatbereich ausgelagert bzw. die häusliche Sphäre in familiale Privatheit umgewandelt.« (Burkart 2002: 403) Familiäre Privatheit kann fortan sowohl gegenüber dem Staat (als öffentliche Gewalt) und der ›Öffentlichkeit der unbestimmten Anderen da draußen‹ geltend gemacht werden, als auch gegenüber der Privatökonomie *und* der Arbeitswelt – und zwar gänzlich unabhängig davon, ob letztere im öffentlichen (z.B. Beamte im öffentlichen Dienst) oder privaten (z.B. Arbeitnehmer in Unternehmen) Bereich angesiedelt sind, gilt doch in beiden Fällen: ›Dienst ist Dienst und Schnaps ist Schnaps.‹ Seither lässt sich also sagen, dass es Chef:innen und Kolleg:innen nichts angeht, was jemand privat so tut.

Historisch kam es im Zuge der Trennung von Haus und Arbeit gleichzeitig zu einem *gendering* der Sphären: »Mit dem beginnenden



Industriezeitalter setzt sich folglich eine historisch neue gesellschaftliche und geschlechtsspezifische Arbeitsteilung durch: der Mann avancierte zum *homo oeconomicus*, die Frau zur *domina privata*.« (Meier-Gräwe 2008: 117) Im Zuge der »Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben« werden »Geschlechtscharaktere« erfunden und den beiden Sphären – familiale Privatsphäre und öffentliche Welt ›da draußen‹, inklusive der *Sozialen Welt* der Arbeit – polarisierend zugeordnet (Hausen 1976).<sup>64</sup> Vorstellungen von der ›Hausfrau‹ und dem ›Ernährer‹ finden hier ihren historischen Nährboden.

Indessen schrumpft die Familie im Laufe der Zeit immer weiter auf die Form der Kernfamilie zusammen. Im 19. Jahrhundert beginnt sie als »bulwark against the buffets of a rapidly changing world« zu fungieren (Kumar 1997: 222). Die massiven kapitalistischen Umwälzungen setzen weitreichende gesellschaftliche Transformationsprozesse in Gang. Um Zuflucht vor den daraus resultierenden Verunsicherungen zu finden, ziehen sich die Akteure verstärkt in die Familie zurück, die in diesem Zuge zu einer idealisierten Sphäre mutiert, »einer völlig eigenständigen Welt, die der öffentlichen Sphäre moralisch überlegen war«: ein familiäres »Refugium vor den Schrecken der Gesellschaft« (Sennett 2008: 51).

Dass dieses Refugium indes oft genug seine eigenen Schrecken barg, sofern hier »Privatheit als Ort geschlechtsbezogener Gewalt« (Müller

64 Bei all dem ist zu berücksichtigen, dass die hier nachgezeichneten Differenzierungsprozesse natürlich erst nach und nach und graduell zu sozialen Differenzen führten. Dies ergibt sich zum einen aus der Beobachtung Hausens, »daß immer auch Frauen und Töchter von Arbeitern Lohnarbeit, wenngleich eine von der Männerarbeit zunehmend unterschiedene Frauenarbeit leisteten, und daß damit de facto von einer ausschließlichen Zuständigkeit der Frau für die Familie niemals die Rede sein konnte.« (Hausen 1976: 382–383) Die Vergeschlechtlichung von Familie und Arbeitsleben erfolgte demnach zunächst und vordringlich in den bürgerlichen Schichten (ebd.: 383). Handelt es sich bei der Vergeschlechtlichungsthese also um eine solchermaßen relativierte Behauptung, so muss von einer »Norm mit begrenzter historischer Funktion« ausgegangen werden (Lundt 2008: 64): Möglicherweise suggerieren die Diskurse eine größere Reichweite als die historischen Praktiken sie aufweisen. Gleichermaßen sind die Gründe für die Abspaltung der Arbeitswelt vom Oikos durchaus umstritten. Elizabeth Pleck verweist etwa auf bereits vor der Industrialisierung erfolgende polarisierende Vorgänge (Pleck 1976: 183) und vermutet als Wandlungsfaktor z.B. »family norms« (ebd.: 186). Mag man aber auch über die genaue Datierung, die Begründungen und die Reichweite des *gendering* von familialer Privatsphäre und Arbeitswelt streiten, so tut dies dem hier vorgebrachten, zentralen Argument doch keinen Abbruch: die Beobachtung, dass sich die Familie als Privatsphäre von der *Sozialen Welt* der Arbeit im 17. Jahrhundert abzuspalten beginnt, wird – so weit ich dies zu erkennen vermag – von niemandem ernsthaft bestritten.

2008) insbesondere gegen Frauen und Kinder konstituiert wurde, ist nur allzu bekannt, und hat im 20. Jahrhundert folgerichtig zur Forderung geführt, das Private in dem Sinne zu politisieren, dass die dort praktizierten Diskriminierungsformen der politischen Intervention zugänglich zu machen seien (Lundt 2008: 51). Damit wird nicht unbedingt die familiäre Privatsphäre als solche, wohl aber ihre Form und die Legitimität ihrer Grenzziehungen zur politischen Disposition gestellt. Unterdessen vermuten manche, dass die auch in der vorliegenden Arbeit mehrfach behauptete Differenzierungsdynamik die familiäre Minimaleinheit der Kernfamilie ohnehin in ihre Bestandteile auflösen wird:

»[T]he twentieth century has seen the decline and disintegration of the family as a community, as a collectivity expressing the common purposes of its members. Individualisms' progress, interrupted and held in check in various ways, has continued apace. It has now invaded the family as well as other sectors of society. In the end it's individualism, not the family that has triumphed.« (Kumar 1997: 222)

Damit sind wir nun über die historische Skizze der Entwicklung der Familie beim Individuum bzw. bei den vielfach diagnostizierten Individualisierungsdynamiken angekommen. Was in diesem letzten Zitat anklingt oder sich zumindest in Anlehnung daran als These formulieren ließe, wäre die Vorstellung, dass eine zunehmende Differenzierungsdynamik die sozialen Zellteilungsprozesse bis an einen Punkt treibt, an dem selbst noch Kleinsteinheiten, wie die Familie, auf ihre scheinbaren ›atomaren Bestandteile‹, die Individuen, zurückgestutzt werden, und sich in der Folge schlicht auflösen. Ich möchte mich dieser These ausdrücklich *nicht* anschließen, und zunächst festhalten, dass die Grenzziehung zwischen familiärer Privatsphäre und umgebenden *Sozialen Welten* nach wie vor praktiziert wird,<sup>65</sup> während sich familiäre Formen unterdessen stetig weiterwandeln (z.B. hin zur ›Patchwork Familie‹ usw.). Familiäre

65 Ganz auf der Linie der hiesigen Ausführungen liegt die verstärkte Zuwendung der Privatheitstheorie hin zu »Sozialen Dimensionen des Privaten«, wie sie etwa bei Beate Rössler (2012) vorgenommen wird. Rössler stellt in diesem Zusammenhang die Frage nach der normativen Schutzwürdigkeit der Privatheit unterschiedlicher Beziehungstypen, und identifiziert in dieser Hinsicht »Freunde, Familie, intime Beziehungen« (ebd.: 106–110), »professionelle Beziehungen« (ebd.: 111–117) sowie Privatheit »in der Öffentlichkeit« (ebd.: 117–122). Es lässt sich somit festhalten: Erstens scheint die Praxis, eine Privatheitsgrenze zur familialen Privatsphäre zu ziehen, zumindest der zeitgenössischen, normativen Privatheitstheorie zufolge nach wie vor geläufig; und zweitens erlaubt das weiter oben visuell dargestellte Schema die *gesellschaftstheoretische* Integration aller Privatheitspraktiken der referenzierten Privatheitstheorie (auf Freunde und Intimbeziehungen komme ich gleich noch zu sprechen, desgleichen wird Privatheit in der Öffentlichkeit weiter unten abgehandelt werden).

Privatsphäre ist also nach wie vor Teil des gesellschaftlichen Gefüges der Privatheitspraktiken, und war es mit Sicherheit im 20. Jahrhundert (ihrer Gegenwart werde ich mich weiter unten zuwenden).

Der in der kulturpessimistisch artikulierten Individualisierungs-/Fragmentierungsthese Kumars implizit angelegten Prämisse, Familie und familiäre Privatsphäre unterliege weitreichenden Differenzierungsdynamiken, will ich mich hingegen durchaus anschließen, jedenfalls sofern das 20. Jahrhundert betroffen ist. Dafür spricht zum einen, dass sowohl Norbert Elias als auch Richard Sennett *inner*-familiäre Differenzierungsprozesse beobachten. Einmal mehr auf das Beispiel der Schlafpraktiken Bezug nehmend, beschreibt Elias etwa die »Intimisierung und Privatisierung des Schlafens, seine Aussonderung aus dem gesellschaftlichen Verkehr der Menschen« (Elias 1997a: 320), indem er darauf verweist, dass auch hier

»kontinuierlich die Wand [wächst], die sich zwischen Mensch und Mensch erhebt, die Scheu, die Affektmauer, die durch die Konditionierung zwischen Körper und Körper errichtet wird. Mit Menschen außerhalb des Familienkreises, also mit fremden Menschen, das Bett zu teilen, wird mehr und mehr peinlich gemacht. Wo nicht Not herrscht, wird es selbst innerhalb der Familie üblich, daß jeder Mensch sein eigenes Bett hat, schließlich auch – in den Mittel- und Oberschichten – seinen eigenen Schlafräum.« (ebd.: 323)

Die schon oben beschriebene Reduzierung der Familiengröße taucht genau in diesem Fahrwasser auf, denn die »Kernfamilie vereinfacht das Ordnungsproblem, indem sie die Zahl der Handelnden verringert und damit auch die Zahl der Rollen, die jeder innerhalb der Familie spielen muß. Auf jeden Erwachsenen entfallen nur zwei Rollen, Ehegatte und Vater bzw. Mutter« (Sennett 2008: 320).

Die Vorstellung, dass Akteure im Vergesellschaftungsgeschehen verschiedene soziale Rollen spielen, darf nun allerdings mit Fug und Recht als Resultat spezifisch moderner, sozial und gesellschaftlich vergleichsweise stark differenzierter soziokultureller Praktiken und Beziehungsformen gelten. Dass auch und gerade in Bezug auf dieses Phänomen grenzziehende Privatheitspraktiken eine entscheidende Rolle im Gefüge des 20. Jahrhunderts spielen, soll im folgenden Abschnitt verdeutlicht werden.

#### 2.2.4 ›Private Lebenswelt‹ und ›Individuum‹: Die Pluralisierung der Teilhabebeschränkung

Dass es ein Privatleben neben oder jenseits der Familie gibt, scheint uns heute wohl einigermaßen selbstverständlich: wir verbringen unsere ›Freizeit‹ auch außerhalb der Familie, schließen uns Interessenvereinen an,

grillen mit den Nachbarn, gehen gemeinsam mit anderen sportlichen Aktivitäten nach, vollziehen die Rituale unserer Religionsgemeinschaft und pflegen Freundschaften – um nur einige Beispiele zu nennen. All diese Praktiken sowie die sich darum materialisierenden *Sozialen Welten* werden jenseits der öffentlichen Gewalt des Staates, jenseits der Öffentlichkeit, jenseits der Arbeitswelt, jenseits der Privatökonomie und auch jenseits der Familie vollzogen und konstituiert. Um auch hier Missverständnisse zu vermeiden, soll eingangs klargestellt werden, dass mit dem Anführen dieses ›Jenseits‹ keineswegs die Behauptung verbunden ist, die genannten Praktiken hätten nichts miteinander zu tun, stünden in keinerlei Beziehung zueinander, würden sich nicht überlappen – das Gegenteil ist der Fall: der Staat greift im Zweifelsfall regulatorisch in unsere Grillgewohnheiten ein, die Privatökonomie versucht die Welt des Sports zu kommerzialisieren, die Öffentlichkeit problematisiert religiöse Praktiken, und die Familie mag sich über unsere Freundschaften mokieren. Aber dennoch bzw. gerade deshalb bilden die beispielhaft angeführten Praktiken des ›Privatlebens‹ einen eigenen Vergesellschaftungsbereich, der nicht in den bislang behandelten aufgeht.

Wie lässt sich dieser Bereich nun soziologisch und konzeptionell in den Griff bekommen? Was ist darunter zu verstehen, welche Privatheitspraktiken weist er auf, und wie sind diese gesellschaftstheoretisch einzuordnen? Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, möchte ich den Terminus der ›Privaten Lebenswelt‹ einführen und erläutern. Ich verwende diesen Begriff nur in lockerer Anlehnung, an die, aber nicht im vollen Sinne der an Schütz orientierten Sozialphänomenologie, und verfolge damit wesentlich bescheidenere Ziele als letztere. Bekanntlich bezieht Schütz den Begriff der Lebenswelt explizit auf das phänomenologische Konzept der natürlichen Einstellung. Lebenswelt gilt also als jene Welt, »in der wir als Menschen unter Mitmenschen in natürlicher Einstellung Natur, Kultur, und Gesellschaft erfahren, zu ihren Gegenständen Stellung nehmen, von ihnen beeinflusst werden und auf sie wirken.« (Schütz 1971: 153) In der natürlichen Einstellung nehmen wir die Ordnung der Dinge »bis auf Widerruf als fraglos gegeben« hin (ebd.), eine Selbstverständlichkeit, die sich dann Schütz zufolge darin artikuliert, dass wir unter einer »und so weiter«- und einer »ich kann immer wieder«-Prämisse operieren. Zur Erforschung der Lebenswelt soll dann die *soziokulturelle Bedingtheit* der verschiedenen (biographischen; situativ problemgenerierten; situativ-kognitiv maßgeblichen) Relevanzsysteme, mit denen Akteure die Lebenswelt deuten, erforscht werden (ebd.: 168–169). Als unverträglich mit der Fokussierung der vorliegenden Untersuchung erweist sich Schütz' und Luckmanns Festhalten an der Bewusstseinsphilosophie: »Sie setzen wie Husserl am ego-logischen Bewußtsein an, für das die allgemeinen Strukturen der Lebenswelt als notwendig subjektive Bedingungen der Erfahrung einer

konkret ausgestaltet, historisch geprägten sozialen Lebenswelt gegeben sind« (Habermas 1995b: 196). Ich verwende den Begriff hier aber nicht, um damit die allgemeinen soziokulturellen Strukturen subjektiver Deutungsprozesse zu erfassen, sondern nur, *um einen auf bestimmte Art und Weise institutionalisierten Anteil von Vergesellschaftungsprozessen zu benennen*.

Gleichzeitig grenzt sich die hier entwickelte Vorstellung einer ›Privaten Lebenswelt‹ aber auch vom umfassenden Lebenswelt-Verständnis nach Habermas ab. Letzterer entwickelt bekanntlich einen kommunikationstheoretisch fundierten, auf dem Konzept des verständigungsorientierten, kommunikativen Handelns aufsetzenden Lebenswelt-Begriff. Um die »Einseitigkeit des kulturalistischen Lebensweltbegriffs« zu umgehen (ebd.: 211), welche er in der phänomenologischen Soziologie nach Schütz ausmacht, erweitert er das Lebensweltkonzept um die strukturellen Vergesellschaftungskomponenten der kulturellen Reproduktion (Kultur), sozialen Integration (Gesellschaft) und Sozialisation (Persönlichkeit) (ebd.: 212 ff.). »Lebenswelt« wird dann mit »Gesellschaft« als solcher deckungsgleich, wobei allerdings zwei Einschränkungen zu machen sind: die Lebensweltperspektive wird nur im Falle der auf Verständigung angelegten Handlungsorientierung wirksam (ebd.: 226); und letztere gilt nur in all jenen Fällen, in denen keine verständigungsentlasteten Systemkodes zum Zuge kommen. Dies mündet in »[d]ie Formel, daß Gesellschaften *systemisch stabilisierte* Handlungszusammenhänge *sozial integrierter* Gruppen darstellen« (ebd.: 228) – vereinfacht ausgedrückt, besteht Gesellschaft aus System und Lebenswelt.

In der vorliegenden Untersuchung wird nicht mit handlungs- (oder system-), sondern mit praxistheoretischen Prämissen angesetzt, und eine Verständigungsunterstellung o.ä. bleibt hier aus. Ein an der Strauss'schen *Soziale Welten und Arenen-Theorie* orientierter Begriff der ›Privaten Lebenswelt‹ beschränkt sich dementsprechend zunächst einmal darauf, ganz bestimmte – in einem spezifischen Sinne als privat abgegrenzte – Dimensionen und Aspekte von Praktiken, Beziehungen und *Sozialen Welten* moderner Vergesellschaftungsprozesse begrifflich zu fassen.<sup>66</sup> So verstanden lehnt sich der Begriff der ›Privaten Lebenswelt‹ dann eher intuitiv und in allgemeiner Weise an Überlegungen des späteren Habermas zur »Rolle von Zivilgesellschaft und politischer Öffentlichkeit« (Habermas 1998) an, und zwar sofern dort die Rede von einem »privaten

66 Wenn ich im Folgenden der einfacheren Redeweise halber von als privat abgegrenzten Praktiken, Beziehungen und *Sozialen Welten* spreche, meine ich damit immer die weiter oben als Privatheitsdimensionen identifizierten körperlichen, mentalen, informationellen, dezisionalen, ressourcen-bezogenen, raum-zeitlichen, lebensweltlichen sowie institutionelle Aspekte dieser Praktiken, Beziehungen und *Sozialen Welten*.

Kernbereich der Lebenswelt« (ebd.: 429) oder von »privaten Lebensbereichen« (ebd.: 441–442) ist.<sup>67</sup>

Nach meinem Verständnis sind die diesen Bereich konstituierenden Vergesellschaftungsprozesse – d.h. die eben jene privaten *Sozialen Welten* und Beziehungen konstituierenden Praktiken – dadurch charakterisiert, dass sie üblicherweise als *nicht-notwendig* und *frei gewählt* gelten. Es handelt sich also um Praktiken, die die Akteure normalerweise nicht einem (im engeren Sinne verstandenen) Reich der Notwendigkeit zuordnen: Die Mitgliedschaft im Sportverein dient meistens eher nicht irgendwelchen funktionalen oder materiellen Reproduktionszwecken, wie dies etwa bei der Mitarbeiterschaft in einem Unternehmen (in der Arbeitswelt also) der Fall ist. Sie ist frei gewählt in dem Sinne, dass sie eher einer Neigung oder einem Begehren folgt, anstatt sich einer von anderen Akteuren getroffenen Vorentscheidung zu verdanken (wie z.B. im Falle der Familienzugehörigkeit).

Damit geht einher, dass ihre normativen Grundlagen einem weitaus weniger starken Formalisierungsdruck unterliegen. Zwar lässt sich auch hier ein Kontinuum beobachten, sofern z.B. im Vereinsrecht durchaus explizite Formalisierungen vorliegen. Inwieweit dies die informellen Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander formt, ist jedoch fraglich. Zudem sind nicht alle, noch nicht einmal die meisten *Sozialen Welten* der »Privaten Lebenswelt« in Vereinsform organisiert, sind große Anteile innerhalb der »Privaten Lebenswelt« kaum oder gar nicht formal geregelt. Der Bereich der Nachbarschaft etwa, der der Freundschaft oder der der (sexuellen) Intimbeziehungen wird alltagspraktisch viel stärker durch »ungeschriebene Gesetze« und implizite soziokulturelle Regeln bestimmt, als durch formale Normsetzung.

Betont werden muss an dieser Stelle, dass dem hier entwickelten Verständnis zufolge nicht nur die »Private Lebenswelt«, sondern Vergesellschaftungsprozesse aller Art aus *Sozialen Welten* bestehen. Auch die öffentliche Gewalt des Staates, die Öffentlichkeit und die Privatökonomie setzt sich aus *Sozialen Welten* zusammen, auch die Arbeitswelt und die Familie lassen sich als *Soziale Welten* verstehen – eben genauso, wie auch die »Private Lebenswelt« aus *Sozialen Welten* komponiert ist. All diese *Soziale Welten* werden durch Praktiken konstituiert, die sich nicht selbst tragen (Barnes 2001: 29), sondern von Menschen und Dingen performativ ins Werk gesetzt werden, wobei sie von soziokulturellen Regeln strukturiert und geformt werden usw. usf. In dieser Hinsicht erweisen

67 Und Roger Chartier zufolge sind es insbesondere Lese- und Schreibpraktiken, welche »die großen religiösen und politischen Entwicklungen« beflügeln, die »im Abendland zwischen dem 16. und dem 18. Jahrhundert neben dem oder sogar im öffentlichen Raum eine bislang unbekannte Lebenswelt errichteten, welche als privat galt.« (Chartier 1986: 27)

sich alle *Soziale Welten* als gleich. Daraus folgt: mag es auch unterschiedliche Formalisierungs- und Rationalisierungsgrade geben, so setze ich hier doch kein System gegen eine Lebenswelt, sondern fokussiere mit dem Begriff der ›Privaten Lebenswelt‹ lediglich auf die im Prinzip freie Wählbarkeit und Nicht-Notwendigkeit der Praktiken, Beziehungen und *Sozialen Welten* in diesem historisch evolvierten Bereich.

Ich tue dies in erster Linie deshalb, weil der fragliche Bereich seine historische Entwicklung einer spezifischen Ausprägung und Stabilisierung der Praktizierung von öffentlich/privat verdankt, die wiederum in eine merkbliche *Pluralisierung* der Unterscheidungsanwendung mündet. Auch dieser Vorgang steht wiederum in deutlich erkennbarer Beziehung zu den weitreichenden Prozessen der sozialen und gesellschaftlichen Differenzierung. Beginnen können wir hier mit Allan Silvers (1997) Beobachtung der Entstehung einer »newly ›private‹ world of personal relationships (...) made possible by the new ›public‹ world of commerce, contract, and impersonal administration.« (ebd.: 45) Indem sich die öffentliche Welt des Handels, des Vertragsprinzips und der unpersönlichen Verwaltung ausdifferenziert, so Silver, spaltet sich im gleichen Zuge auch eine ›soziale Zelle‹ ab, die soziokulturell als ›Private Lebenswelt‹ formatiert wird. Silver zufolge kann mit Blick auf die Logik dieser ›Zelle‹ der Beziehungstyp der Freundschaft als prototypische Form gelten: als Prototyp einer privaten Beziehung im modernen Sinne. Diese hebt sich insbesondere dadurch ab, dass bei ihrer Praktizierung einerseits gerade keine normativ-formalen, öffentlichen Rollen und Verpflichtungen zum Zuge kämen; andererseits basiere sie auch nicht auf nicht-wählbaren, familiären Verwandtschaftsbeziehungen. Vielmehr gehe es hier um »a continuous creation of personal will and choice« (ebd.: 46), frei von formalen Vertragsbeziehungen, rationalistischen Tauschverhältnissen, formaler Arbeitsteilung und unpersönlichen Institutionen.

Hält man sich an die Ausführungen Silvers, dann entsteht der soziale Bereich, für den Freundschaft den Prototyp abgibt, im Zuge der Ausformulierung liberalistischer Ideen des 18. Jahrhunderts. So identifiziert bspw. David Hume 1749 »two sorts of commerce, the interested and the disinterested« (zitiert nach Silver 1997: 49). Der ›uneigennützigte Verkehr‹ (›disinterested commerce‹) bildet dabei eben jenes Reich der Nicht-Notwendigkeit, welches dem liberalen Denken nach aus einer institutionellen Entgegensetzung instrumenteller und nicht-instrumenteller Vergesellschaftungsformen resultiert:

»[T]he perspective on personal relations of these eighteenth-century theorists: commercial society (...) and impersonal and uniform political administration (...) both facilitate a distinction, without extensive precedent, between sympathetic relationships that normatively exclude calculation and utility, and relationships oriented to instrumentalism and contract.« (ebd.: 67)

Der Argumentation zufolge verdankt sich die Entstehung der ›Privaten Lebenswelt‹ mithin einer Aussonderung bestimmter Beziehungen aus dem Bereich der öffentlichen Gewalt, der Öffentlichkeit, der Privatökonomie, der Arbeitswelt und auch aus der Familie.

Möglich wird dies durch das Aufkommen post-feudaler Sozialitätsformen. Während instrumentelle Motive unter feudalen Bedingungen tendenziell jede Interaktion, Kommunikation und Beziehung prägen, werden in frühmodernen Vergesellschaftungsformen instrumentelle von nicht-instrumentellen Beziehungen differenziert<sup>68</sup> – letztere gelten in spezifischem Sinne als privat: interner Differenzierung unterliegend, konstituieren sie die ›Private Lebenswelt‹, und werden solchermaßen gerade deshalb abgegrenzt, weil sie sich mit den Praktiken ›instrumenteller‹ *Sozialer Welten* (dem Bankenwesen, der Handelswelt, der staatlichen Regulierung, den Ansprüchen des Arbeitgebers) überschneiden. ›Private Lebenswelt‹ meint dementsprechend auch hier nicht ›keine Überlappung‹, sondern dass gewissermaßen innerhalb und wegen der Überlappungen Grenzen gezogen werden.

In einer bestimmten Hinsicht könnte man somit die Darstellung der historischen Entwicklung der ›Privaten Lebenswelt‹ nach Silver als der Habermas'schen Diagnose einer »Kolonialisierung der Lebenswelt« (Habermas 1995b: 476) diametral entgegengesetzt verstehen: Während im liberalen Denken des 18. Jahrhunderts die ›Private Lebenswelt‹ dadurch charakterisiert ist, dass ihre Praktiken, Beziehungen und *Sozialen Welten* frei bleiben von rationalistisch-instrumentellen Kalkülen, scheint es für Habermas ausgemacht, dass in der modernen Gesellschaft des 20. Jahrhunderts solche Kalküle durch systemische Codes in die Lebenswelt eindringen. Ich kann und will den Unterschieden und Plausibilitäten beider Argumentationen hier nicht nachgehen – gegebenenfalls erweisen sie sich schon allein deshalb als durchaus verträglich, weil sie sich auf ganz unterschiedliche historische Zeitabschnitte beziehen. In Bezug auf die für die vorliegende Untersuchung viel wichtigere Erkenntnis sind sich die beiden Perspektiven ohnehin einig: beide identifizieren einen gesellschaftlichen Lebensbereich, dessen Praktiken, Beziehungen und *Sozialen Welten* im Laufe der Moderne als privat abgegrenzt werden, wobei die fragliche Grenzziehungspraxis eine zunehmende Institutionalisierung

68 Diese Sichtweise deckt sich mit Norbert Elias' Beobachtung der tiefen Abneigung, die das frühmoderne Bürgertum des 18. Jahrhunderts gegen die adeligen Umgangsformen hegt. Gegen die strategische Oberflächlichkeit der höfischen Etikette wird die aufrichtige Innerlichkeit des Bürgersubjekts gesetzt (vgl. Elias 1997a: 89-131). Dies scheint ganz auf der Linie dessen zu liegen, was die angelsächsisch-bürgerlich Liberalen unter der Rubrik des Privaten als nicht-instrumentelle Beziehung ausweisen: hier regiert der aufrichtige Affekt, während dort die strategische Kalkulation im Vordergrund steht.



erfährt. Um eben dieser Grenzziehungspraxis konzeptionell Rechnung zu tragen, weist das oben eingeführte Modell einen als ›Private Lebenswelt‹ ausgewiesenen Bereich auf, welcher entsprechend der bislang entfalteten Argumentation durch Nicht-Notwendigkeit und freie Wählbarkeit der Praktiken, Beziehungen und *Sozialen Welten* bestimmt ist.

Akzeptiert man nun die oben mit Silver eingeführte Annahme, dass es sich bei der *Sozialen Welt* der Freundschaft um eine prototypische Beziehung handelt, an der sich grundlegende Merkmale der ›Privaten Lebenswelt‹ erkennen und bestimmen lassen, so kann daran auch die Differenzierungsdynamik nachgewiesen werden, in die sich die Grenzziehungspraktiken dieser Lebenswelt eingewoben finden. Aufschlussreicherweise beobachtet etwa auch Simmel für das 19. Jahrhundert (d.h. an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert) das Aufkommen von

»Verhältnissen (...), die nicht wie die bisherigen um fest umschriebene und (...) sachliche festzulegende Interessen zentrieren, sondern die sich, mindestens ihrer Idee nach, auf der ganzen Breite der Persönlichkeiten aufbauen. Die hauptsächlich Typen sind hier Freundschaft und Ehe. Soweit das Freundschaftsideal von der Antike her aufgenommen und eigentümlicherweise gerade im romantischen Sinne fortgebildet worden ist, geht es auf eine absolute seelische Vertrautheit, das Seitenstück dazu, daß Freunden auch der materielle Besitz gemeinsam sein soll. (...) Solche völlige Vertrautheit dürfte indes mit der wachsenden Differenzierung der Menschen immer schwieriger werden. (...) Es scheint, daß deshalb die moderne Gefühlsweise sich mehr zu differenzierten Freundschaften neigte, d.h. zu solchen, die ihr Gebiet nur an je einer Seite der Persönlichkeiten haben, und in die übrigen nicht hineinspielen. (...) Diese differenzierten Freundschaften, die uns mit einem Menschen von der Seite des Gemüts, mit einem andern von der der geistigen Gemeinsamkeit her, mit einem Dritten um religiöser Impulse willen, mit einem Vierten durch gemeinsame Erlebnisse verbinden – diese stellen in Hinsicht der Diskretionsfrage, des Sich-Offenbarens und Sich-Verschweigens eine völlig eigenartige Synthese dar.« (Simmel 1992: 400–401)

Scharfsinniger lässt sich die interne Ausdifferenzierung der ›Privaten Lebenswelt‹ kaum beschreiben. Insbesondere fällt bei der gründlichen Lektüre von Simmels auszugsweise zitierter Auseinandersetzung mit dem »Geheimnis« auf, dass er darin eine durch soziale Differenzierung angeschobene Pluralisierung der informationellen Teilhabebeschränkung bzw. Grenzziehungspraktiken im Binnengefüge der *Sozialen Welten* der ›Privaten Lebenswelt‹ ausmacht. Illustriert am Fall der Freundschaft, heißt das, »daß die Freunde gegenseitig nicht in die Interessen- und Gefühlsgebiete hineinschauen, die nun einmal nicht in die Beziehung eingeschlossen sind« (ebd.: 401–402). Das bedeutet wiederum, dass unter den Bedingungen differenzierter Sozialität potentiell jede *Soziale Welt* zur ›Öffentlichkeit‹ einer anderen Welt werden kann. Nicht nur, dass die

Praktiken verschiedener *Sozialer Welten* von unterschiedlichen Normgefügen strukturiert werden – »In each [social] world there are special norms of conduct, a set of values, a special prestige ladder, characteristic career lines, and a common outlook toward life – a Weltanschauung« (Shibutani 1955: 567); vielmehr werden nun auch, da sich die Praktiken der unterschiedlichen *Sozialen Welten* überlappen, der Umgang mit den bestehenden normativen Unverträglichkeiten aber sozial geregelt werden muss, Grenzziehungen sowohl *zwischen der Privaten Lebenswelt und den anderen* weiter oben beschriebenen gesellschaftlichen Bereichen (Staat, Ökonomie, Arbeitswelt, Familie) vorgenommen, wie auch *im Binnenbereich der ›Privaten Lebenswelt‹* selbst:

»Behavior may be inconsistent, as in the case of the proverbial office tyrant who is meek before his wife, but it is not noticed if the transactions occur in dissociated contexts. Most people live more or less *compartmentalized lives*, shifting from one social world to another as they participate in a succession of transactions. In each world their roles are different, their relations to other participants are different, and they reveal a different facet of their personalities.« (ebd.; kursiv CO)

Die Beobachtungen des alltäglichen ›Theaterspiels‹ durch Goffman beziehen sich auf eben diese hoch differenzierte Sozialität des 20. Jahrhunderts. Goffmans klug gewählte, der Theaterwelt entlehnte Terminologie und insbesondere das Konzept der Vorder- und Hinterbühne spielt auf das oben erwähnte Charakteristikum der Privatheit unter differenzierten Bedingungen an und legt nahe, Öffentliches und Privates immer als *relational* voneinander abgegrenzt und so pluralistisch zu denken. Denn Goffman zufolge ist es ja bekanntermaßen so, dass wir in der soziokulturellen Praxis ständig Vorder- von Hinterbühnen voneinander scheiden, und »audience segregation« (die Trennung unterschiedlicher Publika) betreiben (vgl. Goffman 2003: 99–128), um mit den normativen Widersprüchen umzugehen, die sich aus unserer Mitgliedschaft in verschiedensten *Sozialen Welten* ergeben. Dies führt dazu, dass im alltäglichen Praxisvollzug bestimmte Bereiche immer *im Verhältnis zu irgendwelchen anderen Regionen* zur Hinterbühne gemacht werden. So kann z.B. für Hotelmitarbeiter die für Hotelgäste nicht einsichtige Küche als Hinterbühne gegenüber der Vorderbühne des Restaurants fungieren (ebd.: 107). Dies ließe sich auch als Grenzziehung zwischen der *Sozialen Welt* der Hotelgäste und der *Sozialen Welt* der Hotelmitarbeiter:innen (innerhalb der umfassenden *Sozialen Welt* des Hotels) verstehen. Die Privatheit der Hinterbühne erweist sich hier offenkundig als *relativ* bzw. *relational*.

Solcherart relative Privatheit begegnet uns im Alltag ständig. Wenn in Kaufhäusern Türen mit der Aufschrift ›privat‹ anzutreffen sind, dann gelten die dahinter liegenden Räumlichkeiten als privat *in Bezug auf die Kund:innen*, nicht aber für die Mitarbeiter:innen untereinander. Sofern

letztere in diesen Räumlichkeiten Vorgesetzten und Kolleg:innen begegnen können, befinden sie sich zwar nicht mehr in der ›Kundenöffentlichkeit‹, aber durchaus noch in ihrer ›Arbeitsweltöffentlichkeit‹, gegenüber welcher dann eher die eigene Privatwohnung als privat gelten wird – während man sich dort dann wiederum in der ›Familienöffentlichkeit‹ befindet usw. ›Privat‹ und ›Privatheit‹ werden im Sinne dieser Praxis dann zu plural eingesetzten und relationalen Unterscheidungen von einem Öffentlichen, woraus folgt, dass eine *als privat* abgegrenzte Situation (z.B. in der Kulisse des Kaufhauses) in Relation zu einer anderen Situation (z.B. in der eigenen Privatwohnung zu Hause) durchaus *als öffentlich* gelten kann: Der Mitarbeitendenraum des Kaufhauses ist zugleich öffentlich und privat, es kommt nur darauf an, zu welchen anderen Akteur(s)gruppen er in Beziehung gesetzt wird.

»Privatheit« und damit verbundene oder davon abgeleitete Begriffe können sich deshalb nicht auf irgendeinen inhärenten oder intrinsischen Status – von Gedanken, Körpern, Räumen, Daten usw. – beziehen; sie verweisen vielmehr auf Grenzziehungspraktiken, welche auf Relationen angewendet werden, um diese zu konfigurieren. Es gibt in dem Sinne weder private noch öffentliche Daten, Räume, Güter. Sehr wohl gibt es aber soziale Beziehungen, innerhalb derer bestimmte Daten, Räume, Güter als privat, andere als öffentlich klassifiziert und abgegrenzt werden.<sup>69</sup> Geht man zu einer anderen Beziehung über, wird man andere Grenzziehungspraktiken finden, was die Möglichkeit mit einschließt, dass in der einen Beziehung als privat abgegrenzte Daten etc. in der anderen als öffentlich gelten. Aus einer grundständig soziologischen, zumal gesellschaftstheoretischen, Sicht wird Privatheit solchermaßen als relationale Praxis erkenn- und konzipierbar: *Privatheit meint keine Eigenschaft, sondern eine Grenzziehungspraxis, die ihrerseits Beziehungen konfiguriert.*<sup>70</sup>

An dieser Stelle sollte gänzlich klar werden, warum ich oben im Zusammenhang mit dem praktischen Grenzziehungstypus ›Private

69 Das gilt für den Gegenbegriff des Privaten, das Öffentliche, in gleicher Weise: »Das heißt, dass Öffentlichkeit selbst und in Bezug auf den jeweiligen Gegenbegriff eine unterscheidende Kategorisierung und somit vor allem auch eine analytische Konstruktion ist. (...) Dabei wird vorausgesetzt, dass es keinen öffentlich bekannten Sachverhalt an sich geben kann, sondern die Behandlung eines Sachverhalts als ›öffentlich‹ auf einer intersubjektiv anerkannten Veröffentlichungstechnik beruht.« (Hahn/Langenohl 2017: 8) Dem ist lediglich hinzuzufügen, dass die fraglichen Unterscheidungstechniken im Rahmen des empirisch beobachtbaren alltäglichen Praxisvollzugs ständig Anwendung finden.

70 Auch dies erkennt Simmel scharfsichtig, wenn er in Bezug auf das Geheimnis – heute würden wir sagen: auf die informationelle Privatheit – feststellt, dass alle Beziehungen zwischen Menschen von sozial formatiertem Grad

Lebenswelt« im Gefüge der Privatheitspraktiken des 20. Jahrhunderts sowohl von einer Stabilisierung als auch von einer Pluralisierung sprach: Teilhabebeschränkungen erfolgen einerseits zwischen ›Privater Lebenswelt« und ›außerhalb« liegenden *Sozialen Welten* (Staat, Privatökonomie, Arbeitswelt, Familie), andererseits aber auch im Binnengefüge der *Sozialen Welten* der ›Privaten Lebenswelt« selbst: ›Es geht meine Fußballtrainerin nichts an, welcher Religion ich angehöre; ›es geht meinen Wanderclub nichts an, mit wem ich gestern im Theater war; ›es geht die Nachbarn nichts an, wen ich zum Candlelight-Dinner eingeladen habe« usw. – es ist Privatsache.

Die empirisch beobachtbare *Vervielfältigung* der Grenzziehungspraktiken, die gemeinsam mit der ›Privaten Lebenswelt« ihren historischen Auftritt hat, kann in soziologischer Hinsicht als typisch modern gelten. Im Bereich der Privatheitstheorie wird diese, der Ausdifferenzierung *Sozialer Welten* geschuldete, Pluralisierung insbesondere in jenen Ansätzen reflektiert, denen es auch oder vordringlich um ein angemessenes Verständnis *informationeller* Privatheit zu tun ist. Zu denken wäre dabei etwa an Konzepte, wie das der »kontextuellen Integrität«, welches darauf abzielt, eine Entscheidungsheuristik zur Regulierung und normativen Begrenzung des Informationsflusses über die Grenzen differenzierter *Sozialer Welten* hinweg zur Verfügung zu stellen (Nissenbaum 2010). Um ein weiter oben eingeführtes Beispiel hier wieder aufzugreifen: »Kontextuelle Integrität« meint in dem Zusammenhang, dass ein:e Akteur:in sicher gehen kann, dass etwa die *Soziale Welt* bspw. des Bankwesens nur Informationen über die *finanzielle Lage* des Akteurs erhält, nicht aber über seinen *Gesundheitszustand* (denn vielleicht will sie:er irgendwann eine Lebensversicherung abschließen); umgekehrt erhält die *Soziale Welt* der Medizin nur Informationen über ihren:seinen *Gesundheitszustand*, nicht aber über die *finanzielle Lage* (denn sie:er möchte mutmaßlich nicht, dass die Güte der medizinischen Behandlung vom Kontostand abhängig gemacht wird). Im Konzept der »kontextuellen Integrität« artikuliert sich solchermaßen der Versuch, *soziale* Differenzierung *informationell* zu gewährleisten, und zwar trotz weitreichender digitaler Vernetzung. In zumindest ähnlicher Weise interpretieren manche den Datenschutz als Mittel der Erhaltung funktional-differenzierter Gesellschaften, sofern dieser darauf abziele, die Machtasymmetrien zwischen Personen und Organisationen, die die funktionale Differenzierung

des wechselseitigen Wissens (Simmel 1992: 383) und Nichtwissens (ebd.: 388) voneinander geprägt sind, um daraus zu folgern: »So entwickeln sich unsere Verhältnisse auf der Basis eines gegenseitigen Wissens voneinander und dieses Wissen auf der Basis der tatsächlichen Verhältnisse« (ebd.: 385). – Das Wissen voneinander formt soziale Beziehungen, und soziale Beziehungen das Wissen voneinander.

zu unterlaufen drohten, zivilisatorisch einzuhegen (Rost 2013). Gemeinsam ist diesen Ansätzen, dass sie die tiefgreifende Differenziertheit von Vergesellschaftungsprozessen, wie sie spätestens im 20. Jahrhundert zur Normalität geworden ist, analytisch in Rechnung stellen, und davon ausgehend dann Privatheitskonzepte (im weiteren Sinne) entwickeln.

Während die zuletzt genannten Theoriebemühungen dieses Gefüge konzeptionell und normativ als erhaltenswert darstellen, indem sie v.a. an der *Differenzierung selbst* ansetzen und auf informationelle Grenzen fokussieren, wurde im Zuge der formalen Normsetzung des 20. Jahrhunderts nicht die Differenzierung selbst, sondern v.a. das *Individuum* innerhalb der differenzierten Verhältnisse zentral gestellt. Auch in diesem Rahmen wurde davon ausgegangen, dass in den jeweiligen *Sozialen Welten* unterschiedliche, teilweise normativ widersprüchliche Strukturierungen von Praktiken zum Zuge kommen. Durch Ausdifferenzierung der *Sozialen Welten* vervielfältigen sich auch die Formen der kulturellen Strukturierung, mithin die Typen der Teilhabebeschränkung, die darauf abzielen, Erfahrungsspielräume zu etablieren und aufrecht zu erhalten. Während diese Typen in z.T. widersprüchliche Beziehung zueinander geraten, wird in diesem Sinne die Unterscheidung öffentlich/privat im 20. Jahrhundert in allen *Sozialen Welten* (des historischen Europas) auf die eine oder andere Art und Weise, implizit oder explizit, praktiziert – und zwar mental, dezisional, körperlich, räumlich, materiell-ressourcenbezogen, informationell, lebensweltlich und institutionell. In einigen *Sozialen Welten* mag die Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat sogar als Kernpraktik fungieren, wie etwa in der *Sozialen Welt* der ‚Cypherpunkts‘, die sich um die Praxis der verschlüsselten Internet-Kommunikation ausbildet, und die dabei zum Zuge kommenden Anonymisierungstechniken stark und ausdrücklich an der Norm der Privatheit ausrichtet (vgl. Hughes 1993; Ochs 2015b; 2018). In anderen *Sozialen Welten* erweist sich die Praktizierung der Unterscheidung dagegen als nur eine mehr oder weniger implizit strukturierte Praxis unter vielen, so wie etwa in der *Sozialen Welt* des Schwimmsports, in der die Akteure zwar ihre *private parts* bedecken und nach Geschlechtern getrennte Umkleidekabinen und Duschen nutzen mögen, sich gleichzeitig jedoch um die Kernpraktik des Schwimmens herum organisieren.

Die Widersprüchlichkeit und Konflikthaftigkeit, in denen die Praktizierungsweisen von öffentlich/privat im Zusammenhang mit den vielfältigen sonstigen Praktikenensembles der Vergesellschaftung stehen, lassen sich ebenfalls an der Welt des Sports aufzeigen. So findet etwa im Leistungssport eine vergleichsweise stark systematisierte Überwachung der Athlet:innen statt, welche die Einhaltung der Anti-Doping-Spielregeln zu forcieren sucht, wie etwa »das Pechstein-Urteil sowie das im Mai 2015 in erster Lesung beratene Anti-Doping-Gesetz (...). Das Gesetz soll, im Strafgesetz verankert, zu einer besseren Bekämpfung des Doping im

Sport beitragen.« (Zurawski/Scharf 2015: 399–400) Interpretieren lässt sich dieser Vorgang als ein Versuch, die Kernpraktik der Welt des Leistungssports als eine ›Doping-freie‹ zu erhalten – eben dies scheint den moralischen (also normativen) Vorstellungen der Proponent:innen eines Anti-Dopinggesetzes zu entsprechen. Jedoch kommt es im Zuge der Überwachung der Praktiken der Athlet:innen fast schon zwangsläufig zu Privatheitseingriffen. Die Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat *innerhalb* der *Sozialen Welt* des Leistungssports gerät also in Spannung mit jener Praktizierung dieser Unterscheidung, wie sie *von extern*, von Seiten des Staates (oder Gesetzgebers) und der Kontrollbehörden vorgegeben ist. Welche Form von Privatheitseingriff kann mit Blick auf die Welt des Leistungssports als legitim gelten? Welche Erfahrungsspielräume sollen Sportler:innen erhalten bleiben, inwieweit dürfen sich Kontrollbehörden als kollektive Überwachungsinstanzen konstituieren, indem sie an den mentalen Inhalten (Verhöre), an den Informationen (z.B. Emails überwachen), an den Räumlichkeiten (z.B. Umkleidekabinen durchsuchen) am Eigentum (z.B. Spindinhalt überprüfen) usw. der Sportler:innen teilhaben? Hierum ranken sich andauernde gesellschaftliche Kontroversen, wobei resultierende soziokulturelle Spielregeln die fraglichen Praktiken immer nur bedingt, lediglich ›unscharf‹ und ›bis auf weiteres‹ auf normative Dauer zu stellen vermögen.

Kehren wir zur Frage der formalen Normierung von Teilhabebeschränkungen zurück, dann fällt die Betonung auf, die im 20. Jahrhundert der Umstand erfährt, dass die meisten Akteure tendenziell in vielfältigen, *normativ widersprüchlichen Sozialen Welten* agieren und leben (Simmel 2013: 326; Shibutani 1955: 567–568). Sofern dies gesellschaftlich immer stärkere Anerkennung findet (s. nächstes Kapitel), verliert der Versuch, die Praktizierung von öffentlich/privat kategorisch festzulegen, immer mehr an Plausibilität. U.a. deshalb rückt im Laufe des 20. Jahrhunderts zumindest hinsichtlich der informationellen Praktizierung von öffentlich/privat zunehmend das Individuum ins Zentrum der Normsetzung. In dem Maße, in dem der sozial differenzierte Vergesellschaftungsmodus zur Normalität wird, zeichnet sich seit dem 19. Jahrhundert schon der Ort des Individuums als Schnittpunkt vielfältiger *Sozialer Welten*, als »Kreuzung sozialer Kreise« (Simmel 2013: 318 ff.) ab. In der Folge ist das Individuum selbst immer ausdrücklicher aufgerufen, die informationellen Grenzen zwischen Öffentlichem und Privaten zu ziehen und so Privatheit zu praktizieren.

Gehen wir noch einmal für einen Moment auf die frühen Auseinandersetzungen mit der Zentralstellung des Individuums zurück, so sticht zunächst einmal der paradox anmutende Umstand ins Auge, dass die Individualität des Individuums – d.h. seine schon in der Etymologie behauptete *unteilbare Einheit* – just in dem Moment und insbesondere vor dem Hintergrund seiner sozialen *Aufspaltung* ins Feld geführt wurde:

»Der moralischen Persönlichkeit erwachsen ganz neue Bestimmtheiten, aber auch ganz neue Aufgaben, wenn sie aus dem festen Eingewachsensein in *einen* Kreis in den Schnittpunkt vieler Kreise tritt. Die frühere Unzweideutigkeit und Sicherheit weicht zunächst einer Schwankung der Lebenstendenzen (...). Daß durch die Mehrheit der sozialen Zugehörigkeiten Konflikte äußerer und innerer Art entstehen, die das Individuum mit seelischem Dualismus, ja Zerreißung bedrohen, ist kein Beweis gegen ihre festlegende, die personale Einheit verstärkende Wirkung (...) gerade weil die Persönlichkeit Einheit ist, kann die Spaltung für sie in Frage kommen; je mannigfaltigere Gruppeninteressen sich in uns treffen und zum Austrag kommen wollen, um so entschiedener wird das Ich sich seiner Einheit bewußt.« (ebd.: 326)

Mit Simmel lässt sich die Unteilbarkeit des Individuums also geradezu als Produkt des Problems der sozialen Differenzierung verstehen, gegen die er selbst dann rückwirkend eine vermeintlich apriorische Einheitlichkeit in Anschlag bringt. Ob dieser theoretische Schachzug zu überzeugen vermag oder nicht, ist im Kontext der vorliegenden Untersuchung jedoch weniger relevant, als das sich darin äußernde Steigerungsverhältnis, das sich auf den Nenner »je mehr Differenzierung, umso mehr Individualität« bringen lässt. Dass dies dann auch umgekehrt gelten mag, scheint nur folgerichtig: denn je mehr sich die Individuen auf ihre personalen Idiosynkrasien zu besinnen beginnen, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass sie daraus immer variantenreichere Praktikenformen entwickeln, um die sich dann immer diversere *Soziale Welten* aufspannen usw. Das so zum Vorschein kommende paradoxale Verhältnis lässt sich demgemäß praxistheoretisch wenden: Sofern soziale Differenzierung nicht nur Unteilbarkeits-, sondern auch Einzigartigkeitsanforderungen mit sich führt, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit weiterer Differenzierung, woraus wiederum Individualisierungsansprüche hervorgehen usw. usf. Es ist dann nur konsequent, dass (spätestens) im 20. Jahrhundert schließlich auch in puncto Privatheit dem Individuum selbst die Aufgabe zufällt, Privatheit zu gewährleisten.<sup>71</sup>

71 Damit soll nicht gesagt sein, dass das Individuum nicht schon zuvor im Brennpunkt der informationellen Privatheit gestanden hätte – wie weiter unten zu sehen wird, ist dies tatsächlich schon ab dem 18. Jahrhundert der Fall. Neu ist im 20. Jahrhundert jedoch die Betonung und Zentralstellung des Individuums, sofern die Gewährleistung und die konkrete Gewährleistung dieser Privatheitsform als Kontrolle betroffen ist.

### 2.2.5 *Privatheit im 20. Jahrhundert: Zur individualistischen Normierung einer gesellschaftlichen Praxis*

Wie unser typologischer Durchgang durch die bis ins 20. Jahrhundert entwickelten Privatheitstypen von der makro-logischen (öffentliche Gewalt des Staates/Gesellschaft) über die meso-logische (Privat-Ökonomie, Arbeitswelt, Familiäre Privatsphäre) bis hin zur mikro-logischen Ebene (›Private Lebenswelt‹ und plurale, Individuen-zentrierte Teilhabebeschränkungen) deutlich macht, steht die Herausbildung von Typen in enger Verbindung mit sozialen Differenzierungs- (›Zellteilung des sozialen Gewebes‹) und Individualisierungsprozessen. In der liberaldemokratischen Privatheitstheorie findet diese Entwicklung dann dahingehend ihren Niederschlag, dass einschlägige Vertreter:innen dieser Theorieperspektive, wie etwa Beate Rössler (2001: 25; 144; 201; 255; Rössler 2008; zuvor sehr ähnlich auch schon Altman 1975 und Westin 1967), *Privatheit schließlich als die Kontrolle, die die Individuen über den Zugang zu ihren Räumen, Entscheidungen und Daten ausüben können*, konzipieren. Nicht zuletzt aufgrund des durch die soziotechnischen Praktiken der Digitalisierung generierten, stetig ansteigenden Problemdrucks fällt dabei insbesondere der *individuellen Informationskontrolle* immer größeres Gewicht zu. Sie wird im bundesdeutschen Kontext 1983 analog zur sozialphilosophischen Theoretisierung als *informationelle Selbstbestimmung* konzipiert: Das berühmte »Volkszählungsurteil« setzt als Rechtsnorm, dass die Bürger:innen zumindest grundsätzlich jederzeit wissen können sollten, »wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß« (BVerfG 1983: 33). Im Umfeld des Verfassungsgerichtes entwickelte sich vor dem Urteilsspruch eine gewissen Vertrautheit mit soziologischer Rollentheorie und dergleichen, womit normativ der soziale und gesellschaftliche Differenzierungsgrad reflektiert wurde.<sup>72</sup> Privatheit wird in der Form der individuellen Informationskontrolle in den Stand eines (auch normativen) Paradigmas erhoben.<sup>73</sup>

72 Vgl. dazu Pohle (2016) und die meine historische Rekonstruktion im Folgekapitel weiter unten.

73 Und zwar trotz der Tatsache, dass z.B. Verfassungsjurist:innen den Privatheitsbegriff mitunter ob seiner Schwammigkeit ablehnen. Das ist verständlich, denn die auch in der vorliegenden Untersuchung in Rechnung gestellte Vielfältigkeit des Privatheitsbegriffs sperrt sich in gewisser Weise gegen die juristische Formalisierung. Soziologisch wäre es trotzdem unklug, auf den Begriff zu verzichten: das gilt empirisch (er findet in der Praxis ständig Verwendung), historisch (vgl. die weit zurückreichende Genealogie der Unterscheidung öffentlich/privat im Folgekapitel) wie auch konzeptionell (öffentlich/privat zu streichen, wäre nur plausibel, wenn angegeben würde, welche Begrifflichkeit die Leistungen dieser Unterscheidung fortan übernimmt



Privatheit ist seither unzählige Male totgesagt worden, und in der überwältigenden Mehrzahl der Diagnosen ging es dabei um die *informationell* hervorgerufene Zerstörung des Privaten (Kammerer 2014). Dass individuelle Informationskontrolle zum informationellen Privatheitsparadigma schlechthin mutiert ist, kann indes für das 20. Jahrhundert gleichzeitig als problemangemessen wie auch problematisch gelten: Problemangemessen, weil die rekursive gesellschaftliche Selbstbeobachtung der wissenschaftlichen, juristischen und massenmedialen Diskurse damit auf den immensen Problemdruck antwortet, den die anhaltende Dauerexplosion unterschiedlichster Informations- und Kommunikationstechnologien erzeugen; problematisch, weil diese Fokussierung, jedenfalls in ihren diskursiven Konsequenzen, ständig die gesellschaftliche Prägung, Erzeugung, Formatierung, d.h. die ›Gesellschaftlichkeit‹ der Privatheit zu verdecken droht. Sowohl der wissenschaftlich-theoretische als auch der normativ-rechtliche Privatheitsdiskurs wird daher spätestens in dem Moment, in dem die digitaltechnologisch generierte soziale Vernetzung auf den Plan tritt, mit dem Problem konfrontiert, das individualistische Erbe eines auf individuelle Informationskontrolle abstellenden Privatheitsverständnisses mit einer empirische Situation in Einklang zu bringen, in der individuelle Kontrolle, ob aufgrund der nunmehr datenintensiven Sozialitätsproduktion, der Ubiquität digitaler Anwendungen oder der Entstehung neuartiger, datenbasierter Inferenztechniken, immer weniger praktisch umzusetzen zu sein scheint (boyd 2014; Ochs 2015a; Roßnagel/Nebel 2015).<sup>74</sup>

Die Schwierigkeit einer zeitgenössischen Privatheitstheorie besteht darin, das Zulaufen des Privatheitsdiskurses auf den normativen Fluchtpunkt des Individuums gesellschaftstheoretisch aufzuheben. Eine solche

– eben diese Ersetzung bleiben leichtfertige Verabschiedeter:innen der Unterscheidung leider nur allzu oft schuldig).

74 Die Kontroverse um die konzeptionelle und normative Adäquatheit eines individualistisch geprägten Privatheitsverständnisses wird z.B. in einer Ausgabe der Zeitschrift *Surveillance & Society* von 2011 (Jahrgang 8, Ausgabe 4) offensiv ausgetragen (vgl. Bennett 2011; boyd 2011; Stalder 2011). Bei der Lektüre fällt insbesondere die Kritik am Nichthinterfragen der Gleichsetzung von Privatheit mit individualistischen Grundsätzen auf, eine Gleichsetzung, die schon Etzioni (1999) dazu bewogen hatte, Privatheit kommunitaristisch gegen die Gemeinschaft zu stellen, und von dieser Frontstellung her die *Limits* der Privatheit zu betonen. Demgegenüber steigt die in der vorliegenden Untersuchung vorgenommene Konzeption von Privatheit von vornherein kollektivistisch, weil praxistheoretisch, und darüber hinaus gesellschaftstheoretisch ein. Dass sich solchermaßen der normative wie auch empirische Individualismus moderner Privatheit soziologisch weitgehend problemlos in Rechnung stellen lässt, versuche ich im Folgekapitel zu zeigen.

Aufhebung würde es ermöglichen, die Untersuchung weiterhin am menschlichen Einzelakteur aufzuhängen, während nichtsdestotrotz eine gesellschaftstheoretische Analyse erfolgt, um so die Fallstricke des *Individualismus* von vornherein zu umgehen. Wie dies gelingen kann, wird im nächsten Kapitel eingehend erläutert. Hier geht es mir zunächst nur darum, die Privatheitspraktiken des 20. Jahrhunderts konzeptionell aus der individualistischen Verkürzung herauszulösen, und sie theoretisch offensiv ihrer ›Gesellschaftlichkeit‹ entsprechend zu modellieren.

Um diese bis hierher erfolgte Modellierung nun auch visuell, gewissermaßen ›auf einen Blick‹ nachvollziehbar zu machen, will ich die bisherigen Ausführungen abschließend in einer komplexitätsreduzierten Darstellung exemplarisch und quasi-empirisch illustrieren. Zu diesem Zweck greife ich auf die Darstellung einer hypothetischen und konstruierten, gleichwohl aber durchaus vorstellbaren gesellschaftlichen Situation zurück. In der entsprechenden Visualisierung werden die in Kapitel 2.1 ausgeführten sozial- und gesellschaftstheoretischen Überlegungen mit den in Kapitel 2.2 herausgearbeiteten soziologischen Typisierungen systematisch und synthetisierend zusammengeführt. Die darin sich artikulierende Sicht auf Privatheit bezeichne ich als ›Negative Akteur-Netzwerk-Theorie der Privatheit‹ (N-ANT-P):

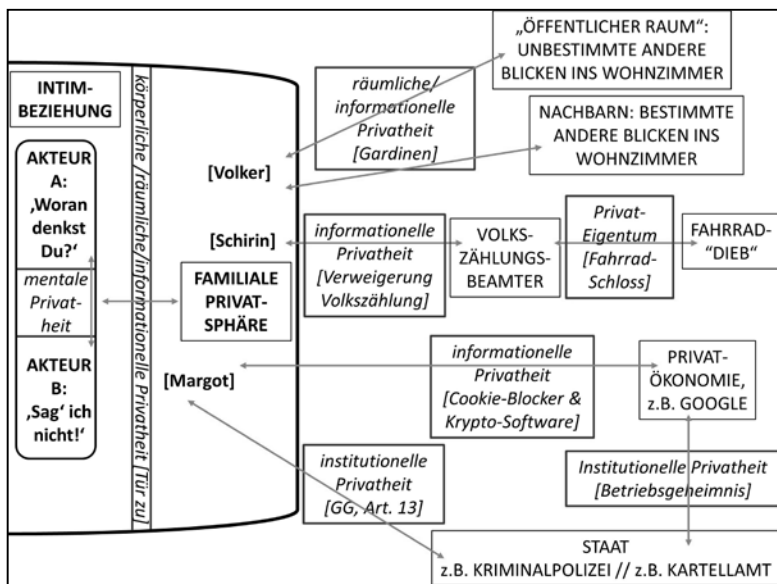


Abb. 6: Die Negative Akteur-Netzwerktheorie der Privatheit. Kästen symbolisieren Anwendungen der Unterscheidung öffentlich/privat, Pfeile stellen soziomaterielle Beziehungen dar.

Zur Erläuterung des Schaubilds beginnen wir links. Akteur A, nennen wir ihn Andy, und Akteur B, für Bratko, sind Abiturienten und führen eine intime Beziehung. Sie liegen in Andys Zimmer eng umschlungen auf der Couch. Die Zimmertür ist geschlossen. Als Andy Bratko fragt, woran er gerade denkt, antwortet dieser: ›Sag' ich nicht!‹ Bratko praktiziert *innerhalb* der intimen Zweierbeziehung mentale Privatheit, während das sonst übliche Berührungsverbot, die körperliche Privatheit, in der Intimbeziehung außer Kraft gesetzt ist. Andy versucht sich als Kenner von Bratkos intimsten Geheimnissen zu konstituieren, Bratko geht das zu weit: er denkt darüber nach, es sich entgegen Andys Annahme, er habe Nachtdienst, abends mit einem Film alleine gemütlich zu machen, und um seinen diesbezüglichen Erfahrungsspielraum zu erhalten, gibt er seine Gedanken nicht preis.

Das Paar praktiziert unterdessen gemeinsam, *als Paar*, indem es die Zimmertür schließt, vielleicht auch Musik anstellt, um Geräusche zu übertönen, körperliche, räumliche sowie informationelle Privatheit, und zwar gegenüber der Familie von Andy. Diese setzt sich aus der Mutter Margot, dem Vater Volker und der Schwester Schirin zusammen und fungiert in dieser Relation, d.h. in Beziehung zum Paar, als Öffentlichkeit. Dass die Tür geschlossen ist, bedeutet keineswegs, dass die Beziehung zwischen dem Paar und der Familie gekappt wäre; gerade *weil* sie besteht (dargestellt durch den Pfeil) wird eine Privatheitsgrenze gezogen (s. Kasten). Auch hier wird ein bestimmter Erfahrungsspielraum durch räumliche Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat etabliert und erhalten. Nicht der familiären Öffentlichkeit ausgesetzt, können Andy und Bratko eine Situation der Intimität herstellen, die bei visueller, haptischer oder auditiver Teilhabe der Familie so nicht möglich wäre: die Familie kann sich in diesem Sinne nicht als Beobachterin konstituieren, und wir unterstellen, dass sie dies auch gar nicht möchte.

Die Wohnung der Familie ist ebenerdig verortet, weshalb vor dem Wohnzimmerfenster Gardinen hängen. Auf diese Weise praktiziert die Familie *als Kollektiv* räumliche und informationelle Privatheit zum einen gegenüber an der Wohnung vorbeilaufenden Passant:innen, gegenüber unbestimmten Anderen im öffentlichen Raum also; und zum anderen gegenüber den Nachbarn, bestimmten Anderen, die von der anderen Straßenseite ins Wohnzimmer schauen könnten. Auch hier geht es darum, dass sich die Nachbarn nicht als Beobachter:innen konstituieren können, womit ein innerfamiliärer Erfahrungsspielraum gewahrt bleibt.

Während Andys Vater die Gardinen zuzieht, klingelt es an der Tür. Schirin öffnet, und findet dort einen Beamten vor, der um Teilnahme an einer Volkszählung bittet. Schirin lehnt mit Verweis auf ihr Verweigerungsrecht dankend ab und praktiziert somit institutionelle und informationelle Privatheit gegenüber der öffentlichen Gewalt des Staates. Die Familie befürchtet, dass ihr durch zu viel Einblick des Staates in

innerfamiliäre Angelegenheiten Nachteile entstehen, und lehnt es daher ab, dass der Staat am Wissen über die familiären Lebensumstände teilhat; er soll sich nicht als Überwacher konstituieren können, damit der familiäre Erfahrungsspielraum erhalten bleibt.

Der Beamte, der für die Familie in diesem Sinne als Öffentlichkeit auftritt, verabschiedet sich, doch als er sich umdreht, sieht er, wie sich jemand an dem Schloss zu schaffen macht, das das Privatfahrrad sichert, mit dem er unterwegs ist. Er ruft ›Hey, das gehört mir!‹, und als der potentielle Fahrraddieb das hört, lässt er von dem Schloss ab und rennt davon. Der Volkszähler hat damit sowohl verbal als auch materiell, gemeinsam mit seinem Schloss öffentlich/privat praktiziert, und zwar mit Blick auf eine materielle Ressource: er hat sein Fahrrad performativ ›als Privateigentum‹ praktiziert, um den Erfahrungsspielraum zu erhalten, über den er ohne Fahrrad nicht verfügen würde. Der als ›Dieb‹ bezeichnete Akteur ist deshalb strenggenommen falsch benannt: da ihm die Teilhabe an der Ressource Fahrrad verwehrt bleibt, kann er sich gar nicht erst als Dieb konstituieren.

Während all dies geschieht, sitzt Schirins Mutter am Familien-PC und installiert einen Cookie-Blocker und ein Kryptographie-basiertes Verschlüsselungstool. Google und andere privatökonomische Internetkonzerne sollen zukünftig nicht mehr nach Belieben Cookies setzen können. Margot befürchtet, dass dadurch, dass solche Konzerne zu viel über sie, ihre Mitglieder und deren Aktivitäten wissen, die Familie manipulierbar wird: dass die Preise für im Internet gebuchte Flug-Tickets steigen, weil die Familie ein Apple-Gerät benutzt; dass die Krankenversicherung teurer wird, weil Margot gerne Whiskey übers Internet bestellt; dass Volkers Konsumwünsche manipuliert werden, wenn zu viel über seine Hobbies bekannt wird; dass Schirins und Andys politisches Weltbild einseitig mit Nachrichten befeuert wird, wenn sie nur noch personalisierten Nachrichten ausgesetzt werden usw. Die Privatökonomie wird damit zur Öffentlichkeit, gegenüber der Margot informationelle Privatheitsgrenzen zu ziehen versucht, um die Gestalt des Erfahrungsspielraums der Familienmitglieder nicht der Fremdformung durch die Konzerne auszusetzen. Gleichzeitig will Margot auch die Beobachtung durch die Kriminalpolizei abwehren: es muss ja niemand wissen, dass sie ab und zu illegal Luxusuhrenimitate im Ausland bestellt, und ihren Mann dazu zwingt, diese in seinem Sportverein zu verkaufen, um so die Urlaubskasse aufzubessern. Die nach Artikel 13 grundgesetzlich garantierte ›Unverletzlichkeit der Wohnung‹ soll durch Einsatz von Krypto-Software auf ihren Rechner ausgedehnt werden.

Die staatlichen Behörden zeigen unterdessen nicht nur Interesse an den Geschäften Margots, sondern auch an denen von Google. Das Kartellamt bittet den Konzern um Informationen über die Funktionsweise des Ranking-Algorithmus, um so Aufschluss darüber zu erhalten, ob

Google kommerzielle Suchergebnisse fair darstellt, oder nicht vielmehr die eigenen Angebote und die von Geschäftspartnern systematisch ›hochrankt‹ und bevorzugt. Der Konzern legt Einspruch ein, und verweist auf das Betriebsgeheimnis, praktiziert somit auf Organisationsebene institutionelle Privatheit.

An der dargestellten, hypothetischen Vergesellschaftungssituation lässt sich gut ablesen, wie Privatheit soziologisch zu verstehen ist: als gleichzeitige, heterogene, in sich verschachtelte, multiple Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat auf die verschiedensten Arten und Weisen (materiell, zeichenhaft, räumlich etc.), durch eine Vielzahl sozialer Formate (Individuen, Gruppen, Kollektive, Organisationen) und mit den verschiedensten normativen Zielsetzungen.<sup>75</sup> Versteht man »Privatheit« im Sinne einer solchen N-ANT-P als *umbrella term* oder Obergriff der heterogenen Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat, dann wird schnell klar, dass die Fragestellung ›was ist Privatheit?‹ sich auf vielfältige Weise beantworten lässt: die Unterscheidung öffentlich/privat muss, wie dargestellt, als vielfältiges Machtdifferential von Vergesellschaftungsprozessen verstanden werden, das der Formung (auch normativ) ganz unterschiedlicher sozialer Beziehungen dient. Privatheitspraktiken sind als Teilhabebeschränkungen gesellschaftlich allgegenwärtig, und auch wenn manche aufgrund der dargestellten Heterogenität geneigt sind, vor ihrer Komplexität die Waffen zu strecken und von einer stringenten Theoretisierung abzusehen, tun sie doch gut daran, das Unterfangen nicht vorschnell aufzugeben: ganz unabhängig davon, welche Privatheitsform wie politisch zu bewerten ist, erweist sich die Unterscheidung gesellschaftstheoretisch und- politisch als doch zu wichtig, als dass man sie nonchalant auf die Resterampe der Begriffsgeschichte verschieben könnte.

Ich werde mich deshalb im folgenden Kapitel nicht etwa einer Verabschiedung *der* ›Privatheit i.O.‹ widmen – was sollte darunter nach dem bis hierher Gesagten auch zu verstehen sein?<sup>76</sup> – sondern der genealogischen

- 75 Hier sollte einmal mehr deutlich werden, dass sich auch scheinbar großräumige Gesellschaftsapparate praxistheoretisch auf derselben Ebene wie scheinbar kleinteilige Mikropraktiken versammeln lassen: auch die gesellschaftsweite *grand dichotomy* öffentlich/privat gründet sich auf eine Vielzahl lokaler Praxisvollzüge, die durch Verkettung Reichweite und Dauer erhöhen (oder auch nicht). Genau das meint Bruno Latour, wenn er anmerkt, dass »the macro-structure of society is made of the same stuff as the micro-structure (...). The scale change from micro to macro and from *macro to micro* is exactly what we should be able to document.« (Latour 1991: 118; kursiv i.O.) – Ich verstehe diese von Latour zunächst nur auf die »socio-technical world« bezogene Behauptung hier als sozialtheoretisches Axiom.
- 76 Deshalb wird im Übrigen auch die allzu leichtfüßige und einseitige Vorstellung von *der* Privatheit als Resultat bürgerlicher Sexualitätspraktiken,

Analyse und Diagnose einer ganz bestimmten, im Praxisgefüge der Privatheit des 20. Jahrhunderts lokalisierten Privatheitsform widmen. In der obigen Situationsvisualisierung findet sich diese Privatheitsform rechts unten: es geht um die Analyse der Praktizierung von informationeller Privatheit, wie sie sich bis ins 20. Jahrhundert einigermaßen stabil entwickelt hat, und wie sie heute in rasantem Tempo destabilisiert wird. Der Fokus auf diese Privatheitspraktik wird aufgrund des gesellschaftlichen Problemdrucks vorgenommen, der sich mittlerweile um diese immer prekärer werdende Praktizierungsform von Privatheit aufgebaut hat. Einiges spricht dafür, dass das Gefüge der Privatheitspraktiken des 20. Jahrhunderts insgesamt im Windschatten der vergleichsweise neuartigen Praktiken der Digitalvernetzung in seiner Statik beeinträchtigt wird. Eben deshalb kommt eine gründliche Analyse von informationeller Privatheit kaum umhin, diese Form der Privatheitspraxis in grundsätzlichem Bezug auf das weitere Vergesellschaftungsgefüge zu analysieren, in welches sich die pluralen praktischen Anwendungsformen der Unterscheidung öffentlich/privat eingelassen finden (Dawes 2011).

Um über den Vorgang der Verschiebung des fraglichen Gefüges Aufschluss zu erhalten, wird das nächste Kapitel eine genealogische Rekonstruktion der informationellen Privatheit seit dem 18. Jahrhundert präsentieren, um die Analyse von dieser Rekonstruktion ausgehend dann schließlich in eine Gegenwartsdiagnose zu überführen. Die im vorliegenden Kapitel dargelegten sozial- und gesellschaftstheoretischen sowie soziologischen Einsichten, wie sie im Bild der N-ANT-P verdichtend zusammengeführt sind, werden dafür den konzeptionellen Orientierungsrahmen liefern.

wie sie Nassehi (2014) nahelegt, der Komplexität des Untersuchungsgegenstands kaum gerecht. Dass körperliche Privatheitspraktiken in der bürgerlichen Moderne ausdifferenziert werden, während Auskunftspflichten zu körperlichen Sexualitätspraktiken – aber eben nicht nur darüber! – gegenüber autoritären Instanzen auf dem Vormarsch sind, wird kaum jemand bestreiten. Dass diese Entwicklungen in engem Zusammenhang mit der Entwicklung auch informationeller Privatheit stehen können, sollte ebenso klar sein – eine Verschmelzung körperlicher und informationeller Privatheit in der Figur einer historischen ›Privatheit 1.0‹ kann vor Hintergrund der aktuellen Problemlagen indes nur als Einbüßen analytischer Unterscheidungsfähigkeit interpretiert werden.